

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 22102 - 2233/51

Bonn, den 19. November 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes

nebst Begründung. Der Entwurf ist von dem Herrn Bundesminister des Innern vorbereitet worden.

Der Bundesrat hat in seiner 66. Sitzung am 6. September 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Entwurf Stellung genommen und die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen vorgeschlagen.

Die Bundesregierung nimmt in der Anlage 3 zu den Änderungsvorschlägen Stellung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übersicht

		§§
A b s c h n i t t I:	Einleitende Vorschriften	1—3
A b s c h n i t t II:	Beamtenverhältnis	
	1. Allgemeines	4—6
	2. Begründung des Beamtenverhältnisses	7—14
	3. Laufbahnen	15—25
	4. Versetzung und Abordnung	26, 27
	5. Beendigung des Beamtenverhältnisses	
	a) Entlassung	28—34
	b) Eintritt in den Ruhestand	35—47
	c) Verlust der Beamtenrechte	48—51
A b s c h n i t t III:	Rechtliche Stellung der Beamten	
	1. Pflichten	
	a) Allgemeines	52—57
	b) Diensteid	58
	c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen	59, 60
	d) Amtsverschwiegenheit	61, 62
	e) Nebentätigkeit	63—68
	f) Annahme von Belohnungen	69, 69a
	g) Arbeitszeit	70, 71
	h) Wohnung	72, 73
	i) Dienstkleidung	74
	k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	
	aa) Gehaltsminderung	75
	bb) Bestrafung von Dienstvergehen	76
	cc) Haftung	77
	2. Rechte	§§
	a) Fürsorge und Schutz	78
	b) Amtsbezeichnung	79
	c) Dienst- und Versorgungsbezüge	80—84
	d) Reise- und Umzugskosten	85
	e) Urlaub	86
	f) Personalakten	87
	g) Vereinigungsfreiheit	88
	h) Dienstzeugnis	89
	3. Beamtenvertretung	90, 91

	§§
Abschnitt IV: Personalverwaltung	92—101
Abschnitt V: Versorgung	
1. Arten der Versorgung	102
2. Ruhegehalt	
a) Allgemeines	103, 104
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	105—107
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	108—114
d) Höhe des Ruhegehalts	115, 116
3. Unterhaltsbeitrag	117
4. Hinterbliebenenversorgung	
a) Sterbemonat	118
b) Sterbegeld	119
c) Witwen- und Waisengeld	120—129
d) Bezüge bei Verschollenheit	130
5. Unfallfürsorge	
a) Allgemeines	131, 132
b) Unfallfürsorgeleistungen	133—144
c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge	145
d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren	146
e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche	147
6. Abfindung	148, 149
7. Übergangsgeld	150
8. Gemeinsame Vorschriften	
a) Zahlung der Versorgungsbezüge	151—153
b) Ruhen der Versorgungsbezüge	154—156
c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge	157
d) Verteilung der Versorgungslast	158
e) Erlöschen der Versorgungsbezüge	159—161
f) Anzeigepflicht	162
g) Geltungsbereich	163
9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften	164—166
10. Versicherungsfreiheit und Nachversicherung	167
Abschnitt VI: Beschwerdeweg und Rechtsschutz	168—172
Abschnitt VII: Bundestagsbeamte und Bundesratsbeamte	173
Abschnitt VIII: Ehrenbeamte	174
Abschnitt IX: Übergangs- und Schlußvorschriften	175—189

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Bundesbeamten, soweit es im einzelnen nichts anderes bestimmt.

§ 2

(1) Bundesbeamter ist, wer zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in einem öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) steht.

(2) Ein Beamter, der den Bund zum Dienstherrn hat, ist unmittelbarer Bundesbeamter. Ein Beamter, der eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Dienstherrn hat, ist mittelbarer Bundesbeamter.

§ 3

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

Abschnitt II

Beamtenverhältnis

1. Allgemeines

§ 4

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung

1. hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
2. solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherheit des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 5

(1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden

1. auf Lebenszeit: wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll,
2. auf Probe: wer zur späteren Verwendung nach Nr. 1 eine Erprobungszeit zurückzulegen hat,
3. auf Widerruf: wer
 - a) den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder

b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden soll.

(2) Wer in das Beamtenverhältnis berufen wird, um Aufgaben im Sinne des § 4 ehrenamtlich wahrzunehmen, ist Ehrenbeamter.

§ 6

(1) Das Beamtenverhältnis wird durch Aushängung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“ enthalten sind.

(2) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung,
2. Eintritt in den Ruhestand,
3. Verlust der Beamtenrechte,
4. Entfernung aus dem Dienst nach der Dienststrafordnung.

2. Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt,
3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber) oder
 - b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (freier Bewerber).

(2) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 8

(1) Die Bewerber sind grundsätzlich durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Ihre Auslese ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen; dabei soll der Beste den Vorzug erhalten.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf die Stellen für Staatssekretäre, Abteilungsleiter in den Bundesministerien und Leiter von Bundesoberbehörden.

§ 9

Beamter auf Lebenszeit darf nur werden, wer

1. die in § 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt,
2. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. sich
 - a) als Laufbahnbewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 a) nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als freier Bewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 b) in einer Erprobungszeit bewährt hat,
4. durch schriftlichen Bescheid in eine besetzbare Planstelle eingewiesen ist oder wird.

§ 10

(1) Der Bundespräsident ernennt die Beamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Die Ernennung wird, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam. Eine Ernennung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn (§ 2).

§ 11

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 nicht ernannt werden durfte oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

§ 12

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. nicht bekannt war, daß der Ernannte im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

§ 13

(1) In den Fällen des § 11 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes dem Ernannten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(2) In den Fällen des § 12 muß die Rücknahme innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Rücknahmegrunde Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der Beamte zu hören. Die Rücknahmeerklärung wird von der obersten Dienstbehörde abgegeben; sie ist dem Beamten zuzustellen.

§ 14

Ist eine Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 13 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Rücknahme (§ 13 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

3. Laufbahnen

§ 15

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten im Rahmen der gesetzlichen Schranken nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

§ 16

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. erfolgreicher Besuch einer achtstufigen Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst.

§ 17

Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. erfolgreicher Besuch einer achtstufigen Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. ein Vorbereitungsdienst von wenigstens zwei Jahren,
3. Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst.

§ 18

Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. erfolgreicher Besuch der Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung (mittlere Reife),
2. ein Vorbereitungsdienst von wenigstens drei Jahren,
3. Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst.

§ 19

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule,

2. Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,
3. ein Vorbereitungsdienst von wenigstens drei Jahren,
4. Ablegung der zweiten Staatsprüfung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht), der politischen Staatswissenschaften und der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft als gleichwertig anerkannt.

§ 20

In den Laufbahnvorschriften kann bestimmt werden, daß die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung nachzuweisen ist.

§ 21

Von freien Bewerbern darf ein bestimmter Vorbildungsgang nicht gefordert werden, sofern er nicht für alle Bewerber gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Befähigung der freien Bewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 b) ist durch den Bundespersonalausschuß oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festzustellen.

§ 22

Art und Dauer der Erprobungszeit (§ 9 Nr. 3) ist nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen; sie soll fünf Jahre nicht übersteigen.

§ 23

Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, dürfen grundsätzlich nicht übersprungen werden. Dies gilt auch für freie Bewerber. Über Ausnahmen entscheidet der Bundespersonalausschuß; im Falle einer Ablehnung kann von der obersten Dienstbehörde die Entscheidung der Bundesregierung angerufen werden.

§ 24

Der Aufstieg von einer Laufbahn in die höheren Laufbahnen ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die höheren Laufbahnen möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen.

§ 25

Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 vorzunehmen.

4. Versetzung und Abordnung

§ 26

(1) Der Beamte kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereichs seines Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Beim Wechsel der Verwaltung ist der Beamte zu hören.

(2) Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf gesetzlicher Vorschrift oder Verordnung der Bundesregierung beruhenden Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen oder wesentlichen Änderung ihres Aufbaus kann ein Beamter dieser Behörde auch in ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn versetzt werden, das mit einem geringeren Endgrundgehalt verbunden ist als das bisherige Amt. Er erhält sein bisheriges Grundgehalt und steigt in Dienstaltersstufen auf.

(3) Die Versetzung eines Beamten in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 2) ist nur mit Einverständnis des Beamten zulässig.

§ 27

(1) Zur vorübergehenden Beschäftigung kann der Beamte unter Belassung seiner Dienstbezüge an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Die Abordnung an eine Dienststelle, die nicht zum Dienstbereich des Dienstherrn des Beamten gehört, bedarf der Zustimmung des Beamten, sofern sie die Dauer eines Jahres überschreitet.

(2) Wird ein Beamter eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Beschäftigung in den Bundesdienst abgeordnet, finden für die Dauer der Abordnung die Vorschriften des Abschnitts III (ohne die §§ 58, 75, 79 bis 84) entsprechende Anwendung; zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

5. Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Entlassung

§ 28

Der Beamte ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder
2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

3. den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
4. den Bundespressechef und dessen Vertreter,
5. Oberbundesanwälte und Bundesanwälte, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamte einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

§ 37

Der Ruhestand (§ 36) beginnt, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 38

(1) Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Ruhestandes.

(2) Bezieht der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 154 Abs. 4), so ermäßigen sich für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens.

§ 39

Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn übertragen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2) verbunden ist.

§ 40

Der Ruhestand (§ 36) endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 39).

§ 41

(1) Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine frühere Altersgrenze vorgesehen werden.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann die Bundesregierung auf Antrag der obersten Dienstbehörde den Eintritt in

den Ruhestand über das fünfundsiebzigste Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des achtundsiebzigsten Lebensjahres hinaus. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Bundesregierung im Falle des Absatzes 1 Satz 2 die Altersgrenze bis zum fünfundsiebzigsten Lebensjahr verlängern.

(3) Wer das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des fünfundsiebzigsten Lebensjahres die für die einzelne Beamtengruppe vorgesehene frühere Altersgrenze. Ist der Beamte ernannt, so ist er zu entlassen.

(4) Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte gilt mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 42

(1) Der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 43

(1) Ist der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Die §§ 39 und 40 gelten entsprechend.

(2) Zum Zwecke der Nachprüfung der Dienstunfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Ablauf von jeweils zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand nach Weisung der Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen.

§ 44

(1) Beantragt der Beamte, ihn nach § 42 Abs. 1 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter nach Beiziehung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheits-

zustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 45

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er sie beim Amtsgericht; das Amtsgericht hat dem Antrage zu entsprechen.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 47 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige nachgeordnete Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Strafverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen; die nach Absatz 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt ist, in den Ruhestand versetzt; die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt. Sofern nicht die oberste Dienstbehörde den Beamten in den Ruhestand versetzt hat, entscheidet auf einen innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Wochen zu stellenden Antrag des Beamten oder seines Pflegers die oberste Dienstbehörde darüber, ob die Versetzung in den Ruhestand aufrechterhalten wird.

§ 46

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich

ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 42) geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand ersetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen; sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen.

(3) Die §§ 43 bis 45 finden entsprechende Anwendung.

§ 47

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 10 für die Ernennung zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 37, 41 und 45 Abs. 5 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag und mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnitts V, in den Fällen des § 38 nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

c) Verlust der Beamtenrechte

§ 48

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines Gerichts im Bundesgebiet zu Zuchthaus, wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

§ 49

Endet das Beamtenverhältnis nach § 48, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 50

(1) Dem Bundespräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 48, 49) das Gnadenrecht zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfange beseitigt, so treten von diesem Zeitpunkt ab dieselben Folgen ein, wie

wenn die den Verlust bewirkende Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt worden wäre, die diese Wirkung nicht hat.

§ 51

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen; der Beamte hat Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2). Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

Abschnitt III

Rechtliche Stellung der Beamten

1. Pflichten

a) Allgemeines

§ 52

(1) Der Beamte ist Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

§ 53

(1) Der Beamte hat bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung als Diener der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben; er darf in der Öffentlichkeit nicht als aktiver Anhänger einer politischen Partei hervortreten.

(2) Der Beamte muß aus seinem Amt ausscheiden, wenn er ein durch Wahl zu besetzendes öffentliches Amt antritt oder die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages oder eines Landtages annimmt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

§ 54

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

§ 55

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen in ihrem Sinne auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 56

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist; von der eigenen Verantwortung ist er befreit.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 57

Dienstverweigerung oder Arbeitsniederlegung, auch zum Zwecke der Wahrung oder Förderung der Arbeitsbedingungen, sind unzulässig.

b) Diensteid

§ 58

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere

Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 59

(1) Der Beamte darf ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er sich selbst oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Der Beamte ist von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(3) Angehörige im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(4) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 60

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten aufzuheben, sofern nicht gegen den Beamten das förmliche Dienststrafverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte soll vor Erlaß des Verbots gehört werden.

d) Amtsverschwiegenheit

§ 61

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, die auf Grund eines Gesetzes, einer dienstlichen Anordnung oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Er darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

§ 62

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle

des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so soll die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar fordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

e) Nebentätigkeit

§ 63

Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 64

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 63 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflugschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb,
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Genehmigung kann bedingt oder befristet werden und ist widerruflich.

§ 65

Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten sowie die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

§ 66

Der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 67

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 68

Die zur Ausführung der §§ 63 bis 67 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden, ob und inwieweit der Beamte für eine Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat; auch kann für einzelne Beamtengruppen die Einholung einer Genehmigung in den in § 65 bezeichneten Fällen bestimmt werden, soweit dies nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist.

f) Annahme von Belohnungen

§ 69

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

§ 69 a

Der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen.

g) Arbeitszeit

§ 70

(1) Die Bundesregierung regelt die Arbeitszeit der Beamten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern. Zum Ausgleich einer außergewöhnlich starken dienstlichen Mehrbeanspruchung außerhalb der Dienststunden soll ihm nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu anderer Zeit gewährt werden.

§ 71

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit.

(3) Für die Dauer eines sonstigen nicht auf Krankheit beruhenden Fernbleibens vom Dienst kann der Dienstvorgesetzte den völligen oder teilweisen Wegfall der Dienstbezüge anordnen.

h) Wohnung

§ 72

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 73

Wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, kann der Beamte angewiesen werden, auch während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.

i) Dienstkleidung

§ 74

Der Bundespräsident erläßt die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Er kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

aa) Gehaltsminderung

§ 75

(1) Bleiben die Leistungen eines Beamten hinter dem von ihm billigerweise zu fordernden Maß zurück, so soll die oberste Dienstbehörde entsprechend dem Mindermaß seiner Leistungen

1. ihm das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagen oder

2. ihn innerhalb der Besoldungsgruppe seines Amtes in eine niedrigere Dienstaltersstufe zurücksetzen oder

3. ihn in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt versetzen.

Der Beamte ist vorher zu hören.

(2) Durch Maßnahmen der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Art dürfen die Dienstbezüge des Beamten nicht unter den Betrag des Ruhe-

gehalts gemindert werden, das der Beamte zu erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt der ersten Maßnahme dieser Art in den Ruhestand getreten wäre.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf andere Behörden übertragen.

bb) Bestrafung von Dienstvergehen

§ 76

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn er sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt oder wenn er gegen § 61 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 69 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt.

(2) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Dienststrafordnung.

cc) Haftung

§ 77

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Ansprüche nach Absatz 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

2. Rechte

a) Fürsorge und Schutz

§ 78

Der Dienstherr gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

b) Amtsbezeichnung

§ 79

(1) Der Bundespräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.

(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel, akademische Grade, Jagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen.

(3) Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen. Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2) an wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhange mit dem Amt verliehenen Titel zu führen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhange mit dem Amt verliehenen Titel weiterzuführen, zurücknehmen, wenn der frühere Beamte rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, die bei einem Beamten nach § 48 die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach sich zieht.

c) Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 80

Der Beamte erhält die mit dem Amt verbundenen Dienstbezüge vom Tage der Einweisung in die Planstelle oder, soweit es einer solchen Einweisung nicht bedarf, vom Tage des Antritts des Amtes an.

§ 81

(1) Die Dienstbezüge werden durch das Besoldungsgesetz geregelt.

(2) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Ämter im Bundesdienst inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Bundesministers der Finanzen nur aus einem Amt.

§ 82

(1) Der Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind oder gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 83

Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Abschnitts V.

§ 84

(1) Durch Gesetz können Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen geändert werden.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Änderung hinsichtlich ihrer Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen können zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge zurückgefordert werden, und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

d) Reise- und Umzugskosten

§ 85

Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten werden durch Gesetz geregelt.

e) Urlaub

§ 86

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu.

(2) Die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Sie regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind.

f) Personalakten

§ 87

Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, vor Eintragung in

die Personalakten gehört werden, wenn es sich nicht um dienstliche Urteile über seine Person, seine Kenntnisse oder Leistungen handelt.

g) Vereinigungsfreiheit

§ 88

Die Beamten haben innerhalb der sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Grenzen volle Vereinigungsfreiheit. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

h) Dienstzeugnis

§ 89

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

3. Beamtenvertretung

§ 90

Die Personalvertretung der Beamten wird durch Gesetz besonders geregelt.

§ 91

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu hören.

Abschnitt IV

Personalverwaltung

§ 92

Zur einheitlichen Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes wird ein Bundespersonalausschuß errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

§ 93

(1) Der Bundespersonalausschuß besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) und sieben stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofs (als Vorsitzender) sowie die Leiter der Personalrechtsabteilungen der Bundesministerien des Innern und der Finanzen für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamts. Die übrigen ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesminister des Innern und der Finanzen auf die Dauer von vier Jahren berufen, und zwar drei ordentliche Mitglieder sowie drei stellvertretende

Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

(3) Sämtliche Mitglieder müssen Bundesbeamte sein. Die Vertreter der ständigen ordentlichen Mitglieder müssen der gleichen Behörde wie diese angehören.

§ 94

(1) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Bundespersonalausschusses außer durch Zeitablauf (§ 93 Abs. 2) oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zur Behörde (§ 93 Abs. 3) nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Dienststrafgerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder Dienststrafverfahren ihr Amt verlieren; § 60 findet keine Anwendung.

(2) Den Mitgliedern des Bundespersonalausschusses dürfen aus ihrer Tätigkeit keine dienstlichen Nachteile in ihrem Amt entstehen.

§ 95

(1) Der Bundespersonalausschuß hat außer den in den §§ 21 und 23 vorgesehenen Entscheidungen folgende Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamten mitzuwirken,
3. über die allgemeine Anerkennung von Prüfungen zu entscheiden,
4. zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
5. Mißstände in der Handhabung dieses Gesetzes festzustellen und Vorschläge für ihre Beseitigung zu machen.

(2) Durch Gesetz oder Beschluß der Bundesregierung können dem Bundespersonalausschuß weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Bundespersonalausschuß die Bundesregierung zu unterrichten.

§ 96

Der Bundespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

§ 97

(1) Die Sitzungen des Bundespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Bundespersonalausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer in den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 98

(1) Der Vorsitzende des Bundespersonalausschusses oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient er sich der für den Bundespersonalausschuß im Bundesministerium des Innern einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 99

(1) Der Bundespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom (BGBl. S . . .) Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Bundespersonalausschuß unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 100

(1) Die Beschlüsse des Bundespersonalausschusses sind, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, bekanntzumachen. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Bundespersonalausschuß eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen. § 23 Satz 3 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 101

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bundespersonalausschusses führt im Auftrage der Bundesregierung der Bundesminister des Innern. Sie unterliegt den sich aus § 94 ergebenden Einschränkungen.

Abschnitt V

Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 102

Die Versorgung umfaßt:

Ruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Hinterbliebenenversorgung,
Unfallfürsorge,
Abfindung,
Übergangsgeld.

2. Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 103

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder
3. nach § 36 einstweilig in den Ruhestand versetzt worden ist oder nach § 41 Abs. 4 als dauernd in den Ruhestand versetzt gilt.

(2) Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten oder nach § 112 Nr. 4 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen.

§ 104

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 105

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das von dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt (zuzüglich eines etwaigen örtlichen Sonderzuschlages) oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge (Diäten),
2. der Wohnungsgeldzuschuß (§ 152 Abs. 1),
3. sonstige Dienstbezüge des Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 106

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Bezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Grenzen von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 105 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Jahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

§ 107

(1) Soweit Beförderungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 erfolgt sind, wird bei Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je sechs Dienstjahre seit der planmäßigen Anstellung oder seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 höchstens eine Beförderung berücksichtigt. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen jedoch nicht hinter fünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 105) zurückbleiben.

(2) Ob Beförderungen im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, richtet sich nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung zu erlassenden Vorschriften.

(3) § 106 bleibt unberührt.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 108

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 112 Nr. 1 a berücksichtigt wird.
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 bezeichneten Art oder durch Dienststrafurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die Zeit der Bekleidung eines Ministeramts im Bundesgebiet gleich.

§ 109

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 108 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter im Bundesdienst zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. aus Gründen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 110

Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres

1. berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht, im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. nicht berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden hat, sofern ihm ein Beamtenschein oder Anstellungsschein erteilt worden ist, oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheins oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

§ 111

Die Zeit eines nicht berufsmäßig abgeleiteten Dienstes in der früheren Wehrmacht sowie einer Kriegsgefangenschaft gilt als ruhegehaltfähig, soweit durch sie die Berufung in das Beamtenverhältnis verzögert worden ist.

§ 112

Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
b) im Dienst einer öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst tätig gewesen ist oder
2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder
3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder
4. im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienste eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ununterbrochen hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder

später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat, die zu seiner Ernennung führte,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit zu Nr. 1 a und zu 3 höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

§ 113

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bleiben die nach den §§ 111 und 112 Nr. 1 und 3 anrechenbaren Zeiten außer Betracht, soweit sie einzeln oder zusammen die sich aus den §§ 108 und 109 ergebende ruhegehaltfähige Dienstzeit übersteigen.

§ 114

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres liegt, bis zur Grenze des Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Dienstzweigen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehalts darf zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Näheres wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt.

d) Höhe des Ruhegehalts

§ 115

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert und von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 oder 3) beträgt es fünfunddreißig vom Hundert. Mindestens werden sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A gewährt.

(2) Bei einem nach § 36 Abs. 1 einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a, zurückbleiben.

§ 116

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt im

Bundesdienst bekleidet und diese Bezüge mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte wegen mangelnder Leistung in eine niedrigere Gehaltsstufe zurückgesetzt oder in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt versetzt worden ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 und 3).

3. Unterhaltsbeitrag

§ 117

Einem Beamten, der dienstunfähig ist oder die Altersgrenze erreicht hat, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, wenn er in den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder des § 35 nicht in den Ruhestand tritt, sondern entlassen wird.

4. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 118

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Bezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die in § 119 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 119

(1) Der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge eines Beamten mit Dienstbezügen sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate als Sterbegeld die Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen. Bei Ruhestandsbeamten sowie bei entlassenen Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so kann Sterbegeld auf Antrag ganz oder teilweise bewilligt werden

1. bedürftigen Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, wenn der Nachlaß zur Kostendeckung nicht ausreicht.

(3) Das Sterbegeld wird im Voraus in einer Summe gezahlt. Liegen wichtige Gründe vor, so kann eine andere Zahlungsart bestimmt werden.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 120

Die Witwe eines Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

§ 121

Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, höchstens jedoch sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a.

§ 122

(1) In den Fällen des § 120 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

§ 123

(1) Die ehelichen Kinder sowie die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines

Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines Ruhestandsbeamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist, sowie die unehelichen Kinder einer Ruhestandsbeamtin, die erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geboren sind. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

(3) Den unehelichen Kindern eines männlichen Beamten und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern eines verstorbenen Beamten kann bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Kinderzuschlages gewährt werden.

§ 124

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre; es darf jedoch für die Halbwaise zehn vom Hundert und für die Vollwaise sechszehnzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a nicht übersteigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 122 erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz einer Vollwaise gezahlt.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Beamter es an Kindes Statt annimmt. Stirbt der Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 125

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 121 oder § 124 erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 122 Abs. 2 gewährt wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

§ 126

(1) War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld (§ 121) für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfzehnjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (§ 121 in Verbindung mit § 115 Abs. 1) zurückbleiben.

(2) Von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 125 auszugehen.

§ 127

Der Witwe, der schuldlos geschiedenen Ehefrau und den Kindern eines Beamten, dem nach § 117 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 120 bis 126 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 128

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 122, 123 oder 127 beginnt nicht vor Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist. Kinder, die nach Ablauf der Sterbegeldzeit geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

§ 129

Die §§ 120 bis 122 und 125 bis 128 gelten entsprechend für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 130

(1) Ist ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, dessen Hinterbliebene nach den §§ 120 bis 127 im Falle seines Todes Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, verschollen, so können den Hinterbliebenen diese Bezüge auch schon von einem vor der Todeserklärung liegenden Zeitpunkt ab gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Mit dem Beginn der Zahlung nach Absatz 1 erlischt der Anspruch des Verschollenen auf Dienstbezüge oder Ruhegehalt. Ist eine Witwe oder sind Waisen nicht vorhanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde den Tag, mit dem die Zahlung dieser Bezüge aufhört. Die §§ 118 und 119 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so hat er vom Rückkehrmonat ab wieder Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge. Die Zahlung der nach Absatz 1 zugesprochenen Bezüge ist einzustellen.

(4) Ergibt sich, daß bei dem Beamten die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 vorliegen, so können die nach Absatz 1 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) § 129 findet entsprechende Anwendung.

5. Unfallfürsorge

a) Allgemeines

§ 131

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 133),
2. Heilverfahren (§§ 134, 135),
3. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 136 bis 139),
4. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 140 bis 144).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts V.

§ 132

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so liegt ein Dienstunfall vor, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleich zu achten ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtmäßiges dienstliches Verhalten angegriffen wird.

b) Unfallfürsorgeleistungen

§ 133

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 134

(1) Das Heilverfahren umfaßt die notwendige

1. ärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. Pflege (§ 135).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist. Während der Dauer einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege können die laufenden Bezüge des Verletzten (mit Ausnahme der Kinderzuschläge) zum Ausgleich der Ersparnisse an Lebenshaltungskosten bis zu drei- und dreißigeindrittel vom Hundert einbehalten werden.

(3) Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Die Ausführung der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 135

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, so sind ihm bis zum Beginn des Ruhestandes die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestandes kann für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 137) gewährt werden. Auf Antrag sind dem Verletzten jedoch statt der Gewährung des Zuschlags die Kosten für die angenommene notwendige Pflegekraft zu erstatten; in diesem Falle gilt Absatz 1 letzter Satz.

§ 136

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; es darf nicht hinter sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der untersten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz zuzüglich eines Zuschlages von zwanzig vom Hundert der Berechnung des Unfallruhegehalts zu Grunde zu legen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 137

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich abweichend von § 105 Nr. 1 für einen Verletzten, der

1. als Beamter auf Lebenszeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Probe sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat: nach dem Durchschnittssatz der erreichten und der bis zur Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) erreichbar gewesenen Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe,
2. als Beamter auf Probe Diäten bezogen hat: nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

(2) Deckt sich der errechnete Durchschnittssatz nicht mit einer Dienstaltersstufe, so richtet sich der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächsthöheren Dienstaltersstufe.

§ 138

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der nach den §§ 30, 31 oder 32 entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 134, 135) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt bei

1. völliger Erwerbsunfähigkeit sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 5,
2. Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

(3) Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 135 Abs. 2 entsprechend. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nr. 1 erhöht werden.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach den §§ 105 und 107. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Diäten zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte. Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 139

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 138 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach den §§ 134 und 135,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechshundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 105, 107), jedoch höchstens nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden. Für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen solchen, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt § 138 Abs. 5 Satz 2 und 3.

§ 140

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Bleibt das Sterbegeld (§ 119) unter dem Gesamtbetrage der für drei Monate zu gewährenden Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach Nr. 2 und 3, so ist dieser als Sterbegeld zu gewähren.
2. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehalts (§§ 136, 137).
3. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 123) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach Unterabschnitt 4 zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

(3) Das sich aus Absatz 1 Nr. 2 ergebende Witwengeld ist auch als Höchstgrenze für einen Unterhaltsbeitrag nach § 122 Abs. 1 oder 2 maßgebend.

§ 141

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 140 Abs. 1) bestritten wurde, kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts bewilligt werden. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 142

(1) Ist in den Fällen des § 138 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 138 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes tatsächlich bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte im Dienst an den Unfallfolgen verstorben ist.

§ 143

In den Fällen des § 139 kann auch den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 144

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 140 bis 143) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 125 ist entsprechend anzuwenden. Der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 135 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 138 Abs. 3 Satz 2) bleibt sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrages nach § 142 Abs. 1 oder 2 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 125 außer Betracht.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 145

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienst-

behörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten bei der Entstehung des Dienstunfalls mitgewirkt hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem Dienstunfall geschlossen ist. Kinder, die erst nach dem Dienstunfall für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind, erhalten kein Waisengeld nach den Unfallfürsorgevorschriften. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann eine Unfallversorgung gewährt werden.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

§ 146

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet worden sind.

(2) Nach Ablauf der Ausschußfrist ist der Anmeldung nur Folge zu geben, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen frühestens vom Tage der Anmeldung an gewährt; sie kann zur Vermeidung von Härten auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Beteiligten mitzuteilen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 147

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines im Bundesdienst er-

littenen Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 131 bis 144 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 2) versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

6. Abfindung

§ 148

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit, der auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung, sofern er seit seiner Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem fünften Dienstjahr das Vierfache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Monatsbetrag) und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr an um je einen Monatsbetrag für jedes vollendete Dienstjahr. Hierbei werden die Dienstjahre berücksichtigt, die nach den §§ 108 bis 110 ruhegehaltfähig sind.

(3) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten.

(4) Dienstzeiten, die bereits durch Gewährung eines Ruhegehalts oder einer Abfindung abgegolten sind, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen.

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß der Beamte seine Entlassung beantragt hat, weil ihm der Verlust der Beamtenrechte oder die Entfernung aus dem Dienst drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb dreier Monate nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

§ 149

Der Beamte kann beantragen, daß ihm die Abfindung in Form einer Rente gewährt wird. Für die Gewährung dieser Abfindungsrente gilt folgendes:

1. Die Zusicherung der Abfindungsrente ist vor der Entlassung schriftlich zu beantragen und von der für die Entlassung zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.

2. Die Abfindungsrente wird auf Antrag gewährt, wenn der Berechtigte nach amtsärztlichem Gutachten dauernd arbeitsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist oder der Berechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

3. Die Abfindungsrente beträgt jährlich zehn vom Hundert des Kapitals, zu dem die nach § 148 Abs. 2 errechnete Abfindungssumme bei einer Verzinsung mit drei vom Hundert bis zum Beginn der Rentenzahlung angewachsen ist.

7. Übergangsgeld

§ 150

(1) Ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Vierfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit im Dienstbereich einer obersten Bundesbehörde oder der Verwaltung, deren Aufgaben sie übernommen hat.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne der §§ 28, 29 und 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 entlassen wird,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 117 gewährt wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während der Bezugszeit des Übergangsgeldes ein neues Beamtenverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet, so entfällt für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes.

8. Gemeinsame Vorschriften

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 151

(1) Die oberste Dienstbehörde trifft die auf Grund von Kannvorschriften zulässigen Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähiger Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusiche-

rungen sind unwirksam. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Berücksichtigung von Zeiten nach § 112 als ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von den Bundesministern der Finanzen und des Innern zu treffen. Zu den §§ 112, 114, 117, 122, 123, 125, 127, 129, 130, 133, 138, 139, 141, 142, 143, 145, 159, 161 und 162 werden von diesen Ministern Richtlinien erlassen. Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

§ 152

(1) Für den Wohnungsgeldzuschuß (§ 105 Nr. 2) gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend. Er ist mit dem vollen Satze für die Ortsklasse B auch dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist. Kinderzuschläge für uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur neben dem Ruhegehalt gewährt.

§ 153

(1) Die Ansprüche auf Sterbegeld (§ 119) sowie auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 134) und der Pflege (§ 135) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehns-gewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden; der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

(2) Für die sonstigen Versorgungsansprüche gilt § 82 entsprechend.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 154

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte:

die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,

2. für Witwen:

fünfundsiebzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge,

3. für Waisen:

vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Absätzen 1 und 2 sind der Wohnungsgeldzuschuß und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister der Finanzen.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Ihr steht gleich die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Bundesminister der Finanzen.

§ 155

Die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge (§ 154 Abs. 1 bis 3) sind auch dann anzuwenden, wenn ein Versorgungsberechtigter sonstige steuerpflichtige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bezieht. Ein Drittel dieser Einkünfte, mindestens ein Betrag von einhundert DM monatlich, bleibt anrechnungsfrei.

§ 156

(1) Die Versorgungsbezüge ruhen, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder

2. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben. Sie kann Ausnahmen von Nr. 1 und 2 zulassen.

(2) Haben die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so können sie dem Versorgungsberechtigten durch die oberste Dienstbehörde entzogen werden.

(3) Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, so kann die oberste Dienstbehörde

die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet abhängig machen.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 157

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 154 Abs. 4) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter:
Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung,
2. ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten:
Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe neben ihrem Witwengeld:
Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung,

so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1):
das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,
2. für Witwen- oder Waisengeldberechtigte (Absatz 1 Nr. 2):
das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3):
 - a) sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist oder, wenn es für die Witwe günstiger ist,
 - b) das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist.

(3) Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 gelten entsprechend, wenn eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld erwirbt.

d) Verteilung der Versorgungslast

§ 158

(1) Wird ein Bundesbeamter in den Dienst eines anderen öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder ein Beamter eines solchen Dienstherrn in den Bundesdienst übernommen, so tragen bei Eintritt des Versorgungsfalls die beiden Dienstherrn die Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei den Dienstherrn abgeleistet hat, soweit diese ruhegehaltfähig sind. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Ist der Beamte bei oder nach seiner Übernahme befördert worden, so bemißt sich der Anteil des früheren Dienstherrn so, wie wenn der Beamte in dem Amt verblieben wäre, in dem er sich vor der Übernahme befand.

(3) Der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalls stand, hat die vollen Versorgungsbezüge auszu zahlen. Ihm steht gegen den anderen Dienstherrn ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen dem erstgenannten Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

(4) Zahlt an Stelle eines Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, so hat der Dienstherr den ihm nach Absatz 3 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen. Hat ein Dienstherr gegen eine Versorgungskasse einen Anspruch auf volle oder teilweise Erstattung der Versorgungsbezüge, so mindert sich dieser Anspruch um den entsprechenden Teil des nach Absatz 3 erstatteten Betrages.

(5) Bestimmungen der Satzungen von Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, gelten hinsichtlich der übernommenen Beamten (Absatz 1) nicht.

e) Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 159

(1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein Gericht im Bundesgebiet im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge; er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(2) Die §§ 50 und 51 gelten entsprechend.

§ 160

Ein Ruhestandsbeamter, der entgegen den Vorschriften der §§ 39 und 43 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft keine Folge leistet, verliert seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge. Den Zeitpunkt des Verlustes bestimmt die oberste Dienstbehörde.

§ 161

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein Gericht im Bundesgebiet im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverrätherischer oder landesverrätherischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Die §§ 50 und 51 gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den in Nr. 2 bezeichneten Fällen kann das Waisengeld auch über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus einer ledigen Waise gewährt werden, wenn sie unterstützungsbedürftig ist.

(3) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe erworbener neuer Versorgungsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Wird die neue Ehe durch Scheidung aus Alleinverschulden des Ehemannes aufgelöst, so kann ihr ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei der Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes bewilligt werden.

f) Anzeigepflicht

§ 162

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 154, 157) hat der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse

1. den Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (§ 156 Abs. 1 Nr. 1),
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Ort im Ausland (§ 156 Abs. 1 Nr. 2),
3. den Bezug eines Einkommens (§§ 154, 155) oder einer Versorgung (§ 157), der Witwen- und Waisengeldberechtigte auch die Verheiratung (§ 161 Abs. 1 Nr. 1)

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm in Absatz 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder

grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

g) Geltungsbereich

§ 163

Für die Anwendung des Unterabschnitts 8 gelten

1. Unterhaltsbeitrag nach den §§ 117, 138, 139 als Ruhegehalt,
2. Unterhaltsbeitrag nach den §§ 127, 142, 143 als Witwen- oder Waisengeld,
3. Unterhaltsbeitrag nach den §§ 122, 141, 161 Abs. 3 als Witwengeld,
4. Unterhaltsbeitrag nach § 123 Abs. 2 und 3 als Waisengeld,
5. Unterhaltsbeitrag nach den §§ 50, 159, 161 Abs. 1 Nr. 3 und 174 Abs. 2 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
6. Abfindungsrente nach § 149 als Ruhegehalt,
7. Bezüge nach § 129 als Witwengeld und die Empfänger dieser Versorgungsbezüge als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

9. Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 164

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt haben.

(2) Ist gegen einen Empfänger von Hinterbliebenenversorgung ein Strafverfahren wegen einer Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung eingeleitet worden, so ist die Maßnahme bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen. Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Teil, höchstens ein Drittel der Versorgungsbezüge einbehalten wird. Werden nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 entzogen, so sind die einbehaltenen Beträge anzurechnen. § 161 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 165

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf den Dienstherrn über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 166

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 154 Abs. 4) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

10. Versicherungsfreiheit und Nachversicherung

§ 167

(1) Eine Versorgung nach diesem Gesetz mit Ausnahme des Übergangsgeldes entspricht den Erfordernissen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung unterbleibt, wenn

1. eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung nach diesem Gesetz gewährt wird,
2. die Ernennung des Beamten nichtig ist oder zurückgenommen wird und der Beamte von dem Nichtigkeitsgrunde oder Rücknahmegrunde Kenntnis hatte.

(3) Wird ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt, so wird die Nachentrichtung der Beiträge zur Rentenversicherung bis zum Ablauf dieser Zeit aufgeschoben. Werden diese Beiträge nach Wegfall des Unterhaltsbeitrages nachentrichtet, so gilt die Zeit seiner Bewilligung als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

(4) Die Durchführung der Nachversicherung regeln die Bundesminister der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung.

Abschnitt VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 168

Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen. Auch kann der Beamte Eingaben an den Bundespersonalausschuß richten.

§ 169

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für sonstige Klagen aus dem Beamtenverhältnis steht der Verwaltungsrechtsweg offen, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

§ 170

(1) Die Klage nach § 169 Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von drei Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen

ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Ein Bescheid nach den §§ 13, 26 Abs. 2, §§ 28, 29, 31, 32, 36, 45 Abs. 5, §§ 71, 75, 130 Abs. 4, § 138 Abs. 4, § 145 Abs. 1 und 2, §§ 151 bis 161, 162 Abs. 3 und 164 gilt als Entscheidung im Sinne des Absatzes 1. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. Hat eine nachgeordnete Behörde den Bescheid erteilt, so kann die Klage erst erhoben werden, nachdem auf Beschwerde die oberste Dienstbehörde den Anspruch abgelehnt oder innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde nicht entschieden hat; im übrigen gilt Absatz 1.

(3) Die Fristen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 gelten als gewahrt, wenn ihre Einhaltung ohne eigenes Verschulden nicht möglich war und die Klage unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erhoben ist.

§ 171

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Ansprüchen nach den §§ 154 bis 161 wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle der Bundesminister der Finanzen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 172

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

Abschnitt VII

Bundestagsbeamte und Bundesratsbeamte

§ 173

Für Bundestagsbeamte und Bundesratsbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Ernennung, Entlassung und Zurruehesetzung der Bundestagsbeamten wird durch den Bundestagspräsidenten, die der Bundesratsbeamten durch den Bundesratspräsidenten vorgenommen. Oberste Dienstbehörde

der Bundestagsbeamten ist der Bundestagspräsident, oberste Dienstbehörde der Bundesratsbeamten der Bundesratspräsident.

Abschnitt VIII

Ehrenbeamte

§ 174

(1) Für Ehrenbeamte (§ 5 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind.
2. Nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.
3. Keine Anwendung finden die §§ 26, 64, 65, 68, 70, 72, 80 bis 84 und Abschnitt V, für Wahlkonsuln außerdem § 7 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 131), so kann ihm außer dem Heilverfahren (§ 134) von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das gleiche gilt für seine Hinterbliebenen.

(3) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 175

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Beamten und Wartestandsbeamten gilt folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz.
2. Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 zum Beamten auf Probe ernannt werden.
3. Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als einstweilig in den Ruhestand versetzt. Das Ruhegehalt ist für drei Monate in Höhe des bisherigen Wartegeldes zu zahlen.

§ 176

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsberechtigten, die ihren Anspruch auf Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) erworben haben, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsberechtigten von Verwaltungen und Einrichtungen, deren Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Überleitungsgesetz vom (BGBl. S. . . .) der Bund trägt, gelten die §§ 84, 107, 119, 122 Abs. 2, §§ 151 bis 157, 159 bis 166, 169 bis 172, 175 Nr. 3 und, soweit bisher Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährt wurde, auch § 137, ferner

1. für Ruhestandsbeamte die §§ 43, 76, 77, 79 Abs. 3 und 5, § 109, sowie die §§ 115 und 136 Abs. 1 (Mindestsätze für das Ruhegehalt und das Unfallruhegehalt),
2. für Witwen § 121 (Höchstsatz des Witwengeldes) und, wenn sich ihre Versorgung bisher nach dem Deutschen Beamtengesetz richtete, auch § 126,
3. für Waisen § 124 Abs. 1 (Höchstsatz des Waisengeldes) und, wenn der Anspruch auf Unfallwaisengeld nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht, auch § 140 Abs. 1 Nr. 3.

Die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach bisherigem Recht; auf landesrechtlichen Vorschriften beruhende Kürzungen der allgemeinen Sätze der Versorgungsbezüge für bestimmte Gruppen von Versorgungsempfängern sind nicht mehr anzuwenden. Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Für die früheren Beamten der in Absatz 2 bezeichneten Verwaltungen und Einrichtungen sowie ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 50, 51, 138, 139, 142, 143, 159 und 161 Abs. 1, für die früheren Beamten auch § 76.

§ 177

(1) Für die Bundesrichter gelten bis zum Inkrafttreten eines Bundesrichtergesetzes die Abschnitte IV und V dieses Gesetzes, im übrigen die Vorschriften des vorläufigen Bundespersonalgesetzes.

(2) Für die Angelegenheiten der Richter treten an die Stelle der nicht ständigen Mitglieder des Bundespersonalausschusses vier vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Beteiligten Bundesministern vorzuschlagende Bundesrichter, von denen drei von den zuständigen Gewerkschaften zu benennen sind.

§ 178

(1) Auf die im Dienst des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Ange-

stellten und Arbeiter finden die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie der §§ 8, 52, 54, 55, 56, 59, § 7 Abs. 1 Nr. 2 sowie der §§ 8, 52, 54, 55, 56, 59, 61, 62, 69, 69a, 77, 78 und 168 entsprechende Anwendung, der §§ 25 und 53. Die Vorschriften des Abschnitts IV gelten mit der Maßgabe, daß der Bundespersonalausschuß die in § 95 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 bezeichneten Aufgaben auch für die Angestellten und Arbeiter entsprechend wahrnimmt und daß an die Stelle der nichtständigen Mitglieder vier Angestellte oder vier Arbeiter treten, von denen drei von den zuständigen Gewerkschaften zu benennen sind.

(2) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen durch Tarifvereinbarung geregelt. Bis zu ihrem Abschluß gilt § 6 des vorläufigen Bundespersonalgesetzes.

§ 179

Für die Beamten auf Lebenszeit der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gelten hinsichtlich der Anrechnung der Rente aus der Rentenversicherung und aus Zusatzversicherungseinrichtungen auf die Versorgungsbezüge und hinsichtlich der Berücksichtigung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähiger Dienstzeit die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259).

§ 180

(1) Wo in gesetzlichen Vorschriften die Versetzung in den Wartestand vorgesehen ist, tritt an ihre Stelle die einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

(2) Die Zeit, in der ein Beamter sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) befunden hat, ist ruhegehaltfähig, jedoch nur zur Hälfte, soweit sie zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 liegt.

§ 181

(1) Soweit infolge der Kriegs- oder Kriegsfolgeereignisse die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 hinsichtlich der Schulbildung nicht erfüllt sind, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Zeiten, deren Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht in den §§ 108 bis 114 geregelt ist, können nach Maßgabe der von den Bundesministern der Finanzen und des Innern zu erlassenden Richtlinien als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes anrechenbar waren.

(3) Solange ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet hat, ist die Zeit nur ruhegehaltfähig, wenn der Beamte im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich

in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Für die Zeit einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes findet § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 307) entsprechende Anwendung.

(4) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 bei den Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit darf als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur berücksichtigt werden, wenn die Berücksichtigung in besonderen Ausnahmefällen von der obersten Dienstbehörde zugelassen wird.

(5) Entscheidungen nach den in § 151 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Vorschriften bedürfen bis zum Erlaß der Richtlinien der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(6) Das Waisengeld nach § 161 Abs. 2 Nr. 1 kann im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(7) Als Ruhegehalt im Sinne des § 163 gelten auch das nach Landesrecht gewährte Wartegeld, die Bezüge der entpflichteten beamteten Hochschullehrer sowie die Bezüge der vom Amt entfernten Richter und als Ruhestandsbeamte die Empfänger dieser Bezüge.

(8) § 167 gilt entsprechend bei Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 64 oder § 104 der Reichsdienststrafordnung.

§ 182

(1) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über Abschnitt V dieses Gesetzes hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(2) Vereinbarungen, die in Dienstverträgen nach § 8 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (WiGBl. S. 54) getroffen worden sind, bleiben unberührt. Leistungen auf Grund dieser Vereinbarungen werden in voller Höhe auf einen Versorgungsanspruch angerechnet.

§ 183

(1) Die §§ 169 bis 172 gelten nur für Klagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.

(2) Die in § 170 bestimmten Fristen laufen erst vom gleichen Zeitpunkt ab. War das Klagerecht nach den bisherigen Vorschriften durch Fristablauf ausgeschlossen, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 184

Für bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Be-

hörden nicht besitzen, tritt für die in diesem Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.

§ 185

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937.

§ 186

Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt ergänzt:

„§ 11 a

Planstellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden, soweit sie zur Erfüllung der in § 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Aufgaben dauernd erforderlich sind.“

§ 187

(1) Es werden aufgehoben, soweit sich nicht aus den §§ 177 und 178 etwas anderes ergibt,

1. das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 46) sowie das Deutsche Beamten-

gesetz in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung,

2. die Verordnung über den Bundespersonalausschuß vom 15. Juni 1950 (BGBl. S. 216).

(2) Die sonstigen in § 2 des vorläufigen Bundespersonalgesetzes genannten beamtenrechtlichen Vorschriften in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung bleiben bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in Geltung.

(3) Der auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 (BGBl. S. 216) gebildete Bundespersonalausschuß nimmt seine bisherigen Aufgaben solange wahr, bis der nach diesem Gesetz zu berufende Bundespersonalausschuß seine Tätigkeit aufnimmt.

(4) Ist in Gesetzen oder Verordnungen auf die nach Absatz 1 aufgehobenen Vorschriften Bezug genommen, so tritt an deren Stelle dieses Gesetz.

§ 188

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 189

Dieses Gesetz tritt am 1. 1951 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Als nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und Wahl des ersten Bundestages die Bundesverwaltung ihre Tätigkeit aufnahm, fehlte es zunächst an einem eigenen Gesetz für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten. Da die Bundesbehörden, um arbeiten zu können, schnell aufgebaut werden mußten, wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Diese Regelung bestand darin, daß das nach Artikel 123 des Grundgesetzes Bundesrecht gewordene Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 von seinen nationalsozialistischen Schlacken gereinigt und die infolge der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse sich ergebende Fassung festgestellt wurde; außerdem ergingen einige zusätzliche Bestimmungen. Die Übergangsregelung sollte in kurzer Zeit durch eine endgültige Regelung abgelöst werden; die dafür vorgesehene Frist bis zum 31. Dezember 1950 ist inzwischen verlängert worden.

Wenn im vorläufigen Bundespersonalgesetz nicht nur Vorschriften für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, sondern auch über die Rechtsverhältnisse der Bundesangestellten und -arbeiter enthalten sind, so beruht dies auf dem Übergangscharakter des Gesetzes. Bei der endgültigen Regelung aber muß wiederum eine Trennung vorgenommen werden. Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter werden seit der Zeit der Weimarer Republik nicht mehr in Gesetzen, sondern in Tarifvereinbarungen geregelt. Diese Tarifvereinbarungen enthalten nicht nur Gehalts- und Lohnbestimmungen, sondern in Form sog. Manteltarife auch allgemeines Dienstrecht. Der Entwurf regelt demgemäß in den Abschnitten I bis VIII lediglich die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten und sieht für die Bundesangestellten und -arbeiter in den Übergangsvorschriften (§ 178) eine Weitergeltung des § 6 des vorläufigen Bundespersonalgesetzes bis zum Abschluß einer Tarifvereinbarung vor. Um sicherzustellen, daß der Manteltarif dieser Tarifvereinbarung gewisse allgemeine Grundsätze berücksichtigt, die für alle Bediensteten oder doch wenigstens für die Beamten und Angestellten zu gelten haben, wird die Anwendung dieser Grundsätze für die Angestellten und Arbeiter schon jetzt festgelegt; die betreffenden Vorschriften sind damit der freien Vereinbarung der Tarifpartner entzogen.

Da das Grundgesetz die Richter nicht mehr zu den Beamten zählt, sondern als besondere öffentlichrechtliche Amtsträger behandelt, ist beabsichtigt, die Rechtsverhältnisse der Bundesrichter in einem besonderen Richterergesetz zu regeln. Dieses wird auf gewisse beamtenrechtliche Vorschriften, die auch für Richter gelten müssen (wie z. B. die Vorschriften über Versorgung), verweisen. Da es nicht zweckmäßig erscheint, bis zum Inkrafttreten des Richterergesetzes eine neue Übergangslösung zu schaffen, sollen für die Bundesrichter nach § 177

des Entwurfs die Vorschriften des vorläufigen Bundespersonalgesetzes einstweilen noch weitergelten; ausgenommen hiervon sind lediglich die Vorschriften über Personalverwaltung (betr. den Bundespersonalausschuß) und über Versorgung, die in ihrer bisherigen Gestalt nicht bestehen bleiben können.

Der Entwurf hält sich an den Auftrag des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenrechts zu regeln. Dabei geht er zum Teil auf das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873/17. Mai 1907 zurück, soweit dessen Grundsätze — wie z. B. der Grundsatz der zehnjährigen Wartezeit als Voraussetzung der Versorgungsberechtigung — im Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 zu Unrecht verlassen worden sind. Andererseits haben viele Regelungen des Deutschen Beamtengesetzes durchaus kein nationalsozialistisches Gepräge, stellen vielmehr eine Fortentwicklung des Reichsbeamtengesetzes dar, die bereits vor 1933 ihren Niederschlag in Entwürfen gefunden hatte. Manches bedurfte freilich im Hinblick auf die Erfahrungen in der Zeit der Geltung des Deutschen Beamtengesetzes dringend einer Umgestaltung; dies gilt insbesondere auch für Neuerungen des Deutschen Beamtengesetzes, die sich nicht bewährt haben.

An grundlegenden Änderungen gegenüber dem Deutschen Beamtengesetz in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung ist hervorzuheben:

1. Aufbau

Der Aufbau ist insofern übersichtlicher gestaltet, als nach einleitenden Vorschriften über den Geltungsbereich des Gesetzes, den Begriff des Bundesbeamten, des Dienstherrn, der obersten Dienstbehörde sowie des Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten (Abschnitt I §§ 1 bis 3) in Abschnitt II zuerst die mit dem Beamtenverhältnis als solchem zusammenhängenden Fragen behandelt werden.

Dabei sind als allgemeiner Teil vorangestellt: die aufgabenmäßigen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 4), die Arten der Beamten (§ 5), die Formen der Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 6).

Es folgen die einzelnen Vorschriften über die Begründung des Beamtenverhältnisses:

1. persönliche Voraussetzungen: deutsche Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, demokratische Grundhaltung, fachliche Befähigung (§ 7); Grundsätze für die Auslese der Bewerber (§ 8); besondere Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit (§ 9);
2. Zuständigkeit für die Ernennung (§ 10); Vorschriften über Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung (§§ 11 bis 14).

Der folgende Unterabschnitt „Laufbahnen“ (§§ 15 bis 25) enthält die Grundsätze für die von der Bundesregierung zu erlassenden Vorschriften über die Laufbahnen (einschließlich der Grundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung).

Der Unterabschnitt „Versetzung und Abordnung“ behandelt zunächst die Versetzung und Abordnung von Bundesbeamten (§§ 26, 27 Abs. 1) und regelt sodann die Rechtsstellung der in den Bundesdienst abgeordneten Beamten anderer öffentlichrechtlicher Dienstherren (§ 27 Abs. 2).

Der Unterabschnitt „Beendigung des Beamtenverhältnisses“ (§§ 28 bis 51) unterscheidet die Fälle der Entlassung, des Eintritts in den Ruhestand und des Verlustes der Beamtenrechte. Der bisherige unklare Begriff des „Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis“ ist beseitigt.

In den weiteren Abschnitten folgt der Entwurf im großen und ganzen dem Aufbau des Deutschen Beamtengesetzes; neu sind die Abschnitte IV „Personalverwaltung“ (betr. den Bundespersonalaus-schluß), VI „Beschwerdeweg und Rechtsschutz“ und VII „Bundestags- und Bundesratsbeamte“.

2. Begriff des Bundesbeamten

Der Entwurf hält an dem Begriff des unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten — Beamter des Bundes / Beamter einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts — fest, beseitigt aber für den mittelbaren Bundesbeamten die in ihrer rechtlichen Tragweite unklaren Bestimmungen, daß er in einem mittelbaren Dienstverhältnis zum Bunde stehe und der Bund sein mittelbarer Dienstherr sei (§ 2). Soweit Organe des Bundes — wie z. B. der Bundespräsident bei der Ernennung — durch rechtsgestaltende Akte in das Dienstverhältnis der Körperschaftsbeamten eingreifen, tun sie dies nicht als Repräsentanten des Bundes als mittelbaren Dienstherrn, sondern als Aufsichtsinstanzen der Körperschaften. Irgendwelche Ansprüche aus seinem Beamtenverhältnis stehen dem Körperschaftsbeamten gegenüber dem Bunde nicht zu; dieser steht auch nicht für die Erfüllung der gegen die Körperschaft gerichteten Ansprüche ein.

3. Aufgabenmäßige Voraussetzungen der Berufung in das Beamtenverhältnis; Arten der Beamten

Der Entwurf setzt die Aufgaben, deren Wahrnehmung den Beamten kennzeichnet, in Beziehung zu der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 4), um hierdurch von vornherein den für eine Beamten-tätigkeit in Frage kommenden Personenkreis materiell zu begrenzen. Die dem Militärregierungsgesetz Nr. 15 zu Grunde liegende Vorstellung, daß abgesehen von der rein gewerblichen, handwerksmäßigen, hauswirtschaftlichen, körperlichen und mechanischen Arbeit und der unmittelbaren Überwachung einer solchen Arbeit jede Tätigkeit im öffentlichen Dienst durch einen Beamten ausgeübt werden müsse, steht im Widerspruch zu den anerkannten Grundsätzen des Berufsbeamtentums.

Denn es gibt im öffentlichen Dienst viele andere Tätigkeiten, die sich in ihrer Art von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheiden und bei denen daher die Arbeitskräfte zwischen staatlichem Sektor und wirtschaftlichem Sektor ständig fluktuieren. Die Hauptseite des Aufgabenbereichs der Beamten wird im Grundgesetz selbst (Artikel 33 Abs. 4) angesprochen; es ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse. Dazu treten weitere Aufgaben, die an sich von nichtbeamteten Bediensteten wahrgenommen werden können, bei denen aber ein öffentliches Interesse daran besteht, daß auch Beamte zu ihrer Wahrnehmung eingesetzt werden.

Dem Sinn und Zweck des Berufsbeamtentums entsprechend steht im Vordergrund der Arten der Beamten der Beamte a u f L e b e n s z e i t (§ 5 Nr. 1). Er soll dauernd im öffentlichen Dienst verwendet werden und mit Aufgaben betraut sein, die die Wahrnehmung durch einen Beamten erfordern. Das schließt nicht aus, daß ihm zeitweilig auch Aufgaben vorübergehender Art übertragen werden. Kennzeichnend für den Beamten auf Lebenszeit ist nicht die Dauer der einzelnen Aufgaben, sondern die Dauer seiner Beschäftigung. Demgemäß setzt die für eine Anstellung auf Lebenszeit erforderliche Befähigung neben der Qualifikation für das erstrebte Amt vielseitige Verwendbarkeit voraus. Darin liegt der Unterschied des Laufbahnbeamten deutschen Rechts zu dem für einen bestimmten Aufgabenbereich ausgewählten Beamten des angelsächsischen Rechts. Auch wenn alle Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit gegeben sind, besteht doch kein Anspruch des Beamten, daß sein Dienstherr die Anstellung vornimmt; sie ist vielmehr ein Akt des freien Ermessens. Der Dienstherr muß die Zahl der Beamten auf Lebenszeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, um bei Schwankungen im Anfall der Aufgaben einen Personalüberhang zu vermeiden. Er kann die Bindungen gegenüber einem auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten, solange dieser die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, nicht von sich aus lösen; auch noch nach der Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze liegt ihm eine Verpflichtung zur Alimentierung des Beamten und dessen versorgungsberechtigter Hinterbliebener ob. Mit Rücksicht auf diese die Beendigung des Beamtenverhältnisses überdauernde Alimentation bezieht der Beamte während der Zeit seiner dienstlichen Tätigkeit eine Besoldung lediglich in der Höhe, die erforderlich ist, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Je länger der Beamte sich im Dienst befindet, um so enger wird die Verkettung mit seinem Beruf; zugleich wird seine Chance, in das wirtschaftliche Erwerbsleben überzutreten, geringer. Nach bisherigem Recht konnte er zwar jederzeit seine Entlassung beantragen, verlor aber damit seine gesamte Anwartschaft auf Versorgung und wurde hierdurch in den meisten Fällen an dem Verlassen des öffentlichen Dienstes gehindert. Diesen Übelstand beseitigt der Entwurf, indem er dem Beamten auf Lebenszeit, sofern er wenigstens eine

Anzahl von Jahren seit seiner Anstellung Dienst geleistet hat, einen Anspruch auf Abfindung gewährt (§§ 148, 149).

Der Begriff des Beamten auf Zeit ist beseitigt, da er für den Bundesdienst im allgemeinen keine Bedeutung hat. Sollte er künftig irgendwo praktisch werden, kann eine spezialgesetzliche Regelung ergehen.

Der Begriff des „Beamten auf Widerruf“ im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes ist in die Begriffe des Beamten auf Probe (§ 5 Nr. 2) und des Beamten auf Widerruf (§ 5 Nr. 3) aufgeteilt. Diese Aufteilung hat sich als erforderlich erwiesen, um die innerlich grundverschiedenen Begriffe des Beamten, der voll ausgebildet und vorbereitet sich für seine Anstellung auf Lebenszeit in einer Erprobungszeit zu bewähren hat, und des Beamten, der einen Vorbereitungsdienst ableistet oder nur vorübergehend oder nebenbei beschäftigt ist, zu trennen. Es geht nicht an, ersteren Beamten in einem jederzeit frei widerruflichen Beamtenverhältnis zu beschäftigen; ihm muß wenigstens die Sicherung gegeben sein, daß er abgesehen von allgemeinen Entlassungstatbeständen nur entlassen werden kann, wenn ein Grund vorliegt, der seine Anstellung auf Lebenszeit ausschließt. Der Entwurf zieht aus dieser Erkenntnis die erforderlichen Konsequenzen (§ 31 Abs. 1, 2). Im übrigen ist sowohl dem Beamten auf Probe wie dem Beamten auf Widerruf im Gegensatz zum bisherigen Recht, das alle nicht auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellten Beamten wesentlich schlechter stellt als die nichtbeamteten Bediensteten, ein Entlassungsschutz insofern eingeräumt, als bei jeder nicht wegen dienststrafwürdigen Verhaltens erfolgenden Entlassung bestimmte Fristen eingehalten werden müssen.

4. Laufbahnbewerber und freie Bewerber

Das traditionelle Laufbahnsystem des deutschen Rechts schließt nicht aus, daß zur Laufbahn auch Bewerber zugelassen werden, die nicht die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung besitzen, sondern die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Diese schon im Deutschen Beamtengesetz in seiner ursprünglichen Fassung angedeutete und durch das vorläufige Bundespersonalgesetz ergänzend geregelte Möglichkeit ist im Entwurf noch schärfer herausgearbeitet. Er stellt dem „Laufbahnbewerber“ den „freien Bewerber“ gegenüber und regelt auch für diesen die für die Berufung in das Beamtenverhältnis wesentlichen Fragen der Befähigung und Erprobung sowie des Eintritts in die Laufbahn (§§ 7, 9, 21, 22 und 23). Ergänzende Bestimmungen werden die von der Bundesregierung zu erlassenden Laufbahnvorschriften (§ 15) bringen. Vom Eintritt in die Laufbahn an müssen an den früheren freien Bewerber die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an den früheren Laufbahnbewerber. Diesem Erfordernis ist schon bei der Beurteilung der Befähigung und Gestaltung der

Erprobungszeit Rechnung zu tragen; später ist es vor allem bei Beförderungen zu berücksichtigen.

5. Laufbahngrundsätze

Im Gegensatz zum Deutschen Beamtengesetz, das lediglich unter den Übergangs- und Schlußvorschriften eine allgemein gehaltene Ermächtigung für die Reichsregierung enthielt, die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten durch Verordnung zu regeln, sieht der Entwurf vor, daß gewisse Grundsätze für die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung zu erlassenden Laufbahnvorschriften im Gesetz selbst verankert werden (§ 15).

Von den Grundsätzen sind hervorzuheben:

- § 19: kein „Juristenmonopol“ für den allgemeinen höheren Verwaltungsdienst, sondern Gleichstellung der Studien der Rechtswissenschaft, der politischen Staatswissenschaften und der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft mit anschließendem einheitlichen Vorbereitungsdienst; im übrigen Erfordernis eines Universitäts- oder Hochschulstudiums auch für andere Zweige des höheren Dienstes.
- § 21: Feststellung der Befähigung des freien Bewerbers durch den Bundespersonalausschuß oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß,
- § 22: Dauer der Erprobungszeit, in der der Beamte auf Probe sich für die Anstellung auf Lebenszeit bewähren soll, entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen, in der Regel aber höchstens 5 Jahre,
- § 23: grundsätzliches Verbot des „Springens“ bei Anstellung und Beförderung,
- § 24: Zulässigkeit des Aufstiegs in höhere Laufbahnen,
- § 25: Vornahme von Beförderungen nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

6. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand

Das Institut des Wartestandes ist nicht mehr vorgesehen. Es hatte sich schon vor 1933 überlebt. Bei Schaffung des Deutschen Beamtengesetzes wurde daher erwogen, es zu beseitigen. Man hat es dann aber doch im Hinblick auf die zahlreichen Behördenumbildungen bei der Übernahme der Länderverwaltungen in das Reich bestehen lassen.

Der Wartestandsbeamte ist zwar formell Beamter, aber in seiner Rechtsstellung stark dem Ruhestandsbeamten angenähert. Er hat kein Recht darauf, wieder ein Amt übertragen zu erhalten, und muß nach Ablauf von 5 Jahren in den Ruhestand versetzt werden.

Der Entwurf sieht in den §§ 36 ff. statt der Versetzung in den Wartestand nach dem Vorbild des Reichsbeamtengesetzes eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand vor, in dem der Beamte, falls er nicht wieder verwendet wird, nach Voll-

endung des 65. Lebensjahres dauernd verbleibt. In diese Regelung einbezogen sind nur die Beamten, die im engeren Sinne als politische Beamte anzusehen sind. Dagegen ist die Möglichkeit, einen Beamten bei Behördenauflösung, Verschmelzung von Behörden oder wesentlicher Änderung des Aufbaus einer Behörde in den Wartestand zu versetzen, in der Erwägung beseitigt, daß es in diesem Falle immer möglich sein muß, den Beamten unterzubringen, notfalls in einer Stelle mit geringerem Endgrundgehalt, aber unter Belassung der bisherigen Dienstbezüge. Die — bisher nicht bestehende — Möglichkeit einer solchen Versetzung ist in § 26 Abs. 2 geschaffen.

Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte erhält kein Wartegeld, sondern sein erdientes Ruhegehalt. Für die hohen politischen Beamten mit längerer ruhegehaltfähiger Dienstzeit bedeutet dies in der Regel keine Verschlechterung, da ihnen das erdiente Ruhegehalt schon bisher als Wartegeld gewährt wurde, wenn es den Betrag von 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 1 a überstieg. Für Beamte mit kürzerer ruhegehaltfähiger Dienstzeit in niedrigeren Besoldungsgruppen dient als Schützvorschrift, daß für eine Übergangszeit von 5 Jahren ein Ruhegehalt von mindestens 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt wird (§ 115 Abs. 2).

Entsprechend der veränderten Statusregelung ist der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte — anders als der Wartestandsbeamte alter Art — nicht verpflichtet, ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt anzunehmen oder sich vorübergehend beschäftigen zu lassen. Eine Verpflichtung zum Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst besteht lediglich, wenn ihm ein mindestens gleichwertiges Amt übertragen wird.

7. Sonstige Ruhestandsregelungen

An der Altersgrenze hält der Entwurf fest. Er sieht auch aus den in der Begründung zu § 41 erörterten Gründen davon ab, den bisherigen Zeitpunkt der Altersgrenze weiter hinauszurücken; aus den gleichen Gründen beschränkt er die im Einzelfalle mögliche Verlängerung der Altersgrenze auf die Vollendung des 68. Lebensjahres. Andererseits beläßt er es bei der Möglichkeit, Beamte, die das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen (§ 42 Abs. 3).

Neu ist die Regelung, daß ein wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzter Beamter bei Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit verpflichtet ist, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis unter Übertragung eines dem früheren Amt mindestens gleichwertigen Amtes Folge zu leisten (§ 43). Damit wird die dringend erwünschte Möglichkeit eröffnet, Fehlbeurteilungen bezüglich der Dauer der Dienstunfähigkeit zu revidieren.

8. Pflichten des Beamten

Der Kreis der allgemeinen Beamtenpflichten ist ohne wesentliche sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht neu abgegrenzt und formuliert (§§ 52 ff.); auch die in der ersten Durchführungsverordnung zum vorläufigen Bundespersonalgesetz aufgeführten Pflichten, die sich aus der Stellung des Beamten als Dieners der Gesamtheit ergeben, insbesondere die Pflicht zur Einschränkung der politischen Betätigung, sind in den Entwurf übernommen.

Stark unterstrichen ist die aus dem Leistungsprinzip folgende Pflicht des Beamten, seine Leistungen auf der Höhe zu halten, die den unter Würdigung aller Umstände zu stellenden Anforderungen entspricht. Als Folgen ungenügender Leistungen sieht der Entwurf in § 75 verschiedene Möglichkeiten vor, um dem Beamten durch Kürzung seiner Dienstbezüge sein Versagen drastisch vor Augen zu führen und ihn zu einer Steigerung seiner Leistungen anzuhalten. Die Zulassung derartiger Maßnahmen ist in der Öffentlichkeit, vor allem zum Schutze der Staatskasse vor ungerechtfertigt hohen Gehaltszahlungen, immer wieder gefordert worden. Auch das Militärregierungsgesetz Nr. 15 hatte sie vorgesehen und darüber hinaus eine Dienstentlassung, falls das Zurückbleiben der Leistungen trotz vorheriger anderer Maßnahmen fort dauerte und vom Beamten verschuldet war. Der Entwurf hat sich letzterer Regelung nicht angeschlossen, um die Grenzen zum Dienststrafverfahren nicht zu verwischen; denn verschuldete fortgesetzte Minderleistung bedeutet ein Dienstvergehen, auf Grund dessen der Beamte auf Lebenszeit durch Dienststrafurteil aus dem Dienst entfernt, der Beamte auf Probe oder auf Widerruf ohne weiteres entlassen werden kann.

9. Personalverwaltung

In den §§ 92 bis 101 enthält der Entwurf Vorschriften über eine besondere Kontrolle in Personalangelegenheiten. Er hält dabei an der Einrichtung des in Ausführung des vorläufigen Bundespersonalgesetzes geschaffenen Bundespersonalausschusses fest. Diese Einrichtung hat sich in der Zeit ihres Bestehens vorzüglich bewährt. Gerade die Verbindung des Amtes des Präsidenten des Bundesrechnungshofs mit dem des Vorsitzenden des Bundespersonalausschusses bietet die volle Gewähr für eine wirklich objektive Personalkontrolle und beugt zugleich den Gefahren vor, die sich aus der Schaffung einer selbständigen Kontrollbehörde ergeben könnten. Jede solche Behörde führt ihr eigenes Leben und neigt dazu, die für sie gesetzlich vorgesehenen Machtbefugnisse zu erweitern und in Gebiete überzugreifen, die ihr aufgabenmäßig verschlossen sind. Hinzu kommt, daß der Rechnungshof ohnehin in personalwirtschaftlicher Hinsicht Prüfungen vorzunehmen hat, seine Tätigkeit sich also insoweit mit der des Bundespersonalausschusses eng berührt.

Die bisher nur durch Verordnung geschaffene Regelung über den Bundespersonalausschuß ist

wesentlich umgestaltet. Sein Aufgabenbereich ist erweitert, so daß er einen wirklich umfassenden Überblick über das Personalwesen erhält. Dieser Erweiterung entspricht eine Erhöhung der Mitgliederzahl. Sowohl die Unabhängigkeit des Bundespersonalausschusses selbst wie die seiner Mitglieder sind gesetzlich verankert.

10. Versorgung

Die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse erforderte eine sorgfältige Prüfung der Frage, ob das bisherige System der Altersversorgung der Beamten aufrechterhalten werden kann. In der Öffentlichkeit ist vielfach behauptet worden, daß die Beamtenversorgung unverhältnismäßig hoch sei und daher verringert werden müsse; in Verbindung damit stehen Vorschläge, die laufenden und künftig neu zu gewährenden Pensionen nicht mehr nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen, sondern nach den Grundsätzen der Rentenversicherung zu regeln. Ferner haben sich zahlreiche Stimmen für Einrichtung von Versorgungskassen an Stelle der Versorgung durch den Dienstherrn ausgesprochen.

Bei diesen Abänderungswünschen wird übersehen, wie eng das bisherige System der Altersversorgung der Beamten mit dem zur Zeit geltenden Besoldungssystem zusammenhängt. Die Höhe der Besoldung ist gerade mit Rücksicht auf die Versorgung niedrig gehalten; die Beamten sind daher nicht in der Lage, irgendwelche Beiträge zu ihrer Altersversorgung zu leisten. Andererseits kann die Besoldung nicht zu diesem Zwecke erhöht werden, insbesondere dann nicht, wenn es dem Beamten freigestellt sein soll, den Mehrbetrag zur freien Verfügung zu entnehmen und sich mit einer geringeren lediglich auf den Beiträgen des Dienstherrn aufgebauten Versorgung zu begnügen. Aus allen diesen Gründen erscheint es bis auf weiteres nicht möglich, das Versorgungssystem zu ändern. Für die Zukunft wird damit kein Präjudiz geschaffen. Dies gilt um so mehr, als eine Änderung des Versorgungssystems ohnehin nur für die neu eintretenden Beamten erfolgen könnte. Auch die Frage der Einrichtung von Versorgungskassen wird später noch einmal zu überprüfen sein. Historisch gesehen spricht gegen sie die Entwicklung, die gerade umgekehrt verlaufen ist. Zunächst wurde die Versorgung der Beamten, dann auch die der Hinterbliebenen von den bestehenden Versorgungskassen auf den Staat übergeleitet.

Im einzelnen muß die zur Zeit für den Bundesdienst geltende, nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes geregelte Versorgung weitgehend reformiert werden. Bei der Schaffung des vorläufigen Bundespersonalgesetzes sind diese Vorschriften einstweilen übernommen worden, da das Versorgungsrecht der Bizone selbst reformbedürftig war und die erforderliche Neugestaltung sorgfältig durchdacht werden mußte. Der Haupt Gesichtspunkt für die Reform muß der sein, versicherungsmathematischen Erwägungen (Rücklage-

prinzip) wieder stärkere Geltung zu verschaffen. Damit soll der Grundsatz der Alimentation der Beamten für das Gebiet der Versorgung durchaus nicht aufgegeben werden. Es wäre aber falsch, ihn zu überspitzen. Genau so, wie auf dem Gebiet der Besoldung der Alimentationsgedanke nicht ohne Rücksicht auf das Leistungsprinzip durchgeführt werden kann, muß auf dem Gebiet der Versorgung die Alimentation in ein richtiges Verhältnis zum verdienten Gehalt und zur Dauer der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeit gesetzt werden. In der Versorgungsregelung des Deutschen Beamtengesetzes ist dieser Gesichtspunkt viel zu wenig beachtet worden; dies zeigt sich vor allem schon in der Abschaffung der zehnjährigen Wartezeit des Reichsbeamtengesetzes.

Der Entwurf führt diese Wartezeit wieder ein und macht Ausnahmen lediglich zu Gunsten der infolge Dienstbeschädigung dienstunfähig gewordenen und der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten (§ 103). Auf die Wartezeit werden ausschließlich Zeiten angerechnet, die im öffentlichen Dienst abgeleistet sind; denn nur während solcher Zeiten konnten vom Staat Rücklagen für die Altersversorgung gemacht werden. Die Regelung entspricht der des Entwurfs des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die versicherungsmathematisch gebotenen Einschränkungen in der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit vor. In ersterer Hinsicht verbleibt er zwar, schon aus Gründen der verwaltungsmäßigen Vereinfachung, bei der Zugrundelegung der letzten Dienstbezüge, er macht aber die Anwendung dieses Grundsatzes, der an sich dem Rücklageprinzip widerspricht, von gewissen Voraussetzungen abhängig. Die Vorschrift des § 80 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes, die bei Zurruhestellungen aus einer Beförderungsstelle die mit dieser Stelle verbundenen Dienstbezüge nur dann als ruhegehaltfähig gelten läßt, wenn der Beamte sie mindestens ein Jahr lang erhalten hat, ist in § 106 beibehalten. Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 infolge der Ausweitung des Staatsapparates besonders große Zahl von Beförderungen werden bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nur noch insoweit berücksichtigt, als sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprechen, wobei diese Voraussetzung dann als erfüllt gilt, wenn auf je 6 Dienstjahre nicht mehr als eine Beförderung entfällt (§ 107). Dieser Grundsatz entspricht der Regelung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes. — Als kraft Gesetzes ruhegehaltfähig erkennt der Entwurf im allgemeinen nur die im Beamtenverhältnis abgeleistete oder aus Gründen der Wiedergutmachung angerechnete Dienstzeit an (§§ 108, 109). Ihr wird unter gewissen Voraussetzungen die Zeit des vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleisteten berufsmäßigen Wehrdienstes, Reichsarbeitsdienstes und Polizeivollzugsdienstes gleichgestellt (§ 110). Nichtberufsmäßiger Wehrdienst gilt nur

noch insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit, als der Beamte einen Beamtenerschein oder Anstellungschein erhalten hat (§ 110 Nr. 2) oder die Berufung in das Beamtenverhältnis durch den Dienst verzögert worden ist (§ 111). Dies gilt auch für Kriegsdienstzeiten; zugleich ist jede höhere Anrechnung solcher Zeiten beseitigt. Diese weitgehenden Änderungen beruhen auf der Erwägung, daß die Durchbrechung des Rücklageprinzips zugunsten der Einrechnung solcher Zeiten in die ruhegehaltfähige Dienstzeit höchstens unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs eines Verzögerungsschadens gerechtfertigt werden kann, wie ihn auch das Besoldungsrecht bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters anerkennt. Andere Zeiten können wie bisher als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn es sich um bestimmte für die Wahrnehmung der Beamtenaufgaben förderliche Tätigkeiten handelt (§ 112). Als allgemeine Einschränkung für die Einrechnung außerhalb des öffentlichen Dienstes verrichteter Zeiten in die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist vorgesehen, daß diese Zeiten die im Beamtenverhältnis abgeleistete oder aus Gründen der Wiedergutmachung angerechnete Zeit nicht übersteigen dürfen (§113).

Im Zusammenhange mit der Wiedereinführung der zehnjährigen Wartezeit steht die Änderung der Pensionsskala, die der des Reichsbeamtengesetzes mit der Maßgabe angeglichen ist, daß der Höchstsatz des Ruhegehalts einheitlich 75 vom Hundert beträgt (§ 115).

An sonstigen Neuerungen grundlegender Art ist hervorzuheben:

- a) die Besserstellung der schuldlos geschiedenen Ehefrau insofern, als ihr ein Rechtsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes zuerkannt ist und sie bei Vorhandensein einer witwengeldberechtigten Witwe oder waisengeldberechtigter Kinder nicht mehr hinter diesen zurücktritt, sondern der Unterhaltsbeitrag ebenso wie das Witwen- und Waisengeld in einem den Umständen angemessenen Verhältnis gekürzt wird (§§ 122 Abs. 2, 125 Abs. 3),
- b) die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der früheren Ehegatten unter Rückkehr zu einem bereits im Reichsbeamtengesetz enthaltenen Rechtsgedanken (§ 126),
- c) die Einführung einer Versorgungsberechtigung des Witwers oder schuldlos geschiedenen Ehe-

mannes einer Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, soweit er zur Zeit ihres Todes einen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat (§ 129),

- d) die teilweise Neugestaltung der Vorschriften über Unfallfürsorge (§§ 131 bis 147),
- e) die bereits unter Nr. 3 erwähnte Einführung einer Abfindung für freiwillig aus dem Dienst ausscheidende Beamte auf Lebenszeit, die als solche mindestens 5 Jahre im Dienst gewesen sind, und zwar auf Verlangen des Beamten auch in der Form einer Abfindungsrente nach eingetretener Arbeitsunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres (§§ 148, 149),
- f) die Einführung eines Ruhens der Versorgungsbezüge auch bei Einkommen aus privater Arbeit, soweit es zusammen mit den Versorgungsbezügen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigt, wobei ein Drittel des Einkommens, mindestens ein Betrag von 100 .DM, anrechnungsfrei bleibt (§ 155).

Die Neuerungen zu a), b), d) und f) entsprechen den bereits im Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes getroffenen Regelungen.

11. Rechtsschutz

Im Hinblick auf die Vorschrift des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes ist keine Entscheidung einer obersten Dienstbehörde oder einer sonstigen Behörde mehr als „endgültig“ bezeichnet, vielmehr überall der Rechtsweg zugelassen, und zwar für vermögensrechtliche Ansprüche der ordentliche Rechtsweg, im übrigen, soweit keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, der Verwaltungsrechtsweg (§§ 169, 170).

12. Beamtinnen

Alle noch nach dem vorläufigen Bundespersonalgesetz bestehenden Sondervorschriften sind im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes beseitigt, insbesondere auch die des § 63 des Deutschen Beamtengesetzes über die Möglichkeit der Entlassung verheirateter Beamtinnen bei Sicherung ihrer wirtschaftlichen Versorgung. Die versorgungsrechtliche Gleichstellung der Hinterbliebenen der Beamtinnen mit denen der männlichen Beamten ist hinsichtlich der Waisen bereits durch das vorläufige Bundespersonalgesetz vollzogen worden; der Entwurf führt sie nunmehr auch hinsichtlich der Witwer durch (siehe oben zu Nr. 10 c).

II. Im Einzelnen

Zu Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1 stellt den allgemeinen Geltungsbereich des Gesetzes klar. Soweit es nicht Sondervorschriften für andere Personengruppen enthält — so in § 177 für die Bundesrichter, in § 178 für die Bundesangestellten und -arbeiter, in den §§ 27 Abs. 2 und für die in den Bundesdienst abgeordneten oder übernommenen Beamten anderer Dienstherren —, gilt es nur für die Bundesbeamten.

§ 2 umschreibt den Begriff des Bundesbeamten einerseits in Beziehung zu dem für ihn in Frage kommenden Dienstherrn (Bund oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts), andererseits im Gegensatz zu den im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Bediensteten.

§ 3 erläutert die im Gesetz verwendeten Begriffe der „obersten Dienstbehörde“, des „Dienstvorgesetzten“ und des „Vorgesetzten“.

Zu Abschnitt II

Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1 enthält allgemeine Vorschriften über die aufgabenmäßigen Voraussetzungen, die Arten sowie die Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses.

§ 4 bezeichnet die Aufgaben, deren Wahrnehmung die Berufung in das Beamtenverhältnis rechtfertigt. Er knüpft damit an den Gedanken an, der dem § 148 des Deutschen Beamtengesetzes zu Grunde liegt, dort allerdings nur unter dem personalwirtschaftlichen Gesichtspunkt der Ausbringung von Beamtenstellen verwertet ist. Zu den hoheitsrechtlichen Aufgaben, die nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes in der Regel von Beamten wahrzunehmen sind, treten die Aufgaben, deren Wahrnehmung durch Beamte aus Gründen der Sicherheit des Staates oder des öffentlichen Lebens notwendig erscheint. Dieses staatliche Interesse braucht nicht einen ausschließlichen Einsatz von Beamten zu erfordern; es genügt, wenn ein Interesse daran besteht, daß neben nichtbeamteten Bediensteten auch Beamte verwendet werden. Eine Erweiterung des Aufgabenkreises gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist nicht beabsichtigt. Wenn § 4 neben den Gründen der Sicherheit des Staates auch die Gründe der Sicherheit des öffentlichen Lebens erwähnt, so stimmt dies mit der Auslegung überein, die ersterer Begriff in der praktischen Anwendung des § 148 des Deutschen Beamtengesetzes gefunden hat.

§ 5 gibt eine Übersicht über die verschiedenen Arten des Beamtenverhältnisses. Der dauernden Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 4 entspricht die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die einer solchen Verwendung vorausgehende Erprobungszeit ist im Beamtenver-

hältnis auf Probe zurückzulegen; dies gilt sowohl für Laufbahnbewerber wie für freie Bewerber. Auf Widerruf können in das Beamtenverhältnis berufen werden: 1. Personen, die den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abzuleisten haben, 2. Personen, die nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 verwendet werden sollen. Für den ehrenamtlich tätigen Beamten ist der Begriff des Ehrenbeamten beibehalten. Die Fassung des § 5 stellt klar, daß die darin bezeichneten Tätigkeiten nur eine sachliche Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf bilden, aber weder ein solches Beamtenverhältnis kraft Gesetzes entstehen lassen noch einen Anspruch darauf verleihen.

§ 6 regelt in Absatz 1 die formelle Begründung des Beamtenverhältnisses. Entsprechend dem bisherigen Recht erfolgt diese, von besonderen spezialgesetzlichen Ausnahmefällen abgesehen, durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde; in dieser müssen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sein, und zwar mit einem die Art des Beamtenverhältnisses bezeichnenden Zusatz. Wer keine solche Ernennungsurkunde erhalten hat, ist nicht Beamter. § 6 Abs. 2 zählt die einzelnen Gründe der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf; an die Stelle des vieldeutigen Begriffs des „Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis“ im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes tritt der des „Verlustes der Beamtenrechte“ (§ 48 ff.).

Unterabschnitt 2 enthält Einzelvorschriften über die Begründung des Beamtenverhältnisses.

§ 7 nennt drei Voraussetzungen, die bei jeder Berufung in das Beamtenverhältnis in der Person des Bewerbers gegeben sein müssen: deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (vorbehaltlich der Zulassung einer Ausnahme durch den Bundesminister des Innern), demokratische Grundhaltung sowie laufbahnmäßige Vorbildung für Laufbahnbewerber oder Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung für freie Bewerber. Zu diesen besonders genannten Voraussetzungen kommen die allgemeinen sich aus der Natur der Sache ergebenden wie Geschäftsfähigkeit, Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Dienstfähigkeit. Im Zusammenhange mit letzterer Voraussetzung steht das in § 41 Abs. 3 enthaltene Verbot, jemanden, der die Altersgrenze überschritten hat, zum Beamten zu ernennen.

§ 8 knüpft an die Vorschrift in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes an, nach der jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. In Ausführung dieser Vorschrift und des Gleichheitsgrundsatzes in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ist die Ermittlung der Bewerber durch Stellenausschreibung und Auslese des nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besten Bewerbers ohne Rücksicht auf Ge-

schlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorgesehen.

§ 9 regelt die Voraussetzungen, die bei der Berufung eines Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zusätzlich gegeben sein müssen; es sind dies: Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, Bewährung in einer Erprobungszeit (für den Laufbahnbewerber nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Prüfungen), Verfügbarkeit einer Planstelle. Die Dauer der Erprobungszeit bestimmt sich nach den Laufbahnvorschriften (§ 22).

§ 10 wiederholt in Absatz 1 aus Gründen des Zusammenhanges mit den folgenden Vorschriften die in Artikel 60 des Grundgesetzes getroffene Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ernennung der Beamten. § 10 Abs. 2 bestimmt als Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung den Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde, falls diese nicht ausdrücklich einen späteren Tag vorsieht; eine Ernennung mit Wirkung von einem rückliegenden Zeitpunkt wird im Hinblick auf die dagegen bestehenden rechtlichen Bedenken zur Ausschließung von Zweifeln ausdrücklich für unzulässig und insoweit unwirksam erklärt. § 10 Abs. 3 stellt klar, daß neben dem durch die Ernennung begründeten Beamtenverhältnis ein bisheriges privatrechtliches Arbeitsverhältnis im Bundesdienst nicht fortbestehen kann.

Die §§ 11 bis 14 befassen sich mit der Frage der Nichtigkeit der Ernennung und ihrer Rücknahme wegen Fehlens gewisser elementarer Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses oder auf Grund von Willensmängeln auf Seiten der ernennenden Behörde.

§ 11 regelt die Nichtigkeitstatbestände. Gegenüber dem bisherigen Recht ist neu der Tatbestand der sachlichen Unzuständigkeit der ernennenden Behörde, der nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes abweichend von der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regel nur einen Grund für eine fakultative Nichtigkeitserklärung (= Rücknahme) bildet. Erweitert ist der Tatbestand des § 11 Abs. 2 Nr. 3, der sich nunmehr auch auf den Fall der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Spruch im Entnazifizierungsverfahren oder Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Artikel 18 des Grundgesetzes bezieht.

§ 12 sieht, abgesehen von dem Fall der sachlichen Unzuständigkeit der ernennenden Behörde, die gleichen Gründe für eine obligatorische oder fakultative Rücknahme vor wie das bisherige Recht. Die Bezeichnung „Rücknahme“ statt „Nichtigkeitserklärung“ stellt nur eine dem Sprachgebrauch des öffentlichen Rechts besser angepaßte Ausdrucksweise dar; an der rückwirkenden Kraft der Maßnahme ändert sie nichts.

§ 13 regelt die Geltendmachung der Nichtigkeit einer Ernennung sowie die Durchführung ihrer Rücknahme beim Vorliegen eines Rücknahmegrundes; erstere ist dem Dienstvorgesetzten überlassen, letztere der obersten Dienstbehörde übertragen. Gegen beide Maßnahmen steht nach den §§ 169, 170 der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 14 stellt sicher, daß die Hinfälligkeit der Beamtenernennung in den Fällen der Nichtigkeit oder der erfolgten Rücknahme nicht zu Rechtsnachteilen für die in der Zwischenzeit von den Amtshandlungen des Ernannten betroffenen Personen führt. Die Belassung der Dienstbezüge ist dem Ermessen des Dienstvorgesetzten anheimgestellt.

Unterabschnitt 3 enthält Grundsätze für die zu erlassenden Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten, in die künftig auch die bisherigen Grundsätze für die Anstellung und Beförderung der Beamten aufgenommen werden sollen.

§ 15 sieht vor, daß die Laufbahnvorschriften von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung erlassen werden. Sie müssen sich in den durch Sondergesetze gezogenen Schranken halten, dürfen also z. B. gesetzliche Vorbedingungen für gewisse Tätigkeiten nicht erleichtern.

Die §§ 16 bis 19 regeln die Mindestvorbildung, die von den Laufbahnbewerbern des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu fordern ist. Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht stellen nur die Vorschriften über die Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes dar, die entsprechend der tatsächlichen Übung auf 2 und 3 Jahre festgesetzt wird, sowie die ausdrückliche Bestimmung, daß für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes die Studien der Rechtswissenschaft, der politischen Staatswissenschaften und der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft als gleichwertige Vorbildung anerkannt werden, also kein Juristenmonopol besteht.

§ 20 stellt klar, daß die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung nachzuweisen ist.

§ 21 sieht für die freien Bewerber vor, daß sie zwar, soweit nicht gesetzlich für alle Bewerber ein bestimmter Vorbildungsgang vorgeschrieben ist, keinen solchen nachzuweisen brauchen, daß aber in jedem Falle durch eine unabhängige Stelle nachzuprüfen ist, ob sie auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes tatsächlich die erforderliche Befähigung besitzen. Diese Nachprüfung schließt Mißbräuche im Zusammenwirken von Anstellungsbehörde und Bewerber aus.

§ 22 befaßt sich mit der Art und Dauer der von Laufbahnbewerbern und freien Bewerbern vor ihrer Anstellung auf Lebenszeit zurückzulegenden

Erprobungszeit. Im Hinblick auf die verschiedenartigen Erfordernisse in den einzelnen Laufbahnen bleibt die nähere Regelung den Laufbahnvorschriften überlassen; nur die Höchstdauer wird für den Regelfall auf fünf Jahre begrenzt.

§ 23 verbietet grundsätzlich das Überspringen von Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind. Daraus folgt einerseits die Notwendigkeit der Anstellung in der Eingangsgruppe einer Laufbahn, andererseits die Unzulässigkeit von „Sprungbeförderungen“. Zur Vermeidung von Zweifeln ist ausdrücklich bestimmt, daß sich das Verbot auch auf freie Bewerber bezieht. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch den Bundespersonalausschuß, gegebenenfalls durch die Bundesregierung.

§ 24 regelt den Aufstieg von einer Laufbahn zur anderen entsprechend der bisherigen Übung. An die Stelle des Nachweises der Eingangsvoraussetzungen für die höhere Laufbahn tritt im Regelfalle — nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften — die Ablegung einer Prüfung; die Laufbahnvorschriften können von diesem Erfordernis absehen.

§ 25 läßt für Beförderungen die gleichen Grundsätze gelten, die in § 8 für die Ermittlung und-Auslese der eine Berufung in das Beamtenverhältnis anstrebenden Bewerber vorgesehen sind.

Unterabschnitt 4 behandelt Versetzung und Abordnung.

§ 26 regelt die Versetzung eines Bundesbeamten innerhalb des Dienstbereichs seines Dienstherrn im allgemeinen entsprechend dem bisherigen Recht. Jeder Beamte ist, sofern nicht gesetzliche Einschränkungen bestehen, auch ohne Antrag aus dienstlichen Gründen versetzbar, hat also kein Recht auf Beibehaltung eines bestimmten Amtes; beim Wechsel der Verwaltung ist er zu hören. Ohne Zustimmung des Beamten darf die Versetzung jedoch im Regelfalle nur in ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt vorgenommen werden; darin liegt eine Sicherung des Beamten gegen Rang- und Gehaltsverlust. Diese Regel wird durchbrochen, sofern der Fall einer Behördenauflösung oder einer durch Gesetz oder Verordnung der Bundesregierung angeordneten Verschmelzung von Behörden oder wesentlichen Änderung des Aufbaus einer Behörde vorliegt; die Versetzung eines Beamten dieser Behörde ist dann auch in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt unter Fortgewährung der bisherigen Dienstbezüge für die Person zulässig. Diese Vorschrift dient zur Erleichterung der anderweitigen Unterbringung der entbehrlich gewordenen Beamten, so daß es daneben nicht noch einer einstweiligen Versetzung von Beamten in den Ruhestand bedarf (vgl. Nr. 6 des allgemeinen Teils der Begründung und Begründung zu § 36).

Die Versetzung eines Bundesbeamten in den Bereich eines anderen Dienstherrn ist im Hinblick auf den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik nur noch insoweit zulässig, als es sich um Dienst-

herren im Sinne des § 2 (Bund oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts) handelt; für eine derartige Versetzung fordert § 26 Abs. 3, abgesehen von der selbstverständlichen Voraussetzung des Einverständnisses der beteiligten Dienstherrn, die Zustimmung des Beamten. Dagegen ist ein Übertritt vom Bundesdienst in den Landes- oder Gemeindedienst oder umgekehrt nur auf dem Wege des Wechsels des Beamtenverhältnisses durch Entlassung und Neuernennung möglich.

§ 27 regelt in Absatz 1 den Fall der Abordnung eines Bundesbeamten an eine andere Dienststelle. Die Entscheidung über die Abordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstvorgesetzten. Einschränkungen bestehen lediglich insofern, als es sich um eine vorübergehende Beschäftigung handeln muß und dem Beamten seine Dienstbezüge zu belassen sind. Einer Zustimmung des Beamten bedarf es nur bei einer die Dauer eines Jahres überschreitenden Abordnung an eine Dienststelle, die zum Dienstbereich eines anderen Dienstherrn, auch eines solchen im Sinne des § 2, gehört.

§ 27 Abs. 2 regelt in Ausfüllung einer recht störenden Lücke des bisherigen Rechts die Rechtsstellung eines in den Bundesdienst abgeordneten Beamten, der nicht Bundesbeamter ist, im Verhältnis zu dem Dienstherrn (Bund oder bundesunmittelbare Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts), zu dessen Dienstbereich die Beschäftigungsbehörde gehört. Vorgesehen ist, daß die Vorschriften des Abschnitts III mit Ausnahme der ihrer Natur nach nicht anwendbaren Bestimmungen über Dienstleid, Gehaltsminderung, Amtsbezeichnung, Dienstbezüge und Versorgung entsprechende Anwendung finden; ein Anspruch auf Zahlung der — nach dem Heimatrecht des Beamten bemessenen — Dienstbezüge besteht auch gegen den Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

Unterabschnitt 5 enthält Einzelvorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses in den in § 6 Abs. 2 aufgeführten Fällen der Entlassung, des Eintritts in den Ruhestand und des Verlustes der Beamtenrechte.

a) Die §§ 28 bis 34 befassen sich mit der Entlassung. In die für alle Beamten geltenden Entlassungstatbestände neu einbezogen sind der Verlust der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und die unerlaubte Übersiedlung in das Ausland (§ 29), die im Deutschen Beamtengesetz als Fälle des „Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis“ behandelt waren, und die Verletzung der Pflicht zur Mandatsniederlegung durch ein zum Beamten ernanntes Mitglied des Bundestages oder eines Landtages (§ 28 Nr. 2), für die es bisher an einer Regelung fehlt. Im übrigen ist die Entlassung der Beamten auf Probe und der Beamten auf Widerruf neu gestaltet (§§ 31, 32). Gegen die Entlassung steht nach den §§ 169, 170 der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 28 schreibt für die Fälle der Dienstleidverweigerung und des Unterbleibens der Mandatsnieder-

legung die Entlassung des Beamten im Wege einer besonderen Verfügung vor. Dagegen knüpft § 29 an die unerlaubte Übersiedlung in das Ausland, an den Verlust der Eigenschaft als Deutscher und an den Eintritt in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung als gesetzliche Folge, deren Eintritt die oberste Dienstbehörde feststellt; in den beiden letzteren Fällen sind Ausnahmen zulässig. Ein weiterer Entlassungsgrund (unzulässige Ernennung nach Erreichung der Altersgrenze) ist des Zusammenhangs halber in § 41 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen.

§ 30 sieht entsprechend dem bisherigen Recht vor, daß der Beamte auf sein Verlangen zu dem von ihm beantragten Zeitpunkt entlassen werden muß. Die Möglichkeit der Zurückhaltung des Beamten bis zur ordnungsmäßigen Erledigung seiner Amtsgeschäfte ist zur Vermeidung von Mißbräuchen nunmehr befristet.

§ 31 regelt die Entlassung der Beamten auf Probe. Bei dieser Regelung ist berücksichtigt, daß es sich um Beamte handelt, die nach Bewährung in einer Erprobungszeit für eine dauernde Verwendung in Aussicht genommen sind. Ihr Beamtenverhältnis darf also nicht jederzeit lösbar sein, sondern, abgesehen von den allgemein geltenden Entlassungstatbeständen, nur aus Gründen, die eine Anstellung als Beamter auf Lebenszeit nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen; § 31 Abs. 1 Satz 2 zählt diese Gründe erschöpfend auf. Beamte auf Probe, die ein Amt bekleiden, aus dem ein Beamter auf Lebenszeit jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden könnte (§ 36), dürfen jederzeit entlassen werden. Im übrigen sind, abgesehen vom Fall dienststrafwürdigen Verhaltens, Entlassungsfristen vorgesehen, deren Länge sich nach der Dauer der Beschäftigungszeit richtet. Für den Fall einer Erreichung der Altersgrenze ist eine Entlassung kraft Gesetzes vorgesehen.

§ 32 beläßt es hinsichtlich der Beamten auf Widerruf bei der Widerruflichkeit des Beamtenverhältnisses; jedoch sollen die für die Beamten auf Probe eingeführten Entlassungsfristen gelten. Mit der Erreichung der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) ist der Beamte auf Widerruf entlassen. Eine Sonderregelung ist für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorgesehen.

§ 33 überträgt die Entlassung der Behörde, die nach § 10 Abs. 1 für die Ernennung zuständig wäre, und bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entlassung in den Fällen, für die nicht, wie nach den §§ 31 und 32, eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

§ 34 stellt klar, daß die Entlassung in der Regel eine Beendigung des Beamtenverhältnisses ohne Anspruch auf Versorgung und ohne Recht auf Fortführung der Amtsbezeichnung zur Folge hat. Eine Durchbrechung der Regel hinsichtlich der Versorgung bedeuten die Vorschriften über Abfindung und Übergangsgeld (§§ 148 bis 150).

b) Die §§ 35 bis 47 regeln die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt in den Ruhestand. Dieser ist, soweit der Beamte die vorgeschriebene Altersgrenze erreicht hat, eine sich kraft Gesetzes ergebende Folge, im übrigen die Auswirkung eines besonderen Verwaltungsaktes, der Versetzung in den Ruhestand. Die Dauer des Ruhestandes eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann insofern zeitlich begrenzt sein, als für ihn im Falle der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit bis zur Erreichung der Altersgrenze die Verpflichtung besteht, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten (§ 43). Von vornherein auf zeitliche Begrenzung abgestellt ist die für die sog. politischen Beamten vorgesehene einstweilige Versetzung in den Ruhestand (§§ 36 bis 40).

§ 35 stellt klar, daß — abgesehen vom Fall der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand — ein Eintritt in den Ruhestand nur dann in Frage kommt, wenn die in § 103 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorgesehenen Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt (zehnjährige Wartezeit oder Dienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung) erfüllt sind. Es gibt also im Gegensatz zu der Regelung im Reichsbeamtengesetz keine Ruhestandsbeamten ohne Ruhegehalt. Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt nicht erfüllt sind, endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.

Nach § 36 Abs. 1 können gewisse Gruppen von Beamten auf Lebenszeit jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. Es sind dies die Beamten, bei denen die Möglichkeit sofortiger Abberufung aus politischen Gründen sichergestellt sein muß.

Eine weitere allgemeine Ermächtigung der Exekutive zur einstweiligen Versetzung von Beamten in den Ruhestand ist im Entwurf nicht vorgesehen. Dies gilt insbesondere auch, wie bereits im allgemeinen Teil der Begründung (Nr. 6) hervorgehoben, für die Fälle der Behördenauflösung, der Verschmelzung von Behörden oder der wesentlichen Änderung des Aufbaus einer Behörde. Soweit es in solchen Fällen ausnahmsweise außer Versetzungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 der einstweiligen Versetzung von Beamten in den Ruhestand bedarf, muß sie gesetzlich angeordnet werden. Ein entsprechender Vorbehalt, auch für bereits bestehende gesetzliche Regelungen dieser Art, ist in § 36 Abs. 2 ausdrücklich vorgesehen.

Die §§ 37 und 38 regeln den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand und — ohne Rücksicht auf diesen Zeitpunkt — die Fortgewährung der Dienstbezüge für einen Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand.

§ 39 begründet die Pflicht des einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten, einer erneuten Be-

rufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, falls ihm ein nach Laufbahn und Gehalt mindestens gleichwertiges Amt übertragen werden soll. Zur Übernahme anderer Ämter ist der Beamte nicht verpflichtet; übernimmt er gleichwohl ein solches Amt, so erhält er nur die mit diesem Amt verbundenen Dienstbezüge. Ebensovienig besteht eine Pflicht des Beamten, als Beamter auf Probe oder auf Widerruf Dienst zu leisten. Die hierin liegende Änderung gegenüber dem bisherigen Recht ist eine zwangsläufige Folge der Ersetzung des Wartestandes mit Wartegeld durch den Ruhestand mit Ruhegehalt.

§ 40 läßt bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Übertragung eines mindestens gleichwertigen Amtes den einstweilig herbeigeführten Ruhestand enden, so daß bei späterem Eintritt in den Ruhestand aus dem neuen Amt nur ein einheitlicher Versorgungsanspruch entsteht. Im Falle der Übertragung eines geringerwertigen Amtes oder der Verwendung als Beamter ohne erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verbleibt es bei dem Versorgungsanspruch aus dem ersten Amt, auf ihn finden die Vorschriften der §§ 154, 157 und 109 Nr. 1 Anwendung.

§ 41 regelt in Absatz 1 und 2 den Eintritt in den Ruhestand auf Grund der Erreichung der Altersgrenze im wesentlichen entsprechend dem bisherigen Recht. Eine Erhöhung der allgemeinen Altersgrenze über die Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres hinaus, die an sich angesichts der gestiegenen Lebenserwartung gerechtfertigt wäre und zu einer erheblichen Verminderung der Versorgungslast führen würde, ist im Hinblick auf die Notwendigkeit der Unterbringung der verdrängten Beamten, der Spätheimkehrer und der Nachwuchskräfte einstweilen nicht möglich. Soweit in Einzelfällen die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand trotz Erreichung der Altersgrenze durch dringende dienstliche Rücksichten geboten ist, kann sie für eine bestimmte Frist, höchstens für jeweils ein Jahr und nicht über die Vollendung des achtundsiebzehnten Lebensjahres hinaus, bewilligt werden; die Entscheidung trifft das Kabinett auf Antrag der obersten Dienstbehörde. § 41 Abs. 3 stellt klar, daß die Erreichung der Altersgrenze ein indispensables Hindernis für die Ernennung zum Beamten darstellt und daß ein gleichwohl ernannter Beamter zu entlassen ist; die Erwähnung an dieser Stelle des Gesetzes geschieht des Zusammenhanges halber (vgl. Begr. zu §§ 28, 29).

§ 42 erläutert den Begriff der „Dienstunfähigkeit“ sowie ihre Feststellung und schreibt die Zuruhesetzung dienstunfähiger Beamter bindend vor. Von der entsprechenden Regelung des bisherigen Rechts weicht er nur insofern ab, als er eine Pflicht des Beamten, sich beobachten zu lassen, lediglich auf Grund amtsärztlichen Verlangens vorsieht.

§ 43 regelt in entsprechender Anwendung der für einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte geltenden Grundsätze die Verpflichtung anderer wieder dienstfähig gewordener Ruhestandsbeamter,

bis zur Erreichung der Altersgrenze einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten und sieht zum Zwecke der Nachprüfung der Dienstunfähigkeit einen Zwang zu regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen vor.

§ 44 behandelt den Fall einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten. Die Feststellung der Dienstunfähigkeit bleibt in diesem Falle wie nach bisherigem Recht dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstvorgesetzten überlassen. Dieser muß jedoch, um für seine Entscheidung ein medizinisch einwandfreies Bild des Gesundheitszustandes des Beamten zu erhalten, ein amtsärztliches Gutachten beiziehen; das Fehlen einer solchen Vorschrift im bisherigen Recht hat sich vielfach höchst nachteilig ausgewirkt.

§ 45 regelt entsprechend dem bisherigen Recht das Verfahren im Falle der Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag des Beamten. Gegen eine die Versetzung in den Ruhestand aussprechende oder bestätigende Verfügung der obersten Dienstbehörde steht nach den §§ 169, 170 der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 46 sieht vor, daß Beamte auf Probe bei Dienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt werden und bei Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen in den Ruhestand versetzt werden können. Die Entscheidung in den letzteren Fällen ist im Interesse gleichmäßiger Handhabung der obersten Dienstbehörde übertragen und an die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen geknüpft; auch eine Delegation der Entscheidungsbefugnis bedarf der Zustimmung dieses Ministers. Ob Dienstunfähigkeit vorliegt, bestimmt sich nach § 42; für die Verpflichtung bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, und die Feststellung der Dienstunfähigkeit gelten die §§ 43 bis 45 entsprechend. — Für die Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst oder nur nebenbei oder vorübergehend im Beamtenverhältnis beschäftigt werden (§ 5 Nr. 3), kommt auch bei Dienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung keine Versetzung in den Ruhestand in Betracht; Unfallfolgen werden nach § 138 abgegolten.

§ 47 überträgt die Versetzung in den Ruhestand der Behörde, die nach § 10 Abs. 1 für die Ernennung zuständig wäre, und bestimmt den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes, soweit dieser nicht in den §§ 37, 41 und 45 Abs. 5 besonders gesetzlich geregelt ist. Wegen des dem Ruhestandsbeamten zustehenden Ruhegehalts verweist § 47 Abs. 3 auf Abschnitt V.

c) Die §§ 48 bis 51 regeln die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Verlust der Beamtenrechte auf Grund hoher Freiheitsstrafen oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

§ 48 stellt klar, daß nur Freiheitsstrafen, die im ordentlichen Strafverfahren von Gerichten im Bundesgebiet verhängt worden sind, einen Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben. Hinsichtlich der Höhe der Freiheitsstrafen ist der bis-

herige Rechtszustand aufrechterhalten; dafür war vor allem auch die Erwägung maßgebend, daß die Strafgerichte sich daran gewöhnt haben, im Strafmaß auf die Grenze von einem Jahr Gefängnis zu achten, und wissen, daß von dieser Grenze ab kraft Gesetzes ein Verlust der Beamtenrechte eintritt. Die Aberkennung der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat auch dann den Verlust der Beamtenrechte zur Folge, wenn sie nicht in einem Strafurteil, sondern in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes oder in einem Spruch im Entnazifizierungsverfahren ausgesprochen ist.

§ 49 stellt klar, daß der Verlust der Beamtenrechte sich auch auf den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie auf das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung erstreckt.

§ 50 regelt die Ausübung des Gnadenrechts hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte nach den §§ 48, 49. Das Gnadenrecht steht dem Bundespräsidenten zu; er kann es selbst ausüben oder anderen Stellen die Ausübung übertragen. Die völlige Beseitigung des Verlustes der Beamtenrechte im Gnadenwege hat dieselbe Wirkung wie eine Aufhebung der zu Grunde liegenden Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren; in den Fällen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gilt dies jedoch im Hinblick auf § 11 Abs. 2 Nr. 3 nur dann, wenn auch diese Aberkennung durch Gnadenerweis der zuständigen Stelle rückgängig gemacht wird.

§ 51 behandelt die Auswirkung der im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entscheidung auf das durch die angefochtene Entscheidung nach § 48 beendete Beamtenverhältnis. Abweichend vom bisherigen Recht sieht § 51 Abs. 1 vor, daß das Beamtenverhältnis im Falle einer Wiederaufnahmeentscheidung, die keinen Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, als nicht unterbrochen gilt, so daß nur ein Ausscheiden aus dem Amt vorliegt; der Beamte hat Anspruch auf Übertragung eines nach Laufbahn und Gehalt gleichwertigen Amtes und erhält bis zur Übertragung eines solchen Amtes die Dienstbezüge, die ihm in seinem früheren Amt zugestanden hätten. Ist das — nicht unterbrochene — Beamtenverhältnis inzwischen durch Eintritt in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze beendet worden, so verbleibt es dabei; Dienstbezüge werden nur bis zu diesem Zeitpunkt nachbezahlt, von da ab wird Ruhegehalt gewährt. § 51 Abs. 2 läßt die Ansprüche nach Absatz 1 nicht entstehen, wenn auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines nach der früheren Entscheidung ergangenen rechtskräftigen Strafurteils ein Dienststrafverfahren eingeleitet worden ist und zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat. Entsprechendes gilt nach § 51 Abs. 3 in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art. Die Anrechnung eines anderen Arbeitseinkommens oder eines Unterhalts-

beitrages auf die nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge (§ 51 Abs. 4) entspricht dem bisherigen Recht. Ob im Falle der Gewährung von Dienstbezügen nach Absatz 1 ein Entschädigungsanspruch auf Grund des Gesetzes betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) besteht, hängt davon ab, ob ein Schaden eingetreten ist; den Entschädigungsanspruch allgemein auszuschließen, besteht kein begründeter Anlaß.

Zu Abschnitt III

Rechtliche Stellung der Beamten

Unterabschnitt 1 befaßt sich mit den Beamtenpflichten.

a) Die §§ 52 bis 57 enthalten allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Beamten.

§ 52 umschreibt die Pflichten des Beamten als Dieners der Gesamtheit und als Organs der demokratischen Staatsordnung.

§ 53 regelt die politische Betätigung des Beamten. Die insoweit bestehenden verfassungsmäßigen Grundrechte finden ihre Schranken in den aus dem Beamtenverhältnis entspringenden Pflichten. Der Beamte darf einer politischen Partei angehören, in der Öffentlichkeit aber nicht als ihr aktiver Anhänger hervortreten, damit er jeden Anschein einer Parteilichkeit vermeidet und das ihm entgegengebrachte Vertrauen der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Das Verbot der aktiven Tätigkeit für eine politische Partei hat zur Folge, daß der Beamte auch nicht eine parlamentarische Tätigkeit für eine solche Partei ausüben darf. Darüber hinaus sieht § 53 Abs. 2 in Verfolg des Grundsatzes der Gewaltenteilung allgemein vor, daß der Beamte aus seinem Amt auszuschneiden hat, wenn er die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages oder eines Landtages annimmt; die nähere Regelung bleibt einem Sondergesetz überlassen, das auch über die Frage der Fortdauer des Beamtenverhältnisses und der daraus entspringenden Rechte und Pflichten Bestimmung zu treffen haben wird. Entsprechendes gilt für den Antritt eines sog. öffentlichen Wahlamtes.

§ 54 betrifft die grundlegenden Pflichten, die dem Beamten als Bediensteten obliegen: voller Einsatz der Arbeitskraft, Uneigennützigkeit der Amtsführung, achtungs- und vertrauenswürdiges Verhalten in und außer Dienst.

§ 55 behandelt das Verhältnis des Beamten zu seinem Vorgesetzten. Der Pflicht zur Beratung und Unterstützung steht die Gebundenheit an Anordnungen und Richtlinien gegenüber, die nur insoweit entfällt, als es durch Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

§ 56 regelt die im demokratischen Staate besonders wichtigen Fragen der Verantwortlichkeit des Beamten für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen und des Einflusses von Dienstbefehlen auf diese Verantwortlichkeit. Dabei wird als Grund-

satz herausgestellt, daß der Beamte die volle persönliche Verantwortung trägt und Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung bei seinem Vorgesetzten zur Sprache zu bringen hat, daß er aber — ausgenommen Fälle erkennbar strafbaren Verhaltens — von der Verantwortung befreit ist und die Anordnung ausführen muß, wenn der nächsthöhere Vorgesetzte sie bestätigt. Diese vermittelnde Lösung berücksichtigt die Erfordernisse eines geregelten Dienstbetriebes. Einer besonderen Regelung bedurfte der Fall, daß bei Gefahr im Verzuge die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; hier soll es genügen, wenn der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt.

§ 57 enthält zur Vermeidung von Zweifeln die ausdrückliche Feststellung, daß der Beamte, auch zum Zwecke der Wahrung oder Förderung der Arbeitsbedingungen, nicht streiken darf.

b) § 58 hält an der Verpflichtung des Beamten zur Leistung eines Dienstoides fest. Ein bloßes Gelöb- nis wird der besonderen Natur des Beamtenver- hältnisses als eines öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses nicht gerecht. Auch bei dem Bundespräsidenten und den Bundesministern, die zwar keine Beamten sind, aber in einem öffent- lichrechtlichen Amtsverhältnis stehen, besteht nach dem Grundgesetz die Verpflichtung zur Ableistung eines Amtseides. Die Formel des Dienstoides ent- spricht dem bisherigen Recht.

c) Die §§ 59 und 60 behandeln Beschränkungen bei der Vornahme von Amtshandlungen.

§ 59 sieht über die gesetzlich besonders ge- regelten Fälle des Ausschlusses des Beam- ten von einzelnen Amtshandlungen allgemein vor, daß der Beamte ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten keine für ihn oder einen seiner Angehörigen vorteilhaften Amts- handlungen vornehmen darf, und daß er von Amts- handlungen, die sich gegen ihn oder einen seiner Angehörigen richten würden, zu befreien ist.

§ 60 regelt die Befugnis der obersten Dienst- behörde oder der von ihr bestimmten Behörde, einem Beamten vorübergehend die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten, insofern abweichend vom bisherigen Recht, als das Verbot nur aus zwingenden Gründen ausgesprochen werden darf und spätestens nach Ablauf von drei Monaten auf- zuheben ist, falls nicht gegen den Beamten ein auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren, insbesondere das förmliche Dienststraf- verfahren, eingeleitet worden ist; auch soll der Beamte vor Erlass des Verbots gehört werden.

d) Die §§ 61 und 62 behandeln die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 61 läßt es sowohl hinsichtlich der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im allgemeinen wie hin- sichtlich ihrer Beachtung bei Aussagen vor Gericht bei der bisherigen Regelung bewenden. Einer Vor- schrift, daß eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

insoweit nicht besteht, als Angriffen gegen die demokratische Staatsordnung begegnet werden soll, bedarf es nicht. Es handelt sich hier nur um einen der häufigen Fälle einer Pflichtenkollision, die sich wegen ihrer Vielgestaltigkeit einer gesetz- lichen Normierung entziehen; ungeschriebene Regel für die Lösung derartiger Kollisionsfälle ist die, daß der höherwertigen Pflicht zu folgen ist. Ande- rerseits können Landesregelungen, die vorsehen, daß auf Verlangen eines Gerichts auch über ge- heimzuhaltende Tatsachen auszusagen ist, nicht übernommen werden. Dem Gericht wird es in der Regel an dem nötigen Einblick in die Zusam- menhänge fehlen, die eine Geheimhaltung erfor- dern; die Entscheidung über die Aussagebefugnis muß daher schon aus diesem Grunde in der Hand der zuständigen Verwaltungsbehörde verbleiben. Hinzu kommt, daß die in gerichtlichen Verfahren, insbesondere Zivilprozeßverfahren, auf dem Spiel stehenden Interessen häufig weit geringere Bedeu- tung haben als die durch die Geheimhaltung zu schützenden öffentlichen Interessen.

§ 62 enthält die erforderlichen Weisungen für die Ausübung des Ermessens des Dienstvorgesetzten bei der Erteilung der Aussagegenehmigung. Sie haben sich nach den bisherigen Erfahrungen als ausreichend erwiesen, um Mißbräuchen vorzu- beugen.

e) Die §§ 63 bis 68 enthalten Vorschriften über Nebentätigkeit.

§ 63 regelt die Verpflichtung des Beamten, auf behördliches Verlangen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen. Ob für eine solche Neben- tätigkeit eine Vergütung gewährt wird, bestimmt sich nach den Vorschriften der von der Bundes- regierung nach § 68 zu erlassenden Rechts- verordnung.

§ 64 zählt die Nebentätigkeiten auf, zu denen der Beamte der Genehmigung bedarf. In der Aufzäh- lung ist abweichend vom bisherigen Recht der Be- trieb eines Gewerbes durch die Ehefrau wegge- lassen, da es sich insoweit um eine Sonderbeschrän- kung zu Lasten des männlichen Beamten handelt und keine rechtliche Möglichkeit für diesen besteht, einen ungenehmigten Betrieb zu verhindern; statt- dessen ist die Mitarbeit in einem gewerblichen Be- trieb, auch in dem des Ehegatten, allgemein für genehmigungspflichtig erklärt.

Die §§ 65 bis 67, die die Genehmigungsfreiheit für gewisse Nebentätigkeiten, insbesondere auf schriftstellerischem, wissenschaftlichem und künst- lerischem Gebiet, den Rückgriff des Beamten gegen den Dienstherrn in Fällen der Haftung aus einer behördlich veranlaßten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder sonstigem Organ eines Unternehmens und die Beendigung der im Zusammenhange mit dem Hauptamt übertragenen oder auf behördliche Veranlassung übernommenen Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen zugleich mit dem Beamtenverhältnis regeln, entsprechen dem bisherigen Recht.

§ 68 enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, zur Ausführung der Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten eine Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung kann auch die Gewährung oder Abführung von Vergütungen geregelt und bestimmt werden, daß einzelne Beamtengruppen im Hinblick auf die besondere Natur ihres Dienstverhältnisses — z. B. im auswärtigen Dienst — zur Ausübung an sich genehmigungsfreier Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen.

f) § 69 macht entsprechend dem bisherigen Recht die Annahme von Geschenken oder Belohnungen in bezug auf das Amt allgemein von einer behördlichen Zustimmung abhängig.

g) Die §§ 70 und 71 befassen sich mit der Arbeitszeit der Beamten.

§ 69 a dient der Klarstellung, daß der Beamte zur Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen eines ausländischen Staatsoberhauptes oder einer ausländischen Regierung einer Genehmigung bedarf. Die Erteilung der Genehmigung ist entsprechend dem früheren Recht (§ 15 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes) dem Bundespräsidenten übertragen.

§ 70 überläßt die Regelung der Dauer der Arbeitszeit im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einer Rechtsverordnung der Bundesregierung. Zugleich stellt er die sich aus der Natur des Beamtenverhältnisses ergebende Verpflichtung des Beamten klar, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern. Ein Ausgleich durch Dienstbefreiung ist entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 2 der auf Grund des vorläufigen Bundespersonalgesetzes erlassenen Verordnung der Bundesregierung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten vom 19. Mai 1950 (BGBl. S. 217) insoweit vorgesehen, als eine außergewöhnlich starke dienstliche Mehrbeanspruchung vorliegt und die Möglichkeit eines solchen Ausgleichs besteht.

§ 71 regelt das Fernbleiben vom Dienst und die Folgen, die sich daran knüpfen. Grundsatz ist, daß der dienstfähige Beamte ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten nicht dem Dienst fernbleiben darf. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst verliert der Beamte kraft Gesetzes für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge; der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust fest. In anderen Fällen eines nicht auf Krankheit beruhenden Fernbleibens vom Dienst kann der Dienstvorgesetzte den völligen oder teilweisen Wegfall der Dienstbezüge anordnen. Gegen die Feststellung des Verlustes der Dienstbezüge und die Anordnung ihres Wegfalls steht nach den §§ 169 170 der Verwaltungsrechtsweg offen.

h) Die §§ 72 und 73 enthalten Vorschriften über die Wohnung des Beamten. Eine Residenzpflicht besteht grundsätzlich nicht. Der Beamte muß jedoch seine Wohnung so nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird; er ist, wenn die dienstlichen Verhältnisse es fordern, auf Anord-

nung seines Dienstvorgesetzten verpflichtet, eine Wohnung in noch größerer Nähe seiner Dienststelle oder eine Dienstwohnung zu beziehen. Auch kann der Beamte bei dienstlichem Bedürfnis angewiesen werden, während der dienstfreien Zeit seinen Wohnort nicht zu verlassen.

i) § 74 beläßt dem Bundespräsidenten die Befugnis, Bestimmungen über Dienstkleidung zu erlassen, soweit diese bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Der Bundespräsident kann diese Befugnis selbst ausüben oder anderen Stellen übertragen.

k) Die §§ 75 bis 77 befassen sich mit den Folgen der Nichterfüllung der Beamtenpflichten.

§ 75 behandelt die Gehaltsminderung. Er erweitert im Interesse der Durchführung des Leistungsprinzips die schon nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit, einen Beamten bei ungenügenden Leistungen ohne Rücksicht auf Verschulden das Aufrücken in den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts zu versagen um die Möglichkeiten der Zurücksetzung in eine niedrigere Dienstaltersstufe innerhalb der Besoldungsgruppe und der Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt. Außerdem steht es nicht mehr im Ermessen der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine derartige Maßnahme zu ergreifen; sie ist vielmehr — nach vorheriger Anhörung des Beamten — dazu verpflichtet. Die Maßnahmen können, falls die Leistungen des Beamten sich nicht bessern, wiederholt werden; eine Begrenzung liegt darin, daß die Dienstbezüge des Beamten nicht unter den Betrag des Ruhegehalts gemindert werden dürfen, das der Beamte zu erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt der ersten Maßnahme in den Ruhestand getreten wäre. Gegen die Maßnahmen steht nach den §§ 169, 170 der Verwaltungsrechtsweg offen.

Bei verschuldetem Zurückbleiben der Leistungen des Beamten kann gegen ihn auch dienststrafrechtlich eingeschritten werden (§ 76), außerdem im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst. Besondere Maßnahmen zur Beendigung des Beamtenverhältnisses bei unverschuldetem Zurückbleiben der Leistungen des Beamten sind nicht vorgesehen. Eine Entlassung ohne Versorgung würde selbst bei starkem Versagen zu weit gehen; für Fälle der gänzlichen Ungeeignetheit des Beamten für dienstliche Verrichtungen aber bleibt der Fall der Zwangspensionierung nach den §§ 42, 45.

§ 76 umschreibt den Begriff des Dienstvergehens. Die Handlungen des Ruhestandsbeamten, die als Dienstvergehen gelten, entsprechen dem bisherigen Recht; neu ist in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der aus anderen Gründen als durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschiedenen früheren Beamten, die bisher nur durch § 2 der Reichsdienststrafordnung hinsichtlich der dienststrafrechtlichen Verfolgung den Ruhestandsbeamten gleichgestellt waren.

§ 77 regelt die Haftung des Beamten für den seinem Dienstherrn durch Amtspflichtverletzung zugefügten Schaden. Grundsätzlich haftet er für jedes Verschulden. Eine Ausnahme besteht, soweit der Beamte seinen Dienstherrn mittelbar dadurch geschädigt hat, daß dieser einem Dritten in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden ersetzen muß; hier darf im Hinblick auf Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes der Rückgriff nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeübt werden. Abweichend vom bisherigen Recht ist wieder eine Verjährung der Schadensersatzansprüche des Dienstherrn vorgesehen.

Unterabschnitt 2 befaßt sich mit den Beamtenrechten.

a) § 78 legt die Pflicht des Dienstherrn fest, dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter zu gewähren.

b) § 79 regelt die Fragen der Amtsbezeichnung für die aktiven Beamten, Ruhestandsbeamten und entlassenen Beamten entsprechend dem bisherigen Recht. Bei den Ruhestandsbeamten wird ein Unterschied zwischen den einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten und den übrigen Ruhestandsbeamten nicht gemacht.

c) Die §§ 80 bis 84 enthalten die grundlegenden Vorschriften über die Gewährung der Dienst- und Versorgungsbezüge.

§ 80 bestimmt, daß der Beamte, soweit es zu seiner Ernennung der Einweisung in eine Planstelle bedarf, die mit dem Amt verbundenen Dienstbezüge vom Tage der Einweisung an erhält. Darin liegt die Möglichkeit einer Einweisung zu einem früheren Zeitpunkte als dem der Ernennung, wie sie Nr. 11 der Besoldungsvorschriften für den Fall vorsieht, daß der Beamte die Obliegenheiten des Amtes bereits vor seiner Ernennung wahrgenommen hat. Andererseits wird die Durchführung der Vorschrift des § 9 Nr. 4 gesichert, nach der ein Beamter auf Lebenszeit in eine besetzbare Planstelle eingewiesen sein muß.

§ 81 verweist wegen der Höhe der Dienstbezüge auf das Besoldungsgesetz, verbietet einen Verzicht auf die laufenden Dienstbezüge und regelt die Besoldung bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Hauptämter im Bundesdienst.

§ 82 regelt die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche auf Dienstbezüge sowie die Ausübung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts gegenüber ihnen. Er weicht insofern von dem bisherigen Recht ab, als mit einem Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlich unerlaubter Handlung auch aufgerechnet werden kann, wenn ein vollstreckbarer Titel noch nicht erwirkt ist. Der Dienstherr muß insoweit die gleiche Befugnis haben wie der private Schuldner eines Unterhaltsanspruchs und darf nicht auf den im Ergebnis unsicheren Weg der Klage oder der Ausbringung eines Arrestes angewiesen sein.

§ 83 verweist wegen der Versorgung auf Abschnitt V.

§ 84 übernimmt die in § 39 des Besoldungsgesetzes enthaltenen Vorschriften (1. Zulässigkeit der Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge durch einfaches Gesetz, 2. Ausschluß der Rückerstattung von Bezügen im Falle einer solchen mit rückwirkender Kraft ausgestatteten Änderung, 3. Ausschluß des Einwandes der weggefallenen Bereicherung bei Überzahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen) als allgemeine Regelung. Dabei ist die letzterwähnte Vorschrift durch eine Nr. 116 a Abs. 4 Satz 1 der Besoldungsvorschriften entsprechende Befugnis der obersten Dienstbehörde ergänzt, von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen.

d) § 85 sieht entsprechend dem bisherigen Recht eine Regelung der Reise- und Umzugskostenvergütungen der Beamten durch Gesetz vor.

e) § 86 setzt fest, daß dem Beamten alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zusteht. Die Regelung der Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs muß im Hinblick auf die wechselnden Bedürfnisse des Dienstes einer Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen bleiben. Die Bundesregierung hat ferner die Bewilligung eines — bezahlten oder nicht bezahlten — Urlaubs aus sonstigen Anlässen zu regeln.

f) § 87 regelt die Rechte des Beamten betreffs seiner Personalakten. Er bringt besonders zum Ausdruck, daß das Recht auf Einsicht in die vollständigen Personalakten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fortbesteht und daß der Beamte über Tatsachen, die ihm nachteilig werden können, vor Eintragung in die Personalakten zu hören ist.

g) § 88 stellt klar, daß das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit auch für die Beamten gilt, daß aber die Ausübung dieses Rechts durch die Pflichten begrenzt ist, die sich aus dem Beamtenverhältnis als einem besonderen Gewaltverhältnis ergeben. Ferner sichert er dem Beamten die Möglichkeit einer Vertretung durch die für ihn zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände, soweit nicht eine Vertretung gesetzlich unzulässig ist.

h) § 89 bestimmt hinsichtlich des dem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zu erteilenden Dienstzeugnisses, daß es auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben muß.

Unterabschnitt 3 behandelt die Vertretung der Interessen der Beamten gegenüber dem Dienstherrn.

§ 90 verweist bezüglich der Personalvertretung der Beamten auf eine besondere gesetzliche Regelung, die durch das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Personalvertretung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfolgen soll.

§ 91 sieht vor, daß die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu hören sind.

Zu Abschnitt IV Personalverwaltung

§ 92 bezeichnet als Zweck der Errichtung des Bundespersonalausschusses die einheitliche Durchführung der Vorschriften des Gesetzes. Der Bundespersonalausschuß ist ein unabhängiges, keiner ministeriellen Lenkung unterworfenen Organ der Bundesverwaltung, das seine Aufgaben im Zusammenwirken mit den obersten Dienstbehörden in eigener Verantwortung ausübt.

Die §§ 92 bis 101 regeln die Tätigkeit des Bundespersonalausschusses.

despersonalausschuß ist ein unabhängiges, keiner ministeriellen Lenkung unterworfenen Organ der Bundesverwaltung, das seine Aufgaben im Zusammenwirken mit den obersten Dienstbehörden in eigener Verantwortung ausübt.

§ 93 regelt die Zusammensetzung des Bundespersonalausschusses. In Abweichung von der zur Ausführung des vorläufigen Bundespersonalgesetzes ergangenen Verordnung über den Bundespersonalausschuß vom 15. Juni 1950 (BGBl. S. 216) soll die Zahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder künftig je 7 betragen. Im übrigen verbleibt es dabei, daß ständige ordentliche Mitglieder des Bundespersonalausschusses der Präsident des Bundesrechnungshofs als Vorsitzender und die Leiter der Personalrechtsabteilungen der Bundesministerien des Innern und der Finanzen sind und daß 3 ordentliche und 3 stellvertretende Mitglieder von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften benannt werden. Die Berufung der nichtständigen ordentlichen Mitglieder und aller stellvertretenden Mitglieder soll künftig durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesminister des Innern und der Finanzen erfolgen. Sämtliche Mitglieder müssen wie bisher Bundesbeamte sein; die Vertreter der ständigen ordentlichen Mitglieder müssen der gleichen Behörde wie diese angehören. Die Amtszeit der ständigen Mitglieder ist auf die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamts abgestellt; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt 4 Jahre, erneute Berufung ist zulässig.

§ 94 sichert die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundespersonalausschusses. Sie sind auch für ihre Person unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihr Ausscheiden aus dem Amt ist an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie der Verlust des Amtes der Mitglieder eines Dienststrafgerichts; aus ihrer Tätigkeit im Bundespersonalausschuß dürfen ihnen keine dienstlichen Nachteile in ihrem Hauptamt entstehen.

§ 95 zählt die Aufgaben des Bundespersonalausschusses auf. Diese sind gegenüber früher wesentlich erweitert. Der Bundespersonalausschuß hat jetzt auch die Mitwirkung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse und der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten, die Entscheidung über die allgemeine Anerkennung von Prüfungen sowie die Befugnis zur Feststellung von Mißständen in der Handhabung des Gesetzes und zu Vorschlägen für ihre Beseitigung. Dazu kommen die ihm schon bisher zustehenden Aufgaben der §§ 21 und 23, der Stellungnahme zu Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung und sonstige

Aufgaben auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder eines Beschlusses der Bundesregierung. Über die Durchführung der für die Kontrolle der richtigen Handhabung des Gesetzes wichtigsten Aufgaben ist die Bundesregierung laufend zu unterrichten.

§ 96 überträgt dem Bundespersonalausschuß die Befugnis, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben; ihr Inhalt bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

§ 97 erklärt die Sitzungen des Bundespersonalausschusses im Hinblick auf die Notwendigkeit vertraulicher Behandlung der beratenen Gegenstände grundsätzlich für nicht öffentlich. Doch kann der Bundespersonalausschuß die Anwesenheit von Personen, insbesondere von Vertretern beteiligter Verwaltungen und Beschwerdeführern, bei der Verhandlung gestatten; auch ist für die Vertreter der beteiligten Verwaltung und die Beschwerdeführer in den Fällen des § 95 Abs. 1 Nr. 4 ein Anhörungsrecht vorgesehen. Für Beschlüsse ist Stimmenmehrheit bei einem Quorum von 5 Mitgliedern vorgesehen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 98 regelt die Verhandlungsleitung und die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Bundespersonalausschuß im Bundesministerium des Innern.

§ 99 läßt für die zur Erfüllung der Aufgaben des Bundespersonalausschusses erforderlichen Beweiserhebungen die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht gelten und verpflichtet alle Dienststellen zu unentgeltlicher Amtshilfe, Auskunftserteilung und Vorlegung von Akten.

§ 100 schreibt Bekanntmachung der Beschlüsse des Bundespersonalausschusses, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung vor. Ferner stellt er klar, daß Beschlüsse des Bundespersonalausschusses in den Fällen, in denen ihm eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, vorbehaltlich der Regelung des § 23 Satz 3 Halbsatz 2 die beteiligten Verwaltungen binden.

§ 101 sieht vor, daß die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bundespersonalausschusses im Auftrage der Bundesregierung der Bundesminister des Innern führt. Einschränkungen der Dienstaufsicht ergeben sich aus § 94.

Zu Abschnitt V Versorgung

Unterabschnitt 1 enthält in § 102 eine Aufzählung der Bezüge, die im Sinne des Gesetzes zur „Versorgung“ gehören.

Unterabschnitt 2 behandelt das Ruhegehalt.

a) Die §§ 103 und 104 regeln die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt und die Art der Berechnung des Ruhegehalts.

§ 103 knüpft die Gewährung von Ruhegehalt für den Regelfall an eine zehnjährige Wartezeit und läßt Ausnahmen für die Fälle der Dienst-

unfähigkeit infolge Dienstbeschädigung und der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand zu. Auf die Wartezeit angerechnet werden nur die im Beamtenverhältnis abgeleistete Dienstzeit, soweit sie ruhegehaltfähig ist (§§ 108, 109), sowie andere Zeiten des öffentlichen Dienstes, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten (§§ 110, 111) oder in Ausübung der für Beamtendiensttuerzeiten erteilten Ermächtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (§ 112 Nr. 4).

§ 104 beläßt es bei den herkömmlichen Grundlagen der Berechnung des Ruhegehalts: „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“ und „ruhegehaltfähige Dienstzeit“.

b) Die §§ 105 bis 107 enthalten nähere Vorschriften für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 105 bestimmt die Bestandteile der Dienstbezüge, die ruhegehaltfähig sind: Grundgehalt zuzüglich eines etwaigen örtlichen Sonderzuschlages, Wohnungsgeldzuschuß (mit den aus § 152 Abs. 1 ersichtlichen Maßgaben) und sog. ruhegehaltfähige Zulagen. Auszugehen ist im Regelfalle von den Dienstbezügen zur Zeit des Eintritts in den Ruhestand.

§ 106 knüpft die Ruhegehaltfähigkeit der mit einer Beförderungsstelle verbundenen Dienstbezüge wie bisher an eine Bezugsdauer von 1 Jahr. Ausnahmen gelten für die Fälle des Todes oder der Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit infolge Dienstbeschädigung, in denen das Erfordernis einer Bezugsdauer entfällt.

§ 107 enthält für die Berücksichtigung von Beförderungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die weitere Voraussetzung, daß auf je 6 Jahre Dienstzeit seit der Anstellung oder der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 nur 1 Beförderung entfällt. Die Anwendung dieser Vorschrift darf jedoch nicht zu einer Senkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter 50 v. H. der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge führen, es sei denn, daß gleichzeitig ein Fall der Anwendung des § 106 vorliegt. Die nähere Regelung des Begriffs der „Beförderung“ durch Rechtsverordnung ist den Bundesministern des Innern und der Finanzen übertragen.

c) Die §§ 108 bis 114 regeln die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

§ 108 bestimmt in Absatz 1 Satz 1, inwieweit die im Beamtenverhältnis abgeleistete Dienstzeit ruhegehaltfähig ist. Als Beginn wird entsprechend dem bisherigen Recht der Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis zu Grunde gelegt. Die Dienstzeit braucht nicht im Bundesdienst abgeleistet zu sein; dem Bundesdienst steht der Dienst bei den anderen öffentlichrechtlichen Dienstherren im Reichsgebiet (in den Grenzen vom 31. Dezember

1937) gleich, auch wenn er außerhalb des Reichsgebiets abgeleistet sein sollte. Voraussetzung ist dabei aber immer das Vorliegen eines Beamtenverhältnisses. Eine Sonderregelung hinsichtlich der Beamten, die am 8. Mai 1945 in einem Beamtenverhältnis standen und nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen vorübergehend kein Amt bekleidet haben, enthält § 181 Abs. 3.

Die in § 108 Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Ausnahmen von der Regel der Ruhegehaltfähigkeit der Beamtendienstzeit entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht; nur ist im Hinblick auf die Wiedereinführung der zehnjährigen Wartezeit und der damit zusammenhängenden Änderung der Pensionsskala der Ausschluß der Ruhegehaltfähigkeit auf die Zeit vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres beschränkt. Eine weitere Vorrückung dieses Zeitpunktes, etwa nach dem Vorbild des Reichsbeamtengesetzes (Vollendung des 17. Lebensjahres), ist im Hinblick auf das Erfordernis einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Beamten mit kürzerem und längerem Vorbildungsgang nicht möglich.

§ 108 Abs. 2, der die Einrechnung einer sonst ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeit ausschließt, wenn das Beamtenverhältnis durch eine Entscheidung der in § 48 bezeichneten Art oder durch Dienststrafurteil beendet worden ist oder wenn der Beamte, dem eine solche Maßregelung drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist, bezieht sich sowohl auf Fälle eines Bundesbeamtenverhältnisses wie auf Fälle eines sonstigen Beamtenverhältnisses vor oder nach dem Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes.

§ 108 Abs. 3 sieht zur Ausschließung von Zweifeln vor, daß die im Richterverhältnis zurückgelegte Zeit sowie die Zeit der Bekleidung eines Ministeramts im Bundesgebiet hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit der Beamtendienstzeit gleichsteht.

§ 109 Nr. 1 bezieht die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter im Bundesdienst voll als Beamter beschäftigt gewesen ist, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen, in die ruhegehaltfähige Beamtendienstzeit ein und stellt sie damit der Beamtendienstzeit gleich, die zu einem neuen Versorgungsanspruch geführt hat und unter die für das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge geltende Regelung fällt (§ 157). Dadurch wird in den Fällen der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand und der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit eines Ruhestandsbeamten ein Anreiz ausgeübt, auch eine vorübergehende Verwendung anzunehmen. § 109 Nr. 2 stellt die Ruhegehaltfähigkeit der aus Gründen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnenden Zeit außerhalb des Beamtenverhältnisses klar.

Die §§ 110 und 111 regeln die Ruhegehaltfähigkeit der vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleisteten Zeit berufsmäßigen Wehrdienstes, Reichsarbeitsdienstes und Polizeivollzugsdienstes, des nicht berufsmäßigen Wehrdienstes (einschließ-

lich Kriegsgefangenschaft) sowie der Beschäftigung als Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, wobei der nichtberufsmäßige Wehrdienst, der zur Erlangung eines Beamten-scheins oder Anstellungsscheins geführt hat, dem berufsmäßigen Wehrdienst gleichsteht. Der sonstige nichtberufsmäßige Wehrdienst (einschließlich Kriegsgefangenschaft) gilt nur als ruhegehaltfähig, soweit durch ihn die Berufung in das Beamtenverhältnis verzögert worden ist, beim Vorliegen dieser Voraussetzung aber auch ohne Rücksicht auf die Vollendung des 21. Lebensjahres. Die in dieser Regelung liegende Einschränkung sowie der Wegfall der erhöhten Anrechnung der Kriegsdienstzeit rechtfertigt sich aus den im allgemeinen Teil der Begründung (Nr. 10) dargelegten Gründen. Die übrigen Zeiten sind als berufsmäßig im öffentlichen Dienst zurückgelegt voll in die ruhegehaltfähige Dienstzeit einzurechnen, allerdings entsprechend § 108 nur insoweit, als sie nach Vollendung des 21. Lebensjahres liegen.

§ 112 enthält die Ermächtigung, gewisse Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Diese Zeiten stimmen mit denen, die nach bisherigem Recht berücksichtigt werden konnten, überein; nur ist ihr Beginn ebenfalls auf die Vollendung des 21. Lebensjahres abgestellt. Die Möglichkeit der Berücksichtigung dieser Zeiten beruht auf ihrer Förderlichkeit für die Wahrnehmung der Beamtenaufgaben. Von einer anteilmäßigen Anrechnung der aus der Rentenversicherung oder Zusatzversorgung gewährten Renten auf das Ruhegehalt oder Erstattung der Beiträge in den Fällen des § 112 Nr. 4 (Beamtendiensttuer-tätigkeit) ist abgesehen worden, weil sie für die Vergangenheit vielfach aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein würde und, soweit sie möglich wäre, den Verwaltungsaufwand nicht lohnen würde. Da die Beamtendiensttuer, deren spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit fest in Aussicht genommen ist, wegen gewährleisteter Anwartschaft auf Ruhegehalt nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1228 Abs. 2 in Verbindung mit § 169 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind, spielen die in Frage kommenden Versicherungszeiten keine wesentliche Rolle. Die auf diese Zeiten entfallenden Beiträge könnten zudem auch schon deswegen nicht erstattet werden, weil sonst eine freiwillige Weiterversicherung unmöglich wäre und damit alle früheren Versicherungszeiten verfielen.

§ 113 bestimmt, daß die außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Zeiten nur in dem gleichen Umfange in die ruhegehaltfähige Dienstzeit eingerechnet werden dürfen wie die im Beamtenverhältnis abgeleistete oder aus Gründen der Wiedergutmachung angerechnete Zeit.

§ 114 Abs. 1 begrenzt die nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit der erhöhten Anrechnung der Zeit der Verwendung eines Beamten in außereuropäischen Ländern auf die Zeit der Verwendung

in Ländern mit gesundheitschädigenden Einflüssen, soweit sie nach Vollendung des 21. Lebensjahres liegt und ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat. Absatz 2 soll dazu dienen, Beamten im Betriebsdienst, insbesondere bei den Verkehrsverwaltungen, die erfahrungsgemäß infolge körperlicher Überbeanspruchung die normale Beamten-dienstzeit nicht zurücklegen, die Erreichung der Höchstpension zu ermöglichen. Die nähere Regelung ist einer Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen.

d) Die §§ 115 und 116 regeln die Höhe des Ruhegehalts.

§ 115 Abs. 1 enthält die der Regelung des Reichsbeamtengesetzes angeglichenen Pensionsskala. Eine Abweichung besteht insofern, als die Skala frühestens mit Vollendung des 31. Lebensjahres zu laufen beginnt und mit Vollendung des 56. Lebensjahres die Erreichung der Höchstpension vorsieht; insoweit ist der Änderung des Beginns der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 108) Rechnung getragen. Der Höchstruhegehaltssatz beträgt vor und nach Vollendung des 65. Lebensjahres 75 vom Hundert, das Mindestruhegehalt 60 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A. Zum Schutze der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten mit geringer Dienstzeit ist in § 115 Abs. 2 bestimmt, daß ihr Ruhegehalt für 5 Jahre nicht hinter 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet mindestens aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a, zurückbleiben darf.

§ 116 regelt in Absatz 1 die Höhe des Ruhegehalts in Fällen des Übertritts in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenen Amt innerhalb des Bundesdienstes entsprechend dem bisherigen Recht. Wenn an der Versetzung ein dienstliches Interesse bestanden hat, soll das Ruhegehalt nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes berechnet werden, allerdings entsprechend der Regelung in § 106 nur dann, wenn die Bezüge des früheren Amtes mindestens 1 Jahr gewährt worden sind, und höchstens bis zum Betrage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes. § 116 Abs. 2 stellt klar, daß die Vorschrift in Fällen der Gehaltsminderung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht gilt. Sie findet auch keine Anwendung bei Anstellung von verdrängten Beamten in einem mit geringeren Dienstbezügen verbundenen Amt im Bundesdienst. Diese Beamten haben vielmehr bei Eintritt in den Ruhestand zwei Ruhegehaltsansprüche, den einen auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes aus dem früher bekleideten höheren Amt, den anderen aus dem geringer besoldeten Amt im Bundesdienst; das Zusammentreffen beider Ansprüche regelt sich nach § 157.

Unterabschnitt 3 behandelt den Unterhaltsbeitrag, der an die Stelle eines Ruhegehalts tritt.

Die Fälle des Unterhaltsbeitrages bei der Hinterbliebenenversorgung sind in den §§ 122, 123 Abs. 2 und 3, §§ 127, 129 und 161 Abs. 3 geregelt. Dazu kommen die Fälle des Unterhaltsbeitrages bei der Unfallfürsorge (§§ 138, 139, 141, 142, 143, 174).

§ 117 sieht die Möglichkeit der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages vor: 1. bei entlassenen Beamten auf Lebenszeit, die mangels Erfüllung des Erfordernisses der zehnjährigen Wartezeit trotz Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze nicht in den Ruhestand versetzt werden konnten, 2. bei Beamten auf Probe, denen im Falle einer nicht auf Dienstbeschädigung beruhenden Dienstunfähigkeit eine Versetzung in den Ruhestand nach § 46 Abs. 2 versagt worden ist.

Unterabschnitt 4 behandelt die Hinterbliebenenversorgung.

a) § 118 regelt die Sterbemonatsbezüge entsprechend dem bisherigen Recht.

b) § 119 weicht bei der Regelung der Sterbegeldbezüge sachlich insofern von dem bisherigen Recht ab, als auch dem Witwer und den an Kindes Statt angenommenen Kindern ein Anspruch auf Sterbegeld eingeräumt ist.

c) Die §§ 120 bis 129 regeln Witwen(r)- und Waisengeld sowie die an Stelle dieser Bezüge gewährten Unterhaltsbeiträge.

§ 120 Satz 1 stellt durch seine Fassung klar, daß das Erfordernis der zehnjährigen Wartezeit auch für die Anspruchsberechtigung der Witwe gilt und daß die Witwe eines infolge Dienstbeschädigung verstorbenen Beamten auf Probe Anspruch auf Witwengeld hat. Die Versagungsgründe (Eingehung einer Versorgungsehe kurz vor dem Tode des Beamten, Eheschließung nach Eintritt in den Ruhestand, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch gerichtliche Entscheidung) entsprechen dem bisherigen Recht; jedoch ist der erste Versagungsgrund insofern umgestaltet, als bei kürzerer als dreimonatiger Dauer der Ehe die Eingehung einer Versorgungsehe vermutet und vorbehaltlich der Widerlegung dieser Vermutung durch die besonderen Umstände des Falls kein Witwengeld gewährt wird.

§ 121 setzt die Höhe des Witwengeldes wie bisher auf 60 vom Hundert des Ruhegehalts fest, führt jedoch wieder eine Höchstgrenze (60 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a) ein.

§ 122 Abs. 1 sieht in den Fällen der Eheschließung nach Eintritt des Ruhestandes und der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Möglichkeit der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bis zur Höhe des Witwengeldes vor. § 122 Abs. 2 gibt der schuldlos geschiedenen Ehefrau, d. h. einer solchen, die nach dem Ausspruch des Scheidungsurteils weder für alleinschuldig noch für mitschuldig erklärt worden ist, einen Anspruch auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages bis zur Höhe des Witwengeldes, soweit ihr der Verstorbene zur

Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Einer Änderung der Verhältnisse kann in den Grenzen des Witwengeldes durch Gewährung eines zunächst versagten Unterhaltsbeitrages oder durch Erhöhung, Herabsetzung oder Entziehung eines gewährten Unterhaltsbeitrages Rechnung getragen werden.

§ 123 stellt die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses an Kindes Statt angenommenen Kinder hinsichtlich der Waisengeldberechtigung den ehelichen und den vor Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kindern gleich. Vom Waisengeld ausgeschlossen sind die Kinder eines Ruhestandsbeamten aus einer nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossenen Ehe sowie die nach dem Eintritt in den Ruhestand geborenen unehelichen Kinder einer Ruhestandsbeamtin, doch ist die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bis zur Höhe des Waisengeldes zugelassen. Die Möglichkeit der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe des Kinderzuschlages bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht für die unehelichen Kinder eines männlichen Beamten sowie für die nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten.

§ 124 regelt die Höhe des Waisengeldes. Die Sätze für Halbweisen und Vollweisen entsprechen dem bisherigen Recht, sind jedoch nunmehr einheitlich in Hundertsätzen des Ruhegehalts, nicht des Witwengeldes bemessen. Auch für das Waisengeld ist ein Höchstbetrag (10 bzw. 16²/₃ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a) vorgesehen. § 124 Abs. 4 bestimmt, daß eine Vollwaise, deren Eltern beide Beamte gewesen sind, nur Anspruch auf ein Waisengeld hat, und zwar auf das höhere.

§ 125 Abs. 1 hält daran fest, daß Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag des gezahlten Ruhegehalts (im Falle des Todes eines Ruhestandsbeamten) oder des am Todestage erdienten Ruhegehalts (im Falle des Todes eines aktiven Beamten) übersteigen dürfen und daß Bezüge, die zusammen eine höhere Summe ergeben, im gleichen Verhältnis gekürzt werden. Beim Ausscheiden eines Berechtigten soll, wie bisher, ein Anwachsen der gekürzten Bezüge der übrigen Berechtigten bis zu ihrem vollen Betrage eintreten. § 125 Abs. 3 sieht eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze für den Fall des Zusammentreffens von Witwen- oder Waisengeld mit einem Unterhaltsbeitrage der schuldlos geschiedenen Ehefrau vor. Nur soll die etwa erforderliche Kürzung der einzelnen Bezüge nicht notwendig anteilmäßig, sondern in einem den Umständen angemessenen Verhältnis erfolgen; diese Regelung gestattet es, der besonderen Lage des einzelnen Falls Rechnung zu tragen.

§ 126 Abs. 1 führt entsprechend den nach 1945 ergangenen Landesregelungen und der bizonalen Regelung die im Deutschen Beamtengesetz aufgebene Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten wieder ein. Dabei

ist erwogen, daß in derartigen Fällen die Versorgung der Witwe Aufwendungen erfordert, die in keinem Verhältnis zu den normalen Ausgaben für eine Witwenversorgung und auch völlig außerhalb des durch Rücklagen gedeckten Durchschnittsbetrages der Gesamtversorgung an Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld stehen. An dem Altersunterschied von mehr als 15 Jahren ist festgehalten, ebenso an der Kürzung um 5 vom Hundert für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre; die Wiedererhöhung um 5 vom Hundert für jedes angefangene Jahr beginnt nach fünfzehnjähriger Dauer der Ehe. Als Schutzvorschrift ist vorgesehen, daß die Kürzung höchstens 50 vom Hundert betragen und hinter dem Mindestwitwengeld (36 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A) nicht zurückbleiben darf. Durch die Kürzung des Witwengeldes wird das Waisengeld der Kinder der Witwe nicht berührt, was sich ohne weiteres aus seiner Bemessung in Hundertsätzen des Ruhegehalts (§ 124) ergibt. § 126 Abs. 2 bestimmt, daß von dem nach Absatz 1 gekürzten Witwengeld auch bei der Anwendung der Kürzungsvorschriften des § 125 im Falle des Zusammentreffens mehrerer Hinterbliebenenversorgungsbezüge auszugehen ist; hierin liegt eine — sachlich gebotene — Abweichung von der entsprechenden Regelung des Reichsbeamtengesetzes.

§ 127 sieht die Möglichkeit der Bewilligung der in den §§ 120 bis 126 vorgesehenen Hinterbliebenenversorgung als Unterhaltsbeitrages bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes vor, falls dem verstorbenen Beamten nach § 117 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können.

§ 128 läßt die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages frühestens mit dem Ablauf der Zeit beginnen, für die Sterbegeld gewährt ist. Diese Regelung ergibt sich zwangsläufig aus der Tatsache, daß das Sterbegeld in Höhe der vollen Dienstbezüge gezahlt wird, und gilt auch dann, wenn die Versorgungsberechtigten nicht zugleich Sterbegeldempfänger sind.

§ 129 stellt den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin versorgungsrechtlich der Witwe oder schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten gleich, sofern ihm zur Zeit des Todes ein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene zugestanden hat. Letztere Voraussetzung mußte gesetzlich besonders hervorgehoben werden, weil nach der derzeitigen bürgerlichrechtlichen Unterhaltsregelung das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs sowohl des Ehemannes wie des schuldlos geschiedenen Ehemannes gegen die Ehefrau oder schuldig geschiedene Ehefrau eine Ausnahme bildet. Der Unterhaltsanspruch bildet zugleich die Höchstgrenze für die zu gewährenden Bezüge.

d) § 130 regelt die Beendigung der Zahlung der Dienstbezüge sowie die Hinterbliebenenversorgung bei Verschollenheit eines Beamten oder Ruhe-

standsbeamten entsprechend dem bisherigen Recht. Für den Fall der Rückkehr des Verschollenen ist ein Wiederaufleben des Anspruchs auf Dienst- oder Versorgungsbezüge nur mit Wirkung ex nunc vorgesehen. Stellt sich ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst im Sinne des § 71 Abs. 2 heraus, so können die gezahlten Hinterbliebenenbezüge von dem Beamten zurückgefordert werden. Die Regelung gilt nach Maßgabe des § 129 auch für den Witwer oder schuldlos geschiedenen Ehemann einer Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

Unterabschnitt 5 behandelt die Unfallfürsorge.

a) § 131 knüpft entsprechend dem bisherigen Recht die Gewährung einer Unfallfürsorge an eine Verletzung des Beamten durch einen Dienstunfall. In die Aufzählung der Bestandteile der Unfallfürsorge ist die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen nach Maßgabe des § 133 einbezogen; für die regelmäßigen Versorgungsleistungen sind die Ausdrücke „Unfallruhegehalt“ und „Unfall-Hinterbliebenenversorgung“ gewählt. § 131 Abs. 3 stellt klar, daß die Unfallversorgung die Versorgung nach allgemeinen Vorschriften ausschließt, andererseits aber diese Vorschriften für die Regelung der Unfallversorgung subsidiär gelten.

§ 132 umschreibt den Begriff des Dienstunfalls sachlich wie das bisherige Recht. Als Körperschaden ist, ohne daß dies im Gesetz besonders erwähnt zu werden braucht, auch die Beschädigung eines Körperersatzstücks anzusehen.

b) die §§ 133 bis 144 regeln die Unfallfürsorgeleistungen.

§ 133 sieht entsprechend dem bisherigen Recht vor, daß der bei einem Dienstunfall eingetretene Sachschaden ersetzt werden kann, soweit es sich um Kleidungsstücke und andere mitgeführte Gegenstände handelt; auf Ersatz des nachweisbar notwendigen Aufwandes für die erste Hilfeleistung nach dem Unfall hat der Beamte einen Anspruch.

§ 134 umschreibt den Begriff des Heilverfahrens; er zählt dazu nach der bisherigen Übung neben ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Arznei, Heilmitteln und Hilfsmitteln auch die Pflege. Er enthält ferner die grundlegenden Vorschriften für Krankenhausbehandlung und Heilanstaltspflege sowie über das Ausmaß der Pflicht des Verletzten, sich einer solchen Behandlung oder einer mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundenen ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Die nähere Regelung ist einer Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen.

§ 135 faßt die bisher getrennten Vorschriften über Pflege und Erstattung der Pflegekosten im Falle der Hilflosigkeit vor und nach Beginn des Ruhestandes zusammen; er beläßt es für die Zeit nach Beginn des Ruhestandes bei der Möglichkeit eines Zuschlages zum Unfallruhegehalt bis zur Erreichung der vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 137.

§ 136 regelt Voraussetzungen und Höhe des Unfallruhegehalts. In ersterer Hinsicht stellt er klar, daß Unfallruhegehalt nur gewährt wird, wenn der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten ist, also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Eintritt in den Ruhestand besteht. Den normalen Satz des Unfallruhegehalts von $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge läßt der Entwurf unverändert; das Mindest-Unfallruhegehalt setzt er auf 60 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der untersten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A fest. Die Erhöhung des Unfallruhegehalts für den Fall, daß das nach allgemeinen Vorschriften zu gewährende Ruhegehalt bereits 47 vom Hundert oder mehr der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen würde, ist mit der Maßgabe beibehalten, daß der Berechnung des Unfallruhegehalts der um 20 vom Hundert erhöhte Satz des nach allgemeinen Vorschriften zu gewährenden Ruhegehalts zugrunde zu legen ist, und zwar bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert.

§ 137 ergänzt die Regelung des § 136 hinsichtlich der Höhe des Unfallruhegehalts dahin, daß die für dessen Berechnung maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, soweit es sich um aufsteigende Gehälter oder Diäten handelt, abweichend von dem Grundsatz der Berücksichtigung des letzten Dienstinkommens bemessen werden. Der Nachteil, der Beamten in diesen Besoldungsgruppen oder mit Diäten dadurch entsteht, daß das Beamtenverhältnis infolge des Dienstunfalls vorzeitig endet, wird nach dem Vorbild des bizonalen Rechts durch die Berücksichtigung des Durchschnittssatzes der erreichten und der bis zur Altersgrenze erreichbar gewesenen Dienstaltersstufe oder des Durchschnittssatzes aus Eingangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe der Laufbahn abgegolten.

Die §§ 138 und 139 behandeln die Fälle, in denen einem durch Dienstunfall verletzten früheren Beamten ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren ist oder bewilligt werden kann.

Nach § 138 hat der frühere Beamte, der auf Antrag oder als Beamter auf Probe oder auf Widerruf entlassen ist, für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Anspruch auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages, und zwar bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe von $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe eines der Minderung entsprechenden Teilbetrages. Die der Berechnung des Unterhaltsbeitrages zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 105, 107) bemessen; bei früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und bei früheren Beamten auf Widerruf, die ein Amt bekleideten, das ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist mangels allgemeiner Vorschriften die Art der Bemessung besonders geregelt. Im Falle

unverschuldeter Arbeitslosigkeit aus Anlaß des Unfalls kann der Unterhaltsbeitrag auch bei nur geminderter Erwerbsfähigkeit auf $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht werden, im Falle der Hilflosigkeit auf die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Im übrigen ist klar gestellt, daß ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nicht besteht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Dienststrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten.

§ 139 gibt die Möglichkeit, auch sonstigen früheren Beamten, die keine Versorgung erhalten, als Unfallfürsorge das Heilverfahren sowie für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 vom Hundert einen Unterhaltsbeitrag zu bewilligen. Dieser ist gegenüber der Regelung des § 138 insofern eingeschränkt, als er nur bis zu $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§§ 105, 107) nach der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden kann.

§ 140 regelt die Unfall-Hinterbliebenenversorgung für die Hinterbliebenen eines an den Folgen des Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, der Unfallruhegehalt bezog. Diese ist gegenüber der nach den allgemeinen Vorschriften zu gewährenden Hinterbliebenenversorgung wesentlich verbessert. Das Sterbegeld ist in Höhe der für 3 Monate zu gewährenden Unfall-Hinterbliebenenversorgung zu zahlen, falls die Dienstbezüge für diesen Zeitraum geringer sind. Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Unfallruhegehalts; dieser Satz gilt auch als Höchstgrenze für den der schuldlos geschiedenen Ehefrau zustehenden Unterhaltsbeitrag. Das Waisengeld beläuft sich auf 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts für jedes waisengeldberechtigte Kind, ohne Unterschied, ob es sich um Vollwaisen oder Halbwaisen handelt. Einen Anspruch auf Waisengeld haben auch elternlose Enkel, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so richtet sich die Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften; die sich danach ergebenden Bezüge sind jedoch unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

§ 141 sieht die Möglichkeit vor, einem Verwandten der aufsteigenden Linie, dessen Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch einen an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten (der Unfallruhegehalt bezog) bestritten wurde, für die Dauer der Bedürftigkeit einen Unterhaltsbeitrag zu bewilligen.

Die §§ 142 und 143 behandeln die Fälle der Gewährung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages für die Hinterbliebenen eines durch Dienstunfall verletzten früheren Beamten.

Nach § 142 haben die Hinterbliebenen eines solchen Beamten, sofern er zum Personenkreis des § 138 gehört und der Tod als Folge des Dienstunfalls eingetreten ist, ebenfalls einen Anspruch auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages. Dieser bemißt sich nach dem Witwen- und Waisengeld, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages ergibt, den der Verstorbene bei völliger Erwerbsunfähigkeit erhalten hat oder hätte erhalten können. Ist der Tod des Verstorbenen keine Unfallfolge, so entsteht kein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag; den Hinterbliebenen kann aber ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften ergibt, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes selbst einen Unterhaltsbeitrag bezogen hat. Hinterbliebene eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, haben lediglich dann einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag, wenn der Beamte im Dienst an den Unfallfolgen verstorben ist; eine Möglichkeit, auch ohne diese Voraussetzung einen Unterhaltsbeitrag zu bewilligen, besteht nicht.

§ 143 sieht für den Personenkreis des § 139 vor, daß den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Dieser ist entsprechend dem Unterhaltsbeitrag des früheren Beamten zu bemessen.

§ 144 stellt klar, daß die Unfall-Hinterbliebenenversorgung sich in den Grenzen des Unfallruhegehalts oder Unterhaltsbeitrages halten muß, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können; die Kürzungsvorschriften des § 125 sind entsprechend anwendbar. Der Zuschlag bei Hilflosigkeit und bei Arbeitslosigkeit bleibt sowohl bei der Berechnung eines nach § 142 Abs. 1 oder 2 zu gewährenden Unterhaltsbeitrages wie bei der Anwendung der Kürzungsvorschriften des § 125 außer Betracht.

c) § 145 schließt in einigen Fällen den Anspruch auf Gewährung von Unfallfürsorge aus oder gestattet der obersten Dienstbehörde eine Versagung. Hierbei handelt es sich um die Fälle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung des Dienstunfalls sowie einer Zuwiderhandlung gegen Anordnungen, die die Heilbehandlung betreffen. Ferner ist die Anwendung der Unfallfürsorgevorschriften bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen ist oder es sich um Kinder handelt, die erst nach dem Unfall für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen worden sind; beim Vorliegen besonderer Umstände kann eine Ausnahme zugelassen werden.

d) § 146 regelt die Anmeldung und das Untersuchungsverfahren. Für die Anmeldung besteht eine Ausschlußfrist von 2 Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalls. Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist der Anspruch auf Unfallfürsorge grundsätzlich verwirkt; nur unter besonderen Umständen (spä-

terer Eintritt einer Unfallfolge, unverschuldete Behinderung in der Verfolgung des Anspruchs) kann der Anspruch noch nachträglich geltend gemacht werden. § 146 Abs. 3 stellt klar, daß der Dienstvorgesetzte jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort darauf zu untersuchen hat, ob es sich um einen Dienstunfall handelt.

e) § 147 Abs. 1 beschränkt den durch einen Dienstunfall verletzten Beamten und seine Hinterbliebenen gegenüber dem Dienstherrn auf die in dem Gesetz vorgesehenen Unfallfürsorgeansprüche. Zugleich bestimmt er, daß bei Versetzung eines Beamten nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn im Sinne des § 2 dieser die Unfallfürsorgeansprüche zu erfüllen hat. Im Verhältnis zu den übrigen öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet kann eine Versetzung nicht mehr vorkommen, sondern lediglich eine Entlassung und Neuanstellung (vgl. Begründung zu § 26 a. E.). Hat in einem solchen Falle der Beamte vor diesem Zeitpunkt einen Dienstunfall erlitten, so hat der Beamte Unfallfürsorgeansprüche nur als entlassener Beamter gegen seinen früheren Dienstherrn; der neue Dienstherr ist zur Zahlung der Versorgungsbezüge lediglich nach den allgemeinen Vorschriften verpflichtet.

§ 147 Abs. 2 läßt weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften gegen einen öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder die in seinem Dienst stehenden Personen nur zu, wenn der Unfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Eine Ausnahme gilt für die Verkehrsbetriebe nach dem Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674). § 147 Abs. 3 stellt klar, daß Ersatzansprüche gegen andere Personen in jedem Falle unberührt bleiben.

Unterabschnitt 6 behandelt die Gewährung einer Abfindung an Beamte auf Lebenszeit, die auf eigenen Antrag entlassen werden.

§ 148 bestimmt, daß die Abfindung nur auf Antrag gewährt wird und der Beamte seit seiner Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben muß. Das Antragserfordernis beruht auf der Erwägung, daß durch eine Abfindung alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten werden und die abgegoltenen Dienstzeiten nach § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auch bei einem Eintritt in den Ruhestand aus einem neuen Beamtenverhältnis nicht mehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden können. Für die Bemessung der Abfindung ist die Zahl der berufsmäßig im öffentlichen Dienst abgeleiteten ruhegehaltfähigen Dienstjahre (§§ 108 bis 110) maßgebend; dabei bleiben Dienstzeiten, die bereits durch Gewährung eines Ruhegehalts oder einer Abfindung abgegolten sind, unberücksichtigt. Die Abfindung ist, wenn der Beamte nicht einen Antrag auf Gewährung einer

Abfindungsrente (§ 149) stellt, beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen; jedoch ist vorgesehen, daß die Zahlung aufzuschieben ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Beamte durch seinen Antrag auf Entlassung einem Verlust der Beamtenrechte oder einer Entfernung aus dem Dienst entgegen will. Der Aufschub endet, wenn in dem etwa bereits schwebenden Verfahren eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten des Beamten ergangen oder drei Monate verstrichen sind, ohne daß ein Verfahren eingeleitet worden wäre.

§ 149 eröffnet dem Beamten die Möglichkeit, statt der Kapitalabfindung die Gewährung einer Abfindungsrente zu wählen. Diese muß vor Entlassung schriftlich beantragt und bestätigt sein. Als Zeitpunkt des Beginns der Gewährung der Abfindungsrente ist dauernde Arbeitsunfähigkeit des Berechtigten im Sinne der Reichsversicherungsordnung oder Vollendung des 65. Lebensjahres vorgesehen. Die Höhe der Abfindungsrente bemißt sich nach einem Hundertsatz des Kapitals, das als Abfindungssumme hätte gewährt werden können, zuzüglich einer Verzinsung mit 3 vom Hundert.

Unterabschnitt 7 regelt die Gewährung von Übergangsgeld an Beamte auf Probe oder auf Widerruf mit Dienstbezügen, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden.

§ 150 sieht als Übergangsgeld abweichend vom bisherigen Recht höchstens das Vierfache der Dienstbezüge des letzten Monats nach einer Beschäftigungszeit von 7 Jahren vor; dabei ist berücksichtigt, daß nach den §§ 31 und 32 jetzt Entlassungsfristen gelten und durch die Gewährung des Übergangsgeldes die Anrechnung der abgefolgten Dienstzeiten als ruhegehaltfähiger Dienstzeit bei Zuruhesetzung aus einem neuen Beamtenverhältnis nicht mehr ausgeschlossen ist (§ 108). Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener öffentlicher Tätigkeit im Dienstbereich einer obersten Bundesbehörde (oder der Verwaltung, deren Aufgaben sie übernommen hat), also auch einer Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter. Die Gewährung von Übergangsgeld ist ausgeschlossen, wenn der Beamte aus den zwingenden Gründen der §§ 28 und 29 sowie wegen dienststrafwürdigen Verhaltens (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) entlassen ist oder ihm ein Unterhaltsbeitrag nach § 117 gewährt wird. Das Übergangsgeld ist in Monatsbeträgen zu zahlen; bei Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst während der Bezugszeit entfällt für dessen Dauer die Zahlung des Übergangsgeldes.

Unterabschnitt 8 enthält gemeinsame Vorschriften für alle Versorgungsbezüge.

a) § 151 Abs. 1 überläßt die im Versorgungsfalle zu treffenden Entscheidungen grundsätzlich der obersten Dienstbehörde. Es handelt sich dabei nicht nur um die stets vorzunehmende Festsetzung der Versorgungsbezüge und Bestimmung des Zahlungs-

empfängers, sondern auch um die Bewilligung von Versorgungsbezügen und die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähiger Dienstzeit auf Grund von Kannvorschriften (§§ 112, 114, 117, 122, 123, 127, 129, 130, 133, 139, 141, 142 Abs. 2, 143, 145 Abs. 3, 161, 162 Abs. 3). Die Übertragung dieser Befugnisse auf andere Behörden bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

§ 151 Abs. 2 stellt klar, daß Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften grundsätzlich erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden dürfen und vorherige Zusicherungen unwirksam sind, es sei denn, daß es sich um die Berücksichtigung von Zeiten nach § 112 als ruhegehaltfähiger Dienstzeit handelt.

§ 151 Abs. 3 überträgt die Befugnis zu Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Interesse der gleichmäßigen Behandlung den Bundesministern der Finanzen und des Innern. Er sieht ferner für die Ausführung verschiedener versorgungsrechtlicher Vorschriften des Gesetzes, insbesondere solcher über Kannbewilligungen, den Erlaß von Richtlinien durch die Bundesminister der Finanzen und des Innern vor. Soweit sich die obersten Dienstbehörden innerhalb dieser Richtlinien halten, sind sie in ihrer Entscheidung frei; Abweichungen von den Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

§ 151 Abs. 4 sieht vor, daß mangels anderweitiger Bestimmung die Versorgungsbezüge für die gleichen Zeiträume zu zahlen sind wie die Dienstbezüge der Beamten.

§ 152 Abs. 1 regelt die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses für die Berechnung der Versorgungsbezüge. Die bisherige Regelung, daß der Wohnungsgeldzuschuß in jedem Falle den vollen Satz für die Ortsklasse B beträgt, ist beibehalten.

§ 152 Abs. 2 stellt klar, daß Kinderzuschläge nach den für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften neben den Versorgungsbezügen gewährt werden. Waisen erhalten den Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn kein Witwengeld zu zahlen ist. Kinderzuschläge für uneheliche Kinder eines männlichen Beamten sind nur neben dem Ruhegehalt vorgesehen.

§ 153 Abs. 1 stellt fest, daß die Ansprüche auf Sterbegeld sowie auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden können. Die Anrechnung von Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen auf das Sterbegeld ist zugelassen; jedoch ist die Anrechnung gegenüber der Witwe und den Waisen insoweit beschränkt, als ein Betrag in Höhe des der Pfändung nicht unterliegenden Teils des Witwen- und Waisengeldes für 3 Monate belassen werden muß.

Wegen der Pfändung, Abtretung und Verpfändung der sonstigen Versorgungsbezüge verweist § 153 Abs. 2 auf § 82.

b) Die §§ 154 bis 156 behandeln das Ruhen der Versorgungsbezüge.

§ 154 regelt das Ruhen von Versorgungsbezügen neben einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sachlich im wesentlichen entsprechend dem bisherigen Recht. Als Höchstgrenze für die Zahlung der Versorgungsbezüge neben dem Einkommen gelten für Ruhestandsbeamte die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, für Witwen 75 vom Hundert und für Waisen 40 vom Hundert dieser Dienstbezüge. Die Begriffsbestimmung der Verwendung im öffentlichen Dienst ist beibehalten. Das Einkommen aus der Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, unterliegt in voller Höhe den Ruhensvorschriften.

§ 155 bezieht auch das private Arbeitseinkommen in die Ruhensvorschriften ein. Für die Einbeziehung ist die Erwägung maßgebend, daß nach dem Alimentationsgedanken nur derjenige betreut zu werden braucht, der sich nicht selbst durch Arbeit unterhalten kann. Gegenüber der Behandlung des Einkommens aus Verwendung im öffentlichen Dienst ist das Einkommen aus privater Arbeit insofern privilegiert, als auch über die in § 154 vorgesehene Höchstgrenze hinaus das Einkommen zu einem Drittel, mindestens in Höhe eines Betrages von 100 DM monatlich, anrechnungsfrei bleibt.

§ 156 regelt das Ruhen der Versorgungsbezüge für die Dauer des Verlustes der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder der Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ins Ausland. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen; andererseits ist sie berechtigt, die Versorgungsbezüge dem Versorgungsberechtigten zu entziehen, wenn der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Ausland länger als drei Jahre gedauert hat. Zur Erleichterung der Auszahlung der Versorgungsbezüge an Bezugsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets haben, ist die oberste Dienstbehörde ermächtigt, die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet abhängig zu machen.

c) § 157 trifft eine Regelung für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Versorgungsbezüge. Dabei ist entsprechend dem bisherigen Recht vorgesehen, daß in erster Linie die neuen Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu zahlen sind und die früheren Versorgungsbezüge nur insoweit, als nicht gewisse Höchstgrenzen überschritten werden. Als Höchstgrenze gilt für Ruhestandsbeamte: das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhe-

gehaltfähigen Dienstbezügen ergibt, für Witwen- oder Waisengeldberechtigte: das entsprechende Witwen- oder Waisengeld, für Witwen, die neben ihrem Witwengeld ein Ruhegehalt erworben haben: ein Betrag von 60 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, das Ruhegehalt, aus dem das Witwengeld berechnet ist. § 157 Abs. 3 stellt klar, daß die letztere Regelung umgekehrt auch gilt, wenn eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld erwirbt.

d) § 158 regelt die Verteilung der Versorgungslast beim Übertritt eines Bundesbeamten in den Dienst eines anderen öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder eines Beamten eines solchen Dienstherrn in den Bundesdienst in dem Sinne, daß bei Eintritt des Versorgungsfalls beide Dienstherrn nach Maßgabe der abgeleiteten Dienstzeiten die Versorgungsbezüge anteilig tragen. Diese Regelung soll den Wechsel zwischen Bundes- und Landesbeamten, der durch die Unmöglichkeit einer Versetzung erheblich erschwert ist, erleichtern. Durch eine Beförderung des Beamten nach seiner Übernahme tritt keine Erhöhung des Anteils des früheren Dienstherrn an der Versorgungslast ein. Die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Dienstherr vorzunehmen, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalls stand; er hat gegen den anderen Dienstherrn einen Anspruch auf anteilige Erstattung, soweit es sich nicht um die Sterbemonatsbezüge oder das Sterbegeld handelt. § 158 Abs. 4 sichert, daß die an der Zahlung von Versorgungsbezügen beteiligte Versorgungskasse den ihr zustehenden Anteil an dem Erstattungsbetrage des anderen Dienstherrn erhält oder nur unter Berücksichtigung dieses Anteils ihrerseits die Erstattung der Versorgungsbezüge vorzunehmen hat. § 158 Abs. 5 stellt klar, daß die Übernahme eines Beamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn nicht als neuer Eintritt in ein Beamtenverhältnis im Sinne der Satzungen von Versorgungskassen zu behandeln ist.

e) Die §§ 159 bis 161 regeln die Fälle des Erlöschens der Versorgungsbezüge.

§ 159 sieht einen Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge für einen Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten dann vor, wenn er vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Tat begangen hat, die nach § 48 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein Gericht im Bundesgebiet im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis verurteilt worden ist. Die Vorschriften über Gnadeneweis und Wiederaufnahmeverfahren bei Verlust der Beamtenrechte gelten entsprechend.

§ 160 sichert die Befolgung der Vorschriften der §§ 39 und 43 über die Verpflichtung des einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten und des

wieder dienstfähig gewordenen Ruhestandsbeamten, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung tritt zu dem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Zeitpunkt der Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge ein.

§ 161 Abs. 1 bestimmt die Fälle des Erlöschens des Anspruchs der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge. Es handelt sich dabei um Verheiratung oder Tod des Berechtigten, Vollendung des 18. Lebensjahres durch eine Waise und Verurteilung des Berechtigten zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis; die Regelung des letzten Falls ist den entsprechenden Vorschriften des § 159 nachgebildet.

§ 161 Abs. 2 gibt die Möglichkeit, den Bezug des Waisengeldes bei Verzögerung durch Schul- oder Berufsausbildung oder bei körperlichen oder geistigen Gebrechen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zu verlängern, in letzterem Fall gegenüber unterstützungsbedürftigen ledigen Waisen auch über das 24. Lebensjahr hinaus. Die Möglichkeit der Verlängerung bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht ist in den Übergangsvorschriften (§ 181 Abs. 6) vorgesehen.

§ 161 Abs. 3 läßt abweichend vom bisherigen Recht, das nur die Möglichkeit der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages vorsieht, den durch die neue Eheschließung erloschenen Versorgungsanspruch der Witwe wiederaufleben, wenn der zweite Ehemann ebenfalls verstirbt; ein neuer Versorgungsanspruch wird angerechnet. Diese Regelung soll dazu beitragen, der Witwe den Entschluß zur Wiederverheiratung zu erleichtern und auf diese Weise das Witwengeld wenigstens für die Dauer der neuen Ehe zu ersparen. Für den Fall der Auflösung der neuen Ehe durch Scheidung aus Alleinvertschulden des Ehemannes ist die Möglichkeit geschaffen, einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei der Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes zu bewilligen.

§ 162 regelt Anzeigepflichten, einmal (Absatz 1) der Beschäftigungsstelle in den Fällen der Verwendung im öffentlichen Dienst gegenüber der Regelungsbehörde oder der die Versorgung zahlenden Kasse, sodann (Absatz 2) des Versorgungsberechtigten gegenüber den gleichen Stellen bei Eintritt von Umständen, die ein Erlöschen oder ein Ruhen der Versorgungsbezüge bewirken. § 162 Abs. 3 ermächtigt die oberste Dienstbehörde, bei schuldhafter Verletzung der Pflicht des Versorgungsberechtigten zur Anzeige des Bezuges eines anzurechnenden Arbeitseinkommens oder einer Versorgung oder der Verheiratung die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer zu entziehen; beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

g) § 163 regelt die entsprechende Anwendung der Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld betreffenden

gemeinsamen Vorschriften auf sonstige Versorgungsbezüge und deren Empfänger.

Unterabschnitt 9 enthält versorgungsrechtliche Sondervorschriften.

§ 164 sieht bei Betätigung von Empfängern von Hinterbliebenenversorgung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zwar keinen Verlust der Versorgungsbezüge kraft Gesetzes, aber eine Ermächtigung für die oberste Dienstbehörde vor, die Versorgungsbezüge jeweils bis zur Dauer von zwei Jahren zu entziehen. Während eines schwebenden Strafverfahrens wegen Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist die vorläufige Einbehaltung eines Teils der Versorgungsbezüge, höchstens eines Drittels, zulässig.

§ 165 sieht in den Fällen schädigender Handlungen dritter Personen, die den Dienstherrn zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung verpflichten, den gesetzlichen Übergang der dem Versorgungsberechtigten zustehenden Schadenersatzansprüche vermögensrechtlicher Art auf den Dienstherrn vor.

§ 166 bestimmt entsprechend dem bisherigen Recht, daß Versorgungsberechtigten bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst Bezüge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu gewähren sind. Es ist also nach wie vor unzulässig, Versorgungsberechtigten lediglich den Unterschied zwischen ihren Versorgungsbezügen und dem ihnen an sich zustehenden Gehalt (Vergütung, Lohn) zu zahlen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Verwendung zu gewährende neue Versorgung.

Unterabschnitt 10 regelt die Fragen der Versicherungspflicht und der Nachversicherung.

§ 167 bestimmt, daß eine Versorgung nach dem Gesetz mit Ausnahme des Übergangsgeldes den Erfordernissen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 169 der Reichsversicherungsordnung) entspricht. Die gesetzlich vorgeschriebene Nachversicherung zur Rentenversicherung soll künftig nur noch unterbleiben, wenn eine lebenslängliche Versorgung (Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) oder eine Abfindung (Kapitalabfindung oder Abfindungsrente) nach dem Gesetz gewährt wird oder wenn die Ernennung des Beamten nichtig ist oder zurückgenommen wird und der Beamte von dem Nichtigkeitsgrunde oder Rücknahmegrunde Kenntnis hatte. Die nach dem bisherigen Recht bestehenden weiteren Ausschlußgründe (Entfernung aus dem Dienst, Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, insbesondere wegen einer zum Verlust der Beamtenrechte führenden strafgerichtlichen Verurteilung) sind in der Erwägung beseitigt, daß die Altersversorgung aus der Rentenversicherung auch dem nicht vorenthalten werden kann, der sich durch eine strafbare Handlung oder ein Dienstvergehen des Verbleibens im Beamtenverhältnis unwürdig erweist. Beibehalten ist die Vorschrift, daß im Falle der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit die Nachentrichtung zur Rentenversicherung jeweils bis zum Ablauf der Bewilligungszeit aufgeschoben ist.

Zu Abschnitt VI

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 168 stellt klar, daß der Beamte Anträge und Beschwerden unter Einhaltung des Dienstweges vorbringen kann und daß der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde offensteht. Ferner steht es dem Beamten frei, Eingaben an den Bundespersonalausschuß zu richten.

§ 169 sieht für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand den ordentlichen Rechtsweg vor. Für sonstige Klagen soll allgemein der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 170 bestätigt den Grundsatz des früheren Rechts, daß vor Klageerhebung durch den Beamten oder sonstigen Berechtigten zunächst eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde nachzusehen ist und daß nur geklagt werden kann, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch ablehnt oder sich verschwiegen hat. Die bisher geltenden Fristen für die Entscheidung der obersten Dienstbehörde und für die Ausübung des Klagerechts gegenüber einer ergangenen Entscheidung sind auf je drei Monate verkürzt. Der Katalog der Bescheide, die als Entscheidung der obersten Dienstbehörde gelten und daher die Klagefrist in Lauf setzen, ist erweitert. Für den Fall unverschuldeter Versäumung der Fristen ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgesehen.

§ 171 regelt die Vertretung des Dienstherrn durch die oberste Dienstbehörde und deren Zuständigkeit in Versorgungssachen. Falls die oberste Dienstbehörde die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden überträgt, ist diese Anordnung im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 172 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Verfügungen und Entscheidungen dem Beamten oder Versorgungsberechtigten zuzustellen sind, und verweist wegen der Art der Zustellung auf die Vorschriften des künftigen Verwaltungszustellungsgesetzes.

Zu Abschnitt VII

Bundestagsbeamte und Bundesratsbeamte

§ 173 stellt klar, daß die Vorschriften des Gesetzes auch für Bundestags- und Bundesratsbeamte gelten. Für die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung tritt an die Stelle des Bundespräsidenten oder der von ihm ermächtigten Behörde der Bundestags- oder Bundesratspräsident; dieser ist auch oberste Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes.

Zu Abschnitt VIII

Ehrenbeamte

§ 174 regelt die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Ehrenbeamte. Eine Altersgrenze gilt für den Ehrenbeamten nicht, er kann aber nach Vollendung des 65. Lebensjahres verabschiedet werden. Eine Reihe

von Vorschriften sind im Hinblick auf die besondere Art des Beamtenverhältnisses des Ehrenbeamten für nicht anwendbar erklärt; für Wahlkonsuln ist außerdem von dem Erfordernis der Eigenschaft eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes abgesehen. Versorgungsansprüche hat der Ehrenbeamte im Falle seines Ausscheidens nicht; doch kann ihm im Falle eines Dienstunfalls von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen außer dem Heilverfahren ein nach billigem Ermessen festgesetzter Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Einen solchen Unterhaltsbeitrag können auch die Hinterbliebenen erhalten. Wegen der näheren Regelung der Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten ist auf die besonderen für die einzelnen Gruppen geltenden Vorschriften verwiesen.

Zu Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 175 regelt den Übergang der nach dem Recht des vorläufigen Bundespersonalgesetzes angestellten Bundesbeamten in das neue Recht. Für die Beamten auf Widerruf im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes ist im Interesse der einwandfreien Klarstellung der Rechtsverhältnisse vorgesehen, daß sie nur dann die Rechtsstellung eines Beamten auf Probe erhalten, wenn sie dazu beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besonders ernannt werden. Wartestandsbeamte gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes als einstweilig in den Ruhestand versetzt; ihr Beamtenverhältnis endet damit.

§ 176 Abs. 1 regelt den Übergang der Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsanspruch sich nach dem vorläufigen Bundespersonalgesetz richtet; es sind dies die Personen, bei denen der Versorgungsfall seit dem 16. Juni 1950, dem Inkrafttreten des vorläufigen Bundespersonalgesetzes, eingetreten ist. Für diese Versorgungsberechtigten sollen die Vorschriften des neuen Rechts ausnahmslos gelten.

§ 176 Abs. 2 regelt die künftige Behandlung der Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des vorläufigen Bundespersonalgesetzes eingetreten ist, soweit der Bund nach dem künftigen Zweiten Überleitungsgesetz die Versorgungslast zu tragen hat. Für diese Personen soll grundsätzlich das bisherige Recht gelten; die für anwendbar erklärten einzelnen Vorschriften des neuen Rechts betreffen im wesentlichen die künftigen Änderungen des Versorgungsanspruchs durch Ruhen, Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge und Erlöschen der Versorgungsbezüge, den Beschwerdeweg und Rechtsschutz sowie einige grundlegende Regelungen des Versorgungsrechts. Zur Klarstellung dient die Bestimmung, daß die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden Kürzungen der allgemeinen Sätze der Versorgungsbezüge für bestimmte Gruppen von Versorgungsempfängern, insbesondere den sog. „landfremden“, nicht mehr anzuwenden sind.

§ 176 Abs. 3 regelt den Übergang der früheren Beamten, soweit diese Versorgungsbezüge erhalten oder erhalten können, die nach dem Zweiten Überleitungsgesetz der Bund zu tragen hat.

§ 177 sieht für die Bundesrichter, mit Ausnahme der Vorschriften über den Bundespersonalausschuß und die Versorgung, die Fortgeltung des vorläufigen Bundespersonalgesetzes bis zum Inkrafttreten eines Bundesrichtergesetzes vor. Für die Behandlung der Angelegenheiten der Richter im Bundespersonalausschuß treten an die Stelle der als nichtständige ordentliche Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder berufenen Beamten Bundesrichter.

§ 178 überläßt die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bundesangestellten und -arbeiter der künftigen Tarifvereinbarung. Die durch den Wegfall des vorläufigen Bundespersonalgesetzes entstandene Lücke schließt er dadurch, daß er die einstweilige Weitergeltung des § 6 des vorläufigen Bundespersonalgesetzes bestimmt. Gewisse Vorschriften des Entwurfs, die grundlegende Bedeutung auch für die Bundesangestellten und -arbeiter haben, sind für anwendbar erklärt und dadurch in ihrer Anwendung auch nach Abschluß der Tarifvereinbarung gesichert (vgl. Vorbemerkung zum allgemeinen Teil der Begründung).

§ 179 hält für die nach Inkrafttreten des Militärregierungsgesetzes Nr. 15 angestellten Beamten der bizonalen Verwaltung die besonderen versorgungsrechtlichen Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungs- und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259) aufrecht. Diese Vorschriften betreffen die Anrechnung der Leistungen aus der Rentenversicherung und Zusatzversorgung auf die Versorgungsbezüge und die sich daraus ergebenden Änderungen hinsichtlich der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

§ 180 regelt die Folgen, die sich aus der Abschaffung des Instituts des Wartestandes für die sonstigen Gesetze ergeben, und die Anrechnung früherer im Wartestande (einstweiligen Ruhestände) zurückgelegter Zeiten als ruhegehaltfähiger Dienstzeit.

§ 181 enthält eine Reihe von Übergangsvorschriften, insbesondere auf versorgungsrechtlichem Gebiet. § 181 Abs. 4, der die Frage der Anrechnung der ohne Bekleidung eines Amtes verbrachten Zeit nach dem 8. Mai 1945 als ruhegehaltfähiger Dienstzeit behandelt, ist der Regelung im Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes angepaßt.

§ 182 erklärt Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über Abschnitt V des Gesetzes hinausgehende

Versorgung verschaffen sollen, sowie Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden, für unwirksam. Ausgenommen bleiben die in Dienstverträgen der bizonalen Verwaltung getroffenen Vereinbarungen, die ihren Grund in der damals unzureichenden versorgungsrechtlichen Regelung hatten; jedoch werden die Leistungen auf Grund dieser Vereinbarungen in voller Höhe auf einen Versorgungsanspruch angerechnet.

§ 183 trifft eine Übergangsregelung für Klagen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erhoben worden sind.

§ 184 stellt klar, daß bei bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, die zuständige Verwaltungsstelle die im Gesetz einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten wahrnimmt.

§ 185 bestimmt den Begriff des Reichsgebiets im Sinne des Gesetzes in Anlehnung an Artikel 116 des Grundgesetzes.

§ 186 sieht eine Ergänzung der Reichshaushaltsordnung dahin vor, daß Planstellen für Beamte nur eingerichtet werden dürfen, soweit sie zur Erfüllung der in § 4 bezeichneten Aufgaben dauernd erforderlich sind.

§ 187 hebt das vorläufige Bundespersonalgesetz, das Deutsche Beamtengesetz und die Verordnung über den Bundespersonalausschuß vom 15. Juni 1950 (BGBl. S. 216) ausdrücklich auf, läßt dagegen die sonstigen im Bunde noch anwendbaren beamtenrechtlichen Vorschriften bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung mit den sich aus dem Gesetz ergebenden Änderungen in Geltung. Letzteres gilt insbesondere auch für Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433), das die beamtenrechtlichen Folgen der Neugliederung von Körperschaften regelt. Der bisherige Bundespersonalausschuß soll zur Vermeidung einer Unterbrechung der Arbeit tätig bleiben, bis der nach dem Gesetz zu berufende Bundespersonalausschuß seine Tätigkeit aufnimmt. Soweit Sondergesetze auf die aufgehobenen beamtenrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Deutsche Beamtengesetz, verweisen, gilt diese Verweisung künftig für das Bundesbeamtengesetz.

§ 188 überträgt den Erlaß der zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht im Gesetz selbst etwas anderes vorgeschrieben ist, den Bundesministern des Innern und der Finanzen.

§ 189 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum

Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes

1. In § 6 soll ein neuer Absatz 2 mit nachfolgendem Wortlaut aufgenommen werden:

„Fehlen in der Ernennungsurkunde die in Abs. 1 genannten Zusätze „auf Lebenszeit“ oder „auf Probe“ oder „auf Widerruf“, so gilt der Beamte als Beamter auf Widerruf.“

Der bisherige Absatz 2 soll Absatz 3 werden.

Begründung:

Die Einfügung erscheint im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

2. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ ersatzlos gestrichen.

Folgender Absatz 3 wird neu angefügt:

„(3) Über weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet der Bundespersonalausschuß.“

Begründung:

Ausnahmen von Stellenausschreibungen sollen außer in den Fällen des § 8, Absatz 2, auch sonst möglich sein.

Über alle Ausnahmen von Stellenausschreibungen, außer den in § 8 Absatz 2 festgelegten, soll ausschließlich der Bundespersonalausschuß entscheiden.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen wird im § 8 Absatz 1 das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

3. In § 11 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Ernennung kann von der sachlich zuständigen Behörde rückwirkend bestätigt werden.“

Begründung:

Die Anfügung erscheint geboten, um Rechtsschutzinteresse des Beamten und Staatsinteresse besser aufeinander abstimmen und den Gegebenheiten des Einzelfalles anpassen zu können.

4. In § 18 Ziffer 1 sollen die Worte: „(mittlere Reife)“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Der Klammerzusatz erscheint entbehrlich. Nachdem die Voraussetzung des Besuchs der Mittelschule durch den weiteren Halbsatz „oder eine entsprechende Berufsausbildung“ aufgelockert ist, sollte man die Bindung an den überkommenen Begriff „mittlere Reife“ nicht erneut festlegen.

5. In § 20 ist zwischen den Worten „Vorbildung“ und „nachzuweisen“ folgender Klammerhinweis einzufügen: „(§§ 16—19)“.

Begründung:

Die Einfügung dient der genaueren Präzisierung.

6. a) In § 22 wird an den Anfang vor „Art und Dauer“ gesetzt „(1)“.

b) § 22 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Die Dauer der Erprobungszeit muß bei freien Bewerbern (§ 7 Ab-

satz 1 Ziffer 3 Buchstabe b) mindestens 3 Jahre betragen; der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.“

Begründung:

Durch die besondere Berücksichtigung der freien Bewerber in diesem Gesetz ist deren speziellen Verhältnissen stärker Rechnung zu tragen. Wenn jemand in das Beamtenverhältnis übernommen wird, weil er sich die Befähigung durch entsprechende Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, so erscheint einerseits eine Probezeit von mehr als 5 Jahren als zu lang, doch dürfte im Interesse der besonderen Erfordernisse des Beamtenverhältnisses im allgemeinen eine mindestens 3jährige Probezeit geboten sein.

Durch die Anfügung des neuen Absatzes 2 wird die vorgeschlagene redaktionelle Änderung in dem vorausgehenden Absatz 1 erforderlich.

7. In § 23 werden im ersten Satz das Wort „grundsätzlich“ und außerdem der letzte Halbsatz ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Zur Streichung des Wortes „grundsätzlich“ vgl. die Begründung zu Ziffer 2.

Es erscheint rechtssystematisch unlogisch, wenn der Bundespersonalausschuß nach § 92 seine Tätigkeit unabhängig in eigener Verantwortung auszuüben hat, trotzdem aber seine Entscheidung durch die Bundesregierung aufgehoben werden kann.

8. In § 28 Ziffer 2 werden die Worte „oder eines Landtages“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Das Ausscheiden bei der Wahl in einen Landtag erscheint nicht erforderlich, weil das Prinzip der Trennung von Exekutive und Legislative in diesem Fall nicht gefährdet ist.

9. In § 33 ist zwischen den Worten „wäre“ und „und“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen und der 2. Halbsatz als selbständiger Satz wie folgt zu fassen:

„Die Entlassung tritt im Falle des § 28 Ziffer 1 mit der Zustellung, im übrigen mit dem Ende des

Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entlassungsverfügung schriftlich mitgeteilt worden ist.“

Begründung:

Es erscheint zweckmäßiger, der Verweigerung des Dienstes die sofortige Entlassung folgen zu lassen.

10. § 42 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Im Interesse einer Senkung der Versorgungslasten soll die vorzeitige Pensionierung ohne Dienstunfähigkeit ausgeschlossen werden.

11. In § 48 wird hinter „Bundesgebiet“ eingefügt:

„oder im Lande Berlin“.

Begründung:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

12. In § 53 Absatz 1 wird der letzte Halbsatz ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Diese Einschränkung steht den Grundrechten der freien Betätigung und Meinungsäußerung im Rahmen einer demokratischen Staatsordnung entgegen.

13. In § 53 Absatz 2 werden die Worte: „ein durch Wahl zu besetzendes öffentliches Amt antritt oder die Aufstellung als Bewerber für“ und die Worte „oder eines Landtages“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Streichung bezweckt, daß ein Bundesbeamter nur dann aus seinem Amt ausscheiden muß, wenn er die Wahl zum Bundestagsabgeordneten annimmt.

Das Ausscheiden bereits bei der Aufstellung zur Wahl erscheint verfrüht.

Das Ausscheiden bei der Wahl in einen Landtag erscheint nicht erforderlich, weil das Prinzip der Trennung von Exekutive und Legislative in diesem Fall nicht gefährdet ist.

- Ebenso ist die Wahl in ein anderes öffentliches Amt (z. B. auf kommunaler Ebene) mit dem Prinzip der Gewaltenteilung vereinbar.
14. In § 57 werden die Worte „Dienstverweigerung oder“ gestrichen. In der letzten Zeile muß es statt „sind“ heißen: „ist“.
- Begründung:**
§ 57 soll sich lediglich mit dem arbeitsrechtlichen Begriff der Arbeitsniederlegung befassen.
15. In § 87 Satz 2 wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt.
- Begründung:**
Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung, da häufig fertige Schriftstücke zu den Personalakten genommen werden.
16. In § 94 Absatz 2 werden die Worte „in ihrem Amt“ gestrichen.
- Begründung:**
Der Zusatz ist entbehrlich.
17. In § 95 Absatz 1 heißt es hinter: „§§“: „8, 21, 22 und 23“.
- Begründung:**
Redaktionelle Änderung, die durch die Neufassung dieser Paragraphen erforderlich geworden ist.
18. In § 95 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Die Bundesregierung kann dem Bundespersonalausschuß weitere Aufgaben übertragen.“
- Begründung:**
Eine Erweiterung der Aufgaben des Bundespersonalausschusses durch Gesetz ist ohnehin jederzeit möglich. Die Absicht des Gesetzgebers erscheint daher durch die vorgeschlagene Neufassung ausreichend sichergestellt.
19. In § 100 Absatz 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- Begründung:**
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die vorgeschlagene Neufassung des § 23 erforderlich ist.
20. In § 108 Absatz 3 wird hinter dem Wort „Bundesgebiet“ eingefügt: „oder im Lande Berlin“.
- Begründung:**
Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.
21. In § 111 ist am Ende folgender neuer Satz anzufügen:
„Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1946 ist in jedem Falle ruhegehaltstauglich.“
- Begründung:**
Die Einfügung soll sicherstellen, daß Spätheimkehrer von dieser Regelung erfaßt werden.
22. In § 117 sind am Schluß folgende Worte anzufügen:
„und wenigstens 5 Jahre Beamter mit Dienstbezügen war.“
- Begründung:**
Die Maßnahme des § 117 erscheint erst nach Ableistung von 5 Dienstjahren mit Dienstbezügen vertretbar.
23. In § 129 Satz 1 wird zwischen die Worte „einen“ und „Unterhaltsanspruch“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.
- Begründung:**
Die Einfügung soll klarstellen, daß nicht etwa privatrechtliche Unterhaltsansprüche eine Pensionsverpflichtung des Staates begründen.
26. In § 138 wird in Absatz 2 Ziffer 2 das Wort „zwanzig“ ersetzt durch das Wort „fünfundzwanzig“.
- Begründung:**
Eine solche Heraufsetzung der Minderrung der Erwerbsunfähigkeit erscheint vertretbar.

27. § 142 Absatz 3 erhält folgenden zweiten Satz:

„Ein Rechtsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag besteht in diesem Falle nicht.“

Begründung:

Der Zusatz soll die Anwendung des Absatzes 3 in das Ermessen der Behörde stellen.

28. § 148 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Beamtin auf Lebenszeit, die auf eigenen Antrag aus Anlaß ihrer Eheschließung, spätestens innerhalb dreier Jahre nach dem Zeitpunkt der Eheschließung ausscheidet, erhält auf Antrag eine Abfindung, sofern sie seit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat.“

Begründung:

s. Ziffer 29.

29. In § 148 Absatz 6 sind die Worte „der Beamte seine“ durch die Worte „die Beamtin ihre“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ zu ersetzen.

Begründung:

Es erscheint geboten, diese Bestimmung auf verheiratete Beamtinnen zu beschränken, da das Abwandern von Beamten nicht durch Abfindungen gefördert werden soll.

(Beispiel: Ausscheiden von Steuerbeamten zur Übernahme der Tätigkeit eines Steuerberaters). Den berechtigten Bedürfnissen des auf seinen Antrag ausscheidenden Beamten wird durch Nachversicherung (§ 167) genügend Rechnung getragen.

30. § 149 ist zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist durch die Änderung des § 148 begründet.

31. In § 150 Absatz 4 Satz 2 erhält der Relativsatz folgende Fassung:

„in dem der Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat.“

Begründung:

Die Altersgrenze der Beamten und Richter ist verschieden.

32. In § 151 Absatz 2 Satz 2 ist folgender Nachsatz anzufügen:

„; diese Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.“

Begründung:

Finanzpolitische Gründe lassen diese Änderung geboten erscheinen.

33. § 155 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Anrechnungsfrei bleiben:

1. $\frac{1}{3}$ dieser Einkünfte, mindestens ein Betrag von einhundert DM monatlich,
2. Einkünfte aus Tätigkeiten, die als Nebenbeschäftigung eines Beamten nicht genehmigungspflichtig sind,
3. Einkünfte von Versorgungsberechtigten, welche die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die durch Dienstunfälle dienstunfähig geworden sind,
4. Einkünfte von Witwen mit mindestens 2 waisengeldberechtigten Kindern und Einkünfte von Waisen.“

Begründung:

Die Anrechnungsfreiheit der Einkünfte aus nichtgenehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigungen entspricht der Regelung für die aktiven Beamten.

Die Arbeitskraft der Versorgungsberechtigten unterhalb der gesetzlichen Altersgrenze geht dem Staat gewissermaßen zu Unrecht verloren, oberhalb der gesetzlichen Altersgrenze soll der Beamte wie jeder Sozialrentenempfänger frei verdienen können.

Es erscheint geboten, Witwen, die zur Aufbringung der Unterhalts- und Erziehungskosten ihrer Kinder durch eigene Arbeit zusätzliche Mittel erwerben, insoweit von Kürzungen der Pensionsansprüche freizustellen.

34. In § 156 Absatz 3 sind hinter den Worten „des Bundesgebiets“ die Worte

„oder des Landes Berlin“ und hinter den Worten „im Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ einzufügen.

Begründung:

Die Berechtigung des Antrages ergibt sich aus der Einbeziehung Berlins in die bundesgesetzliche Regelung und der besonderen staatsrechtlichen Stellung Berlins.

35. In § 158 Absatz 1 sind vor dem Wort „übernommen“ die Worte „im Einvernehmen mit beiden Dienstherren“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung soll eine sichere Auslegung dieser Vorschrift ermöglichen.

36. In § 158 Absatz 1 sind hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ einzufügen.

Begründung:

s. Ziffer 34

37. In § 159 Absatz 1 Ziffer 2 sind hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ einzufügen.

Begründung:

s. Ziffer 34

38. In § 161 Absatz 1 Ziffer 3 sind hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „oder im Lande Berlin“ einzufügen.

Begründung:

s. Ziffer 34

39. In § 169 erhält Absatz 1 folgende Neufassung:

„(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Ver-

waltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.“

Begründung:

Die Änderung bezweckt auch für die vermögensrechtlichen Ansprüche der aus einem Beamtenverhältnis Berechtigten die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit zu konstituieren, da bei der heutigen völligen Unabhängigkeit dieser Gerichte eine Benachteiligung der Berechtigten ausgeschlossen erscheint.

40. In § 173 Satz 2 ist zwischen den Worten „Ernennung“ und „Entlassung“ einzufügen: „Festsetzung der Amtsbezeichnung“.

Begründung:

Ohne die vorgeschlagene Einfügung würde nach § 79 des Gesetzes der Bundespräsident die Festsetzung der Amtsbezeichnung der Bediensteten des Bundestages und des Bundesrates vorzunehmen haben.

41. In § 181 erhält Absatz 2 folgenden 2. Satz:

„Beamte, die in der Zeit zwischen der Besetzung ihres Dienstortes und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beamte auf Lebenszeit angestellt worden sind und bei der Einberufung das 55. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach § 103 Absatz 3 Ziffer 3 nicht erfüllen.“

Begründung:

Es erscheint erforderlich, diejenigen Beamten, die sich in dieser Zeit häufig durch Hintenansetzung ihrer persönlichen wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt haben, und zwar häufig gegen ihren Willen auf Druck der Besatzungsmächte, angemessen zu versorgen.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

I.

Die Bundesregierung stimmt den Empfehlungen zu Ziffer 1 bis 6, 8 bis 18, 20, 21, 23, 28, 29, 31 bis 35, 37 und 38 zu, der Empfehlung zu 28 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte „erhält auf Antrag eine Abfindung“ die Worte zu setzen sind: „kann in besonderen Fällen auf Antrag eine Abfindung erhalten“.

II.

Zu den übrigen Empfehlungen ist folgendes zu bemerken:

1. Zu Ziffer 7 und 19:

Die nach der Regierungsvorlage den obersten Dienstbehörden eingeräumte Befugnis, in Fällen, in denen der Bundespersonalausschuß die Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Springens bei Anstellung und Beförderung ablehnt, die Entscheidung der Bundesregierung anzurufen, beeinträchtigt die Unabhängigkeit des Bundespersonalausschusses nicht. Andererseits kann der Bundesregierung als der für die Personalverwaltung verantwortlichen höchsten Instanz eine Einwirkung in diesen personalpolitisch bedeutsamen Fällen nicht versagt werden.

2. Zu Ziffer 22:

Die vorgeschlagene Einschränkung für die Unterhaltsbeitragsgewährung in das Gesetz selbst aufzunehmen empfiehlt sich nicht. Inwieweit es einer Einschränkung bedarf, ist in den nach § 151 Absatz 3 des Gesetzes von den Bundesministern der Finanzen und des Innern zu erlassenden Richtlinien zu bestimmen.

3. Zu Ziffer 26:

Die Herabsetzung der Mindestgrenze für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an entlassene Beamte, die infolge eines Dienstunfalls in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, von 25 auf 20 v. H. steht im Einklange mit dem für Renten aus der Unfallversicherung geltenden Hundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 559 a Absatz 3 RVO).

4. Zu Ziffer 27:

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Verschlechterung des bisherigen Rechts (§ 120 Absatz 5 DBG) dar, für die kein Anlaß besteht.

5. Zu Ziffer 30:

Die Abfindungsrente liegt im wohlverstandenen Interesse der Beamtinnen, die bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst keine Kapitalabfindung wünschen, sondern lediglich die Sicherung einer Versorgung bei vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze.

6. Zu Ziffer 36:

Gegen die vorgeschlagene Einbeziehung des Landes Berlin in die in § 158 Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Regelung über die Verteilung der Versorgungslast bestehen sachlich keine Bedenken. Formell kann aber über die finanzielle Beteiligung des Landes Berlin in einem Bundesgesetz zur Zeit noch keine Bestimmung getroffen werden; die entsprechende Regelung muß daher einem Verwaltungsabkommen vorbehalten bleiben.

7. Zu Ziffer 39:

Es erscheint nicht erforderlich, für alle Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis einheitlich den Verwaltungsrechtsweg vorzusehen. Die Zulassung des ordentlichen Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten entspricht dem Herkommen.

8. Zu Ziffer 40:

Die Festsetzung der Amtsbezeichnung ist, soweit nicht Gesetze, insbesondere das Besoldungsgesetz, nach § 79 Absatz 1 Bestimmung treffen, Sache des Bundespräsidenten. Nur diese Regelung verbürgt die notwendige Einheitlichkeit der Amtsbezeichnungen.

9. Zu Ziffer 41:

Die vorgeschlagene Regelung soll offenbar dazu dienen, den nach dem 8. Mai 1945 in den Bundesdienst eingetretenen Beamten, die infolge hohen Lebensalters bis zur Erreichung der Altersgrenze nicht mehr die zehnjährige Wartezeit des § 103 erfüllen können, einen Versorgungsanspruch zu sichern. Das gleiche Ergebnis kann ohne Verletzung des Prinzips dadurch erzielt werden, daß den betreffenden Beamten nach § 117 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des vollen Ruhegehalts gewährt wird. Die regelmäßige Gewährung eines solchen Unterhaltsbeitrages wird in den nach § 151 Absatz 3 von den Bundesministern der Finanzen und des Innern zu erlassenden Richtlinien vorzusehen sein.